B II 6/41

B. II. 6

15148

8

41

Landesbibliothek
Coburg

Landesbibliothek Coburg (70)
022002530669

Johann Jakob Rousseaus
Bürgers zu Genf,
Philosophische Werke.

Dritter Band.

Aus dem Französischen übersezt.

Reval und Leipzig,
bey Albrecht und Compagnie.
1782.

Landesbibliothek
Coburg

Von dem

gesellschaftlichen Vertrag.

Oder

Grundsätze

des

bürgerlichen Rechts.

von

J. J. Rousseau

Bürger zu Genf.

— — Feoderis aequas
Dicamus leges.

Aeneid: XI.

Nachricht.

Diese kleine Abhandlung ist ein Auszug, aus einem weitläuftigern Werk, so ich ehemals unternommen, ohne meine Kräfte zu erwägen, und das ich längst ganz liegen gelassen. Unter den verschiedenen Auszügen, welche daraus konnten gemacht werden, ist dieses der beträchtlichste, und scheint mir am wenigsten unwürdig dem Publiko vorgelegt zu werden. Das Uebrige ist längst nicht mehr.

Von

dem gesellschaftlichen Vertrag.

Oder

Grundsätze

des

bürgerlichen Rechts.

Erstes Buch.

Ich will untersuchen, ob in der bürgerlichen Ordnung eine rechtmäsige und zuverläßige Richtschnur der Staatsverwaltung kann angegeben werden, wenn man die Menschen betrachtet, wie sie sind, und die Gesetze wie sie seyn können; ich werde mich bey dieser Untersuchung bemühen, dasje-

dasjenige, was das Recht erlaubt, mit demjenigen, was uns der Nutzen vorschreibt zu vereinigen, damit die Gerechtigkeit und Nutzbarkeit nicht von einander getrennt werden.

Ich fange diese Arbeit an, ohne die Wichtigkeit des Gegenstandes erst zu beweisen. Man wird vielleicht fragen, ob ich ein Fürst oder ein Gesetzgeber bin, um über die Politik zu schreiben. Ich antworte Nein; und eben weil ich dieses nicht bin, schreibe ich über die Politik. Wäre ich ein Fürst oder ein Gesetzgeber, so würde ich meine Zeit nicht damit verlieren, dasjenige zu sagen, was zu thun ist; ich würde es entweder thun, oder schweigen.

Da ich in einem freyen Staat gebohren und ein Mitglied der Regierung bin, so ist das Recht, meine Stimme zu geben, hinlänglich, um mir die Pflicht aufzulegen, mich darinne zu unterrichten, so schwach auch der Einfluß seyn mag, den meine Stimme in die öffentlichen Angelegenheiten hat. Glücklich, wenn ich bey meinen Untersuchungen über die Regierungsformen immer neue Ursachen finde, diejenige meines Landes allen andern vorzuziehen und zu schätzen.

Erstes Kapitel.

Innhalt dieses ersten Buchs.

Der Mensch ist frey gebohren, und überall ist er in Ketten. Derjenige dünkt sich Herr über alle zu seyn, welcher im Grunde eben so gut ein Sklav ist, als andere. Woher diese Veränderung entstanden ist kann ich nicht erklären, wodurch sie aber berechtigt werden kann, dies glaube ich beantworten zu können.

Wenn ich blos die Gewalt und deren Würkungen annehme, so würde ich sagen können; so lang ein Volk gezwungen ist zu gehorchen, und sich unterwirft, so thut es wohl; sobald es aber das Joch abwerfen kan, und es wirklich abwirft, so thut es noch besser; denn alsdenn erhält es seine Freyheit mit eben dem Recht wieder, mit welchen man sie ihm geraubt hatte; oder es kann sich mit Recht dasjenige wieder zueignen, was man nicht berechtigt war, ihm zu nehmen. Allein die Ordnung der Gesellschaft ist ein geheiligtes Recht, worauf alle andern sich stüzen Dieses Recht gründet sich jedoch nicht auf die Natur; und ist also au-

auf Verträge gegründet. Es kommt nun darauf an, zu untersuchen was für Verträge dieses sind: ehe ich aber so weit gehe, muß ich erst dasjenige beweisen, was ich hier gesagt habe.

Zweytes Kapitel.

Von den ersten Gesellschaften.

Die älteste und die natürlichste aller Gesellschaften ist die Familie; und zwar bleiben die Kinder nicht einmal länger mit denen Aeltern vereinigt, als nur so lange sie sich nicht selbst erhalten können. Sobald dieses Bedürfniß aufhört, so wird das natürliche Band aufgehoben. Die Kinder sind von dem Gehorsam gegen den Vater frey, so wie der Vater der Sorge sie zu erhalten überhoben ist, und beyde erhalten ihre erste Unabhängigkeit wieder. Bleiben sie aber länger vereinigt, so ist dieses nicht mehr natürlicher, als vielmehr freywilligerweise, und selbst die Familie erhält sich blos durch gewisse Vorträge.

Diese allgemeine Freyheit, ist eine Folge von der Natur des Menschen. Sein erstes Gesetz ist,

für

für seine Erhaltung zu sorgen, seine ersten Sorgen betreffen sein eignes Wesen, und sobald er seine Vernunft gebrauchen kann, so kann er selbst die Mittel zu seiner Erhaltung wählen, und ist also sein eigner Herr.

Die Familie war also, so zu sagen, das erste Muster der bürgerlichen Gesellschaften. Das Oberhaupt vertritt die Stelle des Vaters, und das Volk die Stelle der Kinder, alle sind gleich und frey gebohren, und können also ihre Freyheit nicht anders, als zu ihrem Vortheil veräussern. Der einzige Unterschied besteht darinn, daß in der Familie die väterliche Liebe die Sorge für die Erziehung der Kinder belohnt, statt daß in dem Staat, das Vergnügen zu befehlen jene Liebe ersezt, welche das Oberhaupt nicht gegen das Vo fühlt.

Grotius behauptet, daß die menschliche Gewalt, nicht immer zum besten derjenigen, so regiert werden abzwekt, und führt die Sklaverey zum Beweis an. Seine Art zu schließen ist, immer das Recht aus der Sache herzuleiten. *) Man könnte

*) Die gelehrten Untersuchungen über das bürgerliche "Recht, sind öfters weiter nichts, als die Geschich- " te

könnte zwar eine richtigere Art angeben, aber keine die den Tyrannen günstiger wäre.

Es ist also, nach Grotius noch zweifelhaft, ob das Menschengeschlecht einigen hundert Menschen zugehöre, oder ob die einigen hundert, dem Menschengeschlecht zugehören; und in seinem ganzen Buch scheint er die erstere Meinung anzunehmen; und dies war auch, das was Hobbes behauptete. Man sieht also hier das menschliche Geschlecht gleich dem Vieh, in Haufen eingetheilt, deren jeder seinen Hüter hat der sie hütet, um sie zu verschlingen.

So wie der Hirte von einer höhern Natur ist, als die Heerde, die er hütet, eben so sind die Menschenhüter, oder die Oberhäupter auch von einer höhern Natur, als ihr Volck. So urtheilte, nach der Erzählung des Philo der Kayser Caligula,

"te der alten Mißbräuche, und man ist zu eigensin-"nig gewesen, wenn man sich die Mühe gegeben „hat, sie allzusehr zu untersuchen." Traité manuscrit des Interêts de la France avec ses Voisins par M. L. M. d'A. Dies ist eben das was Grotius gethan hat.

ligula, und schloß hieraus sehr sinnreich, daß die Könige Götter und die Unterthanen Thiere wären.

Das Urtheil des Caligula, kömmt mit dem, des Grotius und Hobbes völlig überein. Aristoteles hat auch vor allen dreyen schon behauptet, daß die Menschen ursprünglich nicht gleich sind, sondern daß einige zu Sklaven, und andere zu Herrschern gebohren würden.

Aristoteles hatte zwar recht; allein er nahm die Ursache für die Würkung an. Jeder Mensch, so in der Sklaverey gebohren wird, wird zum Sklaven gebohren, nichts ist gewisser. Die Sklaven verlieren unter ihren Ketten alles, auch sogar das Verlangen nach Freyheit: sie lieben ihre Knechtschaft, so wie die Gesellschafter des Ulysses ihren thierischen Zustand liebten. *) Wenn es also natürliche Sklaven giebt, so ist dieses deswegen weil es unnatürliche Sklaven gegeben hat. Die Gewalt führte die erste Sklaverey ein, und die Niederträchtigkeit der Sklaven hat diesen Stand fortgepflanzt.

*) Man sehe die kleine Abhandlung des Plutarch: Beweiß, daß die Thiere auch Vernunft haben.

Ich habe weder von dem König Adam, noch von dem Kayser Noah etwas gesagt, dem Vater jener drey grosen Monarchen, die, die Welt unter sich theilten, gleich den Kindern des Saturns, welche man auch in ihnen zu erkennen geglaubt. Ich hoffe, daß man mir für diese Bescheidenheit danken wird; denn da ich in gerader Linie von einem dieser Fürsten abstamme, und wohl gar von der ältern Linie, so weis ich nicht, ob ich bey einer nähern Untersuchung meiner Ahnen, nicht vielleicht in meiner Person, den rechtmäsigen König des Menschengeschlechts finden könnte, dem sey aber wie ihm wolle, so kann man doch nicht leugnen, daß Adam ein König der Welt gewesen, so wie Robinson es auf seiner Insel war, so lange er nemlich der einzige Bewohner derselben blieb; und was noch am besten für den Monarchen war, so war er seines Thrones versichert, und hatte in seinem Reich weder Empörungen, noch Kriege, noch Unruhen zu befürchten.

Drittes Kapitel.

Von dem Recht des Stärkern.

Der Stärkere ist niemals stark genug sich beständig als Herrscher zu erhalten, wenn er seine Macht nicht zu einem Recht, und den Gehorsam zu einer Pflicht macht. Hieraus entsteht das Recht des Stärkern; ein Recht welches den Scheine nach spottweise angenommen, eigentlich aber zum Grundsatz geworden ist. Wird man uns dieses Wort niemals erklären? Die Gewalt ist eine physische Kraft; und ich sehe nicht ein, welche Moralität aus ihren Wirkungen entstehen soll. Der Gewalt nachgeben ist eine nothwendige, nicht willkührliche Handlung, höchstens kann man es eine Vorsichtigkeit nennen. In welchem Verstand kann es aber Pflicht seyn?

Wir wollen einmal dieses vorgegebene Recht annehmen; und ich behaupte daß ein unerklärbares Gewäsch daraus entsteht. Denn sobald das Recht aus der Gewalt entspringt, so verändert sich die Würkung mit der Ursache; jede Gewalt, welche die andere überwältigt, tritt in ihre Rechte. So-

bald man ungestraft ungehorsam seyn kann, so kann man es auch rechtmäßig seyn; und da der Stärkere immer Recht behält, so kömmt es blos darauf an, sich zum Stärkern zu machen. Was für ein Recht ist aber das, welches ohne Gewalt nicht bestehen kann? Wenn man mit Gewalt gehorchen muß, so braucht man es nicht aus Pflicht zu thun; und sobald man nicht mehr gezwungen ist zu gehorchen, so ist man auch nicht mehr dazu Verbunden. Man sieht also daß das Wort Recht, die Gewalt nicht verstärkt, es bedeutet hier ganz und gar nichts.

Gehorchet den Mächtigen. Wenn das so viel heißt, als gebt der Gewalt nach, so ist das Gebot gut, aber überflüssig, und ich bin gewiß daß es niemals wird verlezt werden. Alle Macht kömmt von Gott, ich gebe es zu; allein alle Krankheiten kommen auch von ihm; dürfen wir daher keinen Arzt gebrauchen? Ich werde in einem Gehölze von einem Räuber angegriffen, ich muß ihm zwar mein Geld mit Gewalt geben, allein wenn ich es verbergen könnte, bin ich dennoch verbunden es herzugeben? denn eigentlich ist die Pistole, die er auf mich zuhält, auch eine Gewalt.

Man gebe also zu, daß Gewalt kein Recht giebt, und daß man niemand verbunden ist zu gehorchen, als der rechtmäßigen Macht. Und so bleibt meine erstere Frage immer unaufgelößt.

Viertes Kapitel.

Von der Sklaverey.

Weil kein Mensch von Natur einige Gewalt über seinen Nebenmenschen hat, und aus der Gewalt kein Recht kan hergeleitet werden, so müssen also gewisse Verträge unter den Menschen statt finden, worauf alle höhere Macht sich gründet.

Wenn ein einzelner Mensch, sagt Grotius, seine Freyheit veräussern, und sich zum Sklaven eines andern machen kann, warum sollte ein ganzes Volck die seinige nicht veräussern können, und sich einem König unterwerfen? Es sind hier viel zweydeutige Worte, welche eine Erklärung nöthig hätten; allein wir vollen uns blos an das Wort veräussern halten. Veräussern, heißt geben oder verkaufen. Ein Mensch also der sich zum Sklaven eines andern macht, giebt sich nicht weg, er verkauft

kauft sich, und zwar wenigstens gegen seinen Unterhalt: allein wogegen verkauft sich denn ein Volck? Weit entfernt daß ein König seinen Unterthanen Nahrung gebe, so erhält er vielmehr die seinige von ihnen, und wie Rabelais sagt, so begnügt sich ein König nicht mit wenigem. Die Unterthanen geben also ihre Persohn hin, mit der Bedingung, daß man auch ihr Vermögen nehmen solle? Ich wüßte nichts was ihnen weiter übrig bliebe. Man kann zwar sagen, der Despot verschaffet den Unterthanen die bürgerliche Ruhe. Es sey; allein was gewinnen sie dadurch, wenn die Kriege, die sein Ehrgeiz ihnen zuzieht, sein unersättlicher Geiz, und die Drükungen seiner Regierung sie weit mehr quälen, als ihre eigenen Zänkereyen würden gethan haben? Was gewinnen sie dadurch, wenn diese Ruhe selbst einen Theil ihres Elends ausmacht? Man lebt im Gefängniß auch ruhig; befindet man sich deswegen desto besser darinn? die Griechen so in der Höhle der Cyclopen eingesperrt waren lebten ruhig, bis die Reihe an sie kam, verschlungen zu werden.

Zu sagen, daß ein Mensch sich freywillig wegschenke, dieß hieße etwas albernes und unbegreifliches behaupten, und eine solche Handlung ist unrecht-

rechtmäßig und ungültig, dadurch selbst, daß derjenige der sie begehet, nicht bey gesunder Vernunft ist; wollte man dieses aber gar von einem ganzen Volk sagen, so müßte man behaupten, daß es ein ganzes Volk Narren giebt, allein die Narrheit giebt kein Recht.

Wenn auch jeder sich selbst veräussern könnte, so kann er doch seine Kinder nicht veräussern, sie sind Menschen und frey gebohren: ihre Freyheit gehört ihnen selbst, und niemand kann darüber befehlen. So lange sie noch nicht den Gebrauch ihrer Vernunft haben, kann der Vater in ihrem Namen Bedingungen zu ihrer Erhaltung und Wohlseyn festsetzen; allein er kann sie nicht unwiderruflich und unbedingterweise machen; denn ein solches Geschenk ist dem Zwek der Natur entgegen, und überschreitet die Gewalt der Aeltern. Bey einer rechtmäsigen und willkührlichen Regimentsverfassung, müßte also bey einer jeden neuen Generation, es dem Volk freystehen sie anzunehmen, oder zu verwerfen: allein alsdenn wäre diese Regierungsart nicht mehr willkührlich.

Seiner Freyheit entsagen, heißt der Menschheit entsagen, und auf deren Rechte und Pflichten

Verzicht thun. Es ist keine Entschädigung möglich für denjenigen, welcher allem entsagt. Eine solche Entsagung ist mit der Natur des Menschen unvereinbar, und die ganze Moralität seiner Handlungen fällt weg, sobald sein Wille die Freyheit verliert. Endlich ist es ein nichtiger und widersprechender Vertrag, auf der einen Seite eine uneingeschränkte Macht, und auf der andern Seite einen uneingeschränkten Gehorsam festzusetzen. Ist es nicht klar, daß man zu nichts gegen den verbunden ist, von dem man alles fodern kann, und diese einzige Bedingung, ohne Ersatz, ohne einigen Tausch, bewirkt sie nicht die Nichtigkeit des Vertrags selbst? dann was für ein Recht kann mein Sklav gegen mich haben, da alles was er hat mir zugehört, da sein Recht auch das meinige ist, und ein Recht welches ich gegen mich selbst ausübe, ein bloses Wort ohne Verstand ist.

Grotius und andere, geben noch einen Grund von dem vorgegebenen Recht der Sklaverey an. Da nach ihnen, der Ueberwinder das Recht hat, dem Ueberwundenen das Leben zu nehmen, so kann letzterer sein Leben mit seiner Freyheit erkaufen; und dieser Vertrag ist desto rechtmäsiger, da er zum besten beyder Theile ausschlägt.

Allein

Allein man kann leicht einsehen, daß dieses vorgegebene Recht, die Ueberwundenen zu töden, keineswegeѕ aus dem Krieg hergeleitet werden kann. Dadurch selbst, weil die Menschen in ihrem ersten natürlichen Stand kein bleibendes Verhältnis haben, welches den Frieden und den Krieg bestimmt, und also auch natürlicherweise nicht Feinde gegen einander sind. Das Verhältnis der Sachen, nicht der Menschen bestimmt den Krieg, und da lezterer nicht aus blos persönlichen, sondern aus wirklichen Verhältnissen entstehen kann, so kann ein Privatkrieg zwischen einem Menschen und dem andern nicht Statt finden, weder in dem Stand der Natur, wo gar kein beständiges Eigenthum ist, noch in dem Stand der Gesellschaft, wo alles den Gesetzen unterworfen ist.

Die Privatkämpfe, Zweykämpfe und andere Streitigkeiten sind nicht hinreichend, einen Stand zu bestimmen; und was die Privatkriege betrift, so von Ludwig XI., König von Frankreich, berechtigt, und durch einen Frieden nachher aufgehoben wurden, so waren es Misbräuche der Lehnsregierung; welches überhaupt das schlechteste Staatssystem gewesen, so jemals entstanden, und welches

den Grundsätzen des natürlichen Rechts, und je der guten Staatsverfassung gänzlich zuwiderlief.

Der Krieg hat also keine Beziehung von einem Menschen auf den andern, sondern vielmehr von einem Staat auf den andern, und die einzelnen Mitglieder desselben werden nur zufälligerweise Feinde, und dies nicht als Menschen, ja nicht einmal als Bürger, sondern blos als Soldaten; nicht als Mitglieder des Vaterlands, sondern als seine Vertheidiger. Ueberhaupt kann ein Staat keinen Feind, als einen andern Staat haben, und nicht Menschen, indem unter Sachen von verschiedener Natur kein wahres Verhältnis bestimmt werden kann.

Dieser Grundsatz ist den Grundgesetzen aller Zeiten, und dem beständigen Verfahren aller gesitteten Völker vollkommen angemessen. Kriegserklärungen betreffen mehr die Unterthanen eines Staats, als dessen Regenten. Ein Fremder, er sey König oder Privatperson, oder ein ganzes Volk, welches raubt, mordet und die Unterthanen gefangen nimmt, ohne dem Regenten vorher den Krieg anzukündigen, kann nicht als ein Feind angesehen werden; er ist ein Räuber. Selbst mitten in dem

Krieg

Krieg bemächtigt sich ein gerechter Fürst in feindlichem Land alles dessen, was dem Volke gehört, allein er verschont die Menschen, und das Vermögen der Privatpersonen; er verehrt eben die Rechte, auf welche sich die seinigen gründen. Wenn sich ein Krieg mit der Ausrottung des feindlichen Staats endiget, so ist man berechtiget seine Vertheidiger zu tödten, so lange sie noch die Waffen in der Hand haben; so bald sie selbige aber niederlegen, und sich ergeben, und dadurch aufhören Feinde oder Werkzeuge des Feindes zu seyn; so sind sie wieder blos Menschen, und man hat kein Recht auf ihr Leben. Oefters kann man den Staat ausrotten, ohne einen Menschen dabey zu tödten; und der Krieg berechtigt zu nichts, als was zu dem vorgesezten Zweck unumgänglich nöthig ist. Diese Grundsätze sind zwar nicht aus dem Grotius, sie gründen sich nicht auf das Ansehen der Dichter; sondern sie sind aus der Natur der Sache hergeleitet, und gründen sich auf die Vernunft.

Was das Recht der Eroberung betrift, so hat es keinen andern Grund als das Gesetz des Stärkern. Wenn der Krieg dem Ueberwinder nicht das Recht giebt, die Ueberwundenen zu ermorden, so kann ein Recht so er nicht hat, ihn nicht berech-

tigen, sie sich zu unterwerfen. Man hat kein Recht den Feind zu tödten, ausser wenn man ihn nicht zum Sklaven machen kann; das Recht, ihn zum Sklaven zu machen, kömmt also nicht aus dem Recht ihn zu tödten her: es ist demnach ein verwerflicher und höchst unbilliger Handel, wenn man ihm sein Leben auf Unkosten seiner Freyheit verkauft, über die man gar kein Recht hat. Wenn man das Recht über Leben und Tod, aus dem Recht der Sklaverey, und das Recht der Sklaverey aus dem Recht über Leben und Tod herleiten will, so verliert man sich in einen Zirkel von falschen Schlüssen. Wenn man aber auch jenes schreckliche Recht, alles zu tödten annimmt, so behaupte ich doch, daß ein Sklav so im Krieg erobert worden, oder ein erobertes Volk, seinem Herrn dennoch nichts weiter schuldig ist, als ihm gezwungen zu gehorchen. Da der Ueberwinder einen Ersatz für sein Leben annimmt, so erweißt er ihm keine Gnade: und anstatt ihn ohne Nutzen zu tödten, tödet er ihn jetzund mit seinem Vortheil. Da er nun weder Macht noch Gewalt über ihn erhalten hat, so dauert der Krieg zwischen ihnen immer fort, ihr Verhältnis selbst ist eine Folge davon; und der Gebrauch des Kriegsrechts sezt keinen Friedenstraktat voraus. Sie haben einen Vertrag zusammengeschlossen, gut; allein

weit

weit entfernt, daß dieser Vertrag den Krieg aufheben könnte, sezt er vielmehr dessen Fortsetzung voraus.

Man mag also die Sachen betrachten, wie man will, so ist das Recht der Sklaverey ungültig, nicht blos weil es unrechtmäßig ist, sondern auch weil es unvernünftig und nichtsbedeutend ist. Die Worte Recht und Sklaverey sind Widersprüche, und schließt eines das andere aus. Folgende Rede ist unvernünftig, sie mag nun von einem Menschen gegen den andern, oder von einem Volk gegen das andere gehalten werden: „Ich will mit dir einen „Vertrag errichten, der gänzlich zu deinem Nachtheil und ganz zu meinem Vortheil ist; diesen Vertrag werde ich halten, so lange es mir beliebt, „und du sollst ihn gleichfalls halten, so lange es „mir gefällt."

Fünftes Kapitel.

Daß man immer auf einen ersten Vertrag zurückgehen müsse.

Wenn ich auch alles das zugeben wollte, was ich bisher widerlegt habe, so würgen dennoch

die Vertheidiger des Despotismus nichts für sich daraus ziehen können. Es wird immer ein groser Unterschied bleiben unter den Worten, sich eine Menge unterwerfen, und eine Gesellschaft regieren. Wenn zerstreute Menschen nach und nach einem einzigen unterworfen werden, so viel es ihrer auch seyn mögen, so sehe ich darunter nichts als einen Herrn und Sklaven, ich sehe weder ein Volk noch dessen Oberhaupt; es ist, so zu sagen eine Zusammenrottung, aber keine gesellschaftliche Verbindung; denn es findet hier weder ein allgemeines Wohl, noch eine bürgerliche Gesellschaft statt; der Mensch so auch die halbe Welt bezwungen hat, bleibt immer eine Privatperson, sein Vortheil ist von dem Vortheil der andern getrennt, und nichts weiter als ein Privatnutzen. Sollte dieser Mensch endlich umkommen, so wird sein Reich zerrissen, und ist ohne Verbindung, so wie eine Eiche sich von einander trennt, und zu einem Haufen Asche zusammenfällt nachdem sie das Feuer verzehrt hat.

Ein Volk, sagt Grotius, kann sich einem König übergeben; nach Grotius ist also ein Volk schon ein Volk, ehe es einen König hat. Dieses Geschenk schon ist eine bürgerliche Handlung, und sezt eine öffentliche Berathschlagung voraus. Ehe man

also

also die Handlung untersucht, wodurch ein Volk einen König erwählt, so wäre es nöthig die Handlung zu untersuchen, wodurch ein Volk ein Volk ist; denn da leztere nothwendig vor der erstern vorausgehen muß, so ist sie auch das wahre Grundgesetz der Gesellschaft.

Wenn kein Vertrag vorausgegangen wäre, wo bliebe alsdenn, wenn die Wahl nicht einstimmig ist, die Verbindlichkeit für den kleinern Haufen, der Meinung des grösern nachzugeben, und woher hätten Hunderte das Recht, einen Herrn zu wählen, und für zehne, die keinen haben wollen, ihre Stimmen zu geben? Das Gesetz der Mehrheit der Stimmen ist an sich selbst ein angenommener Vertrag, und sezt wenigstens einmal eine Uebereinstimmung voraus.

Sechstes Kapitel.

Von dem Bund der Gesellschaft.

Ich nehme an, daß die Menschen so weit gekommen sind, daß die Hindernisse, so sich in dem Stand der Natur ihrer Erhaltung entgegensetzen, sich verstärken, und daher die Kräfte, so jeder Mensch

ihnen entgegensetzen kann, überwältigen. In dieser Lage kann nun der ursprüngliche Stand nicht mehr bestehen, und das menschliche Geschlecht würde umkommen, wenn es seine Lebensart nicht veränderte.

Da nun die Menschen keine neue Kräfte hervorbringen, sondern blos diejenigen, so sie schon haben, regieren und vereinigen können, so bleibt ihnen zu ihrer Erhaltung kein anderes Mittel übrig, als durch ihre Zusammentretung die Summe der Kräfte zu vergrössern, wodurch sie den Hindernissen widerstehen können, sie in Thätigkeit zu setzen, um sie durch einen einzigen Bewegungsgrund zu gemeinschaftlichen Wirkungen anzutreiben.

Diese Summe von Kräften kann nur durch die Vereinigung Vieler entstehen. Da aber die Stärke und die Freyheit eines jeden Menschen die einzigen Werkzeuge seiner Erhaltung sind, wie kann er sie abgeben, ohne sich zu schaden, und ohne die Pflicht gegen sich selbst zu verletzen? Diese Schwierigkeit auf meinen Gegenstand angewendet, kann man folgendermaßen ausdrucken.

„Eine Art von gesellschaftlicher Verbindung „zu finden, welche mit vereinigter Macht die Per-

„son und das Vermögen eines jeden ihrer Glieder „vertheidige und beschütze, und durch welche ein „jeder mit allen vereinigt, dennoch nur sich selbst „gehorche, und eben so frey bleibe wie vorher." Dieses ist das erste Grundproblem, dessen Auflösung der gesellschaftliche Vertrag ist.

Die Bedingungen dieses Vertrags sind durch die Natur der Handlung selbst schon so bestimmt, daß die geringste Aenderung sie aufheben und vereiteln würde; so daß, ob sie gleich niemals öffentlich bekannt gemacht worden, sie dennoch überall eben dieselben sind, überall stillschweigend angenommen und beobachtet werden; so lange bis dieser gesellschaftliche Bund verlezt wird, da alsdenn jeder wieder in seine vorige Rechte tritt, und seine natürliche Freyheit wieder erhält, indem er die bedingte Freyheit verliert, wegen deren er darauf Verzicht gethan hatte.

Diese Bedingungen recht betrachtet, schränken sich alle auf eine einzige ein, nemlich auf die völlige Uebergebung eines jeden Mitglieds und seiner Rechte an die ganze Gemeinschaft: dann da jeder sich gänzlich hingiebt, so ist die Bedingung einerley für alle, und wenn die Bedingung jeden betrift,

so hat keiner keinen Vortheil, sie dem andern zur Last zu machen.

Da übrigens die Uebergebung ohne einige Einschränkung geschieht, so ist auch die Vereinigung so vollkommen als möglich, und keines der Mitglieder kann einigen Widerspruch machen; denn so bald einzelnen Gliedern noch einige Vorrechte übrig blieben, so wäre, da kein gemeinschaftliches Oberhaupt da ist, welches zwischen ihnen und dem Publiko richten könnte, ein jeder so zu sagen sein eigener Richter, und würde daher bald es über alle seyn wollen; der Stand der Natur würde zwar bleiben, allein die gesellschaftliche Verbindung würde dadurch entweder vernichtet, oder in Tirannev ausarten.

Da endlich jeder sich für das Ganze hingiebt, so giebt er sich im eigentlichen Verstand keinem; und da kein Mitglied vorhanden, über das man ein Recht erlangt, welches es nicht über jeden andern ebenfalls erlangt hat, so wird dasjenige, was man dabey verliert, völlig ersezt, und man hat mehr Gewalt, dasjenige so man besizt, zu erhalten.

Wenn man also von dem gesellschaftlichen Bündnis dasjenige entfernt, was nicht zu seinem Wesen

Wesen gehört, so wird man finden, daß es sich auf folgenden Satz einschränkt: „Jeder von uns über„giebt gemeinschaftlich seine Person und seine Ge„walt unter die höchste Regierung des allgemeinen „Willens; und wir nehmen im Ganzen jedes Mit„glied als ein unzertrennliches Theil des Ganzen „an."

Auf diese Art entsteht aus den einzelnen Gliedern durch diese gesellschaftliche Verbindung ein moralisches Ganzes, das aus eben so viel Mitgliedern besteht, als Stimmen da sind, und welches aus eben dieser Verbindung seine Einheit, sein Wesen, sein Leben und seinen Willen erhält. Diese öffentliche Person, welche aus der Vereinigung aller übrigen entsteht, hatte ehemals den Namen **Bürgerschaft** *), und erhält jetzund den Namen

*) Der wahre Sinn dieses Worts ist bey den Neuern beynah gänzlich unbekannt; die mehresten halten eine Stadt für eine Bürgerschaft, und einen Stadtbewohner für einen Bürger. Sie wissen nicht, daß die Häuser eine Stadt ausmachen, und daß die Bürger eine Bürgerschaft ausmachen. Dieser Irrthum kam ehemals den Karthaginensern theuer zu stehen. Ich habe nirgends gelesen, daß der Name Bürger jemals einem Unterthan eines Fürsten wäre beygelegt worden,

men Repubik, oder bürgerliche Gesellschaft, welche, wenn sie leidend ist, Staat, ist sie aber thätig, Regierung genannt wird, und endlich Macht, wenn man sie im Verhältnis mit ihres Gleichen nimmt. Die vereinigten Glieder nehmen im allgemeinen Verstand den Namen Volk, im besondern aber den Namen Bürger, als Theilhaber der öffentlichen Obrigkeit an, und endlich Unterthanen, insofern sie den Gesetzen des Staats unter-

worden, nicht einmal in alten Zeiten den Macedoniern, oder in neuern Zeiten den Engländern, welche jedoch freyer sind, als alle andere. Blos die Franzosen bedienen sich des Worts Bürger, weil sie gar keinen wahren Begriff davon haben, wie man aus ihren Wörterbüchern ersehen kann, denn sonst würden sie, wenn sie ihn sich anmaßten, eine Beleidigung der Majestät begehen: dieses Wort bedeutet bey ihnen eine Tugend und kein Recht. Bodin hat einen dummen Streich gemacht, als er von unsern Bürgern und Unterthanen sprechen wollte, und eines mit dem andern verwechselte. d'Alembert aber hat sich darinn nicht geirrt, und hat in dem Artikel Genf die viererley Classen von Menschen wohl unterschieden, (ja gar fünfe, wenn man die Fremden dazu rechnet,) die in unsrer Stadt sind, und wovon nur die zween erstern die Republik ausmachen. Ausser diesem hat kein einziger französischer Schriftsteller den wahren Sinn des Worts Bürger eingesehen.

unterworfen sind. Allein diese Benennungen werden öfters verwechselt, und eine für die andere gesezt; man muß sie daher unterscheiden können, wenn sie in ihrem eigentlichen Verstand gebraucht werden.

Siebendes Kapitel.

Von dem Regenten.

Aus der äusserlichen Form dieser Verbindung erhellt nun, daß eine gegenseitige Verbindlichkeit des gemeinen Wesens gegen die einzelnen Mitglieder vorhanden ist, und daß jedes einzelne Glied, indem es sich so zu sagen mit sich selbst verbindet, in einem doppelten Verhältnis stehet; nemlich als Mitglied des Regenten gegen die einzelnen Glieder, und als Mitglied des Staats gegen den Regenten. Hier kann man aber den Saz aus dem bürgerlichen Recht nicht anwenden, daß keiner eine Verbindung mit sich selbst zu halten verbunden sey; denn es ist ein groser Unterschied zwischen, sich gegen sich selbst verbinden, oder sich mit einem Ganzen verbinden, davon man einen Theil ausmacht.

Man muß überdieß noch anmerken, daß diese allgemeine Uebereinstimmung alle Unterthanen, wegen

gen dem doppelten Verhältnis, in dem sie können betrachtet werden, gegen den Regenten verpflichtet, im Gegentheil aber den Regenten nicht gegen sich selbst verpflichten kann, denn es wäre wider die Natur des bürgerlichen Rechts, daß der Regente sich eine Pflicht auflege, welche er nicht überschreiten kann. Da er sich blos in einem und eben demselben Gesichtspunkt betrachtet, so ist er in dem Fall einer einzelnen Person, die sich mit sich selbst verbindet: und hieraus sieht man, daß kein Grundgesetz, welches das Volk verbindet, statt haben kann, selbst nicht einmal der gesellschaftliche Vertrag. Dieses ist jedoch nicht so zu verstehen, als wenn eine Gesellschaft sich nicht mit einander verbinden könne, denn so bald dieser Vertrag nicht dadurch verlezt wird; so ist sie alsdenn ein einfaches Wesen, und kann für sich allein betrachtet werden.

Eine ganze Gesellschaft hingegen, wo die Würde und Macht des Regenten sich auf die Unverlezbarkeit des Vertrags gründet, kann sich niemals mit andern verbinden, so bald dadurch dieser erste Vertrag nur im geringsten verlezt wird, als z. B. einen Theil von sich selbst veräussern, oder sich einem andern Regenten unterwerfen. Den Vertrag verletzen, welcher ihn unterstüzt, hieße eben so viel,

als

als sich selbst zerstören, und wo keine Ursachen mehr statt finden, kann auch keine Würkung hervorgebracht werden.

So bald diese Menge Menschen sich in einen Haufen vereinigen, so kann man kein einzelnes Mitglied desselben beleidigen, ohne zugleich das Ganze anzugreifen; und noch weniger kann man das Ganze beleidigen, ohne daß die Mitglieder nicht darunter leiden. Die Pflicht und der eigne Vortheil legen also beyden Theilen die Verbindlichkeit auf, sich gegenseitig beyzustehen, und dieselben Menschen müssen in diesem doppelten Verhältnis alle Vortheile zu vereinigen suchen, die daraus können erhalten werden.

Da nun der Regente blos durch die Mitglieder des Ganzen bestehen kann, so kann und darf sein eigener Vortheil dem ihrigen nicht entgegen seyn; und folglich braucht die oberste Gewalt den Unterthanen gar keine Sicherheit zu geben, weil es unglaublich ist, daß das Ganze seinen eignen Mitgliedern einigen Schaden werde zufügen wollen; und wir werden weiter hinten auch beweisen, daß es keinem insbesondere schaden könne. Der Regente ist durch sich selbst schon das, was er seyn soll.

In Ansehung der Unterthanen gegen den Regenten ist es aber ganz anders, indem er, ohnerachtet des allgemeinen Vortheils, dennoch sich auf ihre Treue nicht so ganz würde verlassen können, wenn er nicht Mittel fände, sie dazu anzuhalten.

Jedes einzelne Mitglied kann als Mensch seinen eignen Willen haben, der dem Willen des Ganzen, den er als Bürger haben sollte, entgegengesezt ist. Sein eigner Vortheil kann ihn ganz anders bestimmen, als der allgemeine Nutzen es erfordert; sein unbedingtes und von Natur unabhängiges Wesen kann ihm dasjenige, so er zur Erhaltung des Ganzen beytragen muß, als ein freywilliges Geschenk vorstellen, dessen Verlust den übrigen Gliedern nicht so schädlich, als die Erfüllung desselben ihm lästig wird. Da er auch den Staat blos als ein moralisches Wesen betrachten kann, das nicht in einer Person besteht, so würde er bald die Freyheiten und Vortheile eines Bürgers geniessen wollen, ohne die Pflichten des Unterthanen zu erfüllen; und eine solche Unbilligkeit würde bey weiterm Fortgang dem ganzen Staat den Untergang zuziehen

Damit nun der gesellschaftliche Bund nicht blos ein eitles Hirngespinst sey, sezt er stillschweigend

gend schon jene Bedingung voraus, welche allein die andern unterstüzen kann, daß nemlich jeder, so dem Willen des Ganzen nicht gehorchen würde, von der ganzen Gesellschaft dazu gezwungen werden solle: dies bedeutet im Grunde nichts weiter, als daß man ihn zwingen würde wieder frey zu seyn; denn eben die Bedingung, vermöge welcher jeder Bürger dem Vaterland zugehört, schüzt ihn auch gegen alle persöhnliche Abhängigkeit; eine Bedingung worauf das ganze Gebäude der Staatsverfassung gegründet ist, und welche allein die bürgerlichen Verhältnisse berechtigt, die ohne sie, tyrannisch, unvernünftig, und den grösten Misbräuchen unterworfen wären.

Achtes Kapitel.

Von dem bürgerlichen Stand.

Der Uebergang von dem natürlichen zu dem bürgerlichen Stand, bringt bey dem Menschen, eine merkwürdige Veränderung hervor, indem er in Ansehung seines Betragens, die Billigkeit an die Stelle des Instinkts sezt, und allen seinen Handlungen ei-

einen moralischen Werth beylegt, den sie vorher nicht gehabt haben. Alsdenn erst wird der physische Trieb von der Pflicht, und die Begierde von der Billigkeit verdrängt, und der Mensch, der bis dahin blos für sich selbst gelebt hatte, sieht sich gezwungen nach andern Grundsäzen zu handeln, und seiner Vernunft, vor seiner Neigung zu folgen. Ob er sich nun gleich in diesem Stand, verschiedener Vortheile beraubt, so er von der Natur erhalten hatte, so erhält er auf der andern Seite wieder sehr beträchtliche, seine Fähigkeiten werden erweckt und entwikelt, seine Begriffe erweitern sich, seine Neigungen veredeln sich, und seine ganze Seele erhebt sich so hoch, daß wenn der Misbrauch, dieses neuen Standes, ihn nicht öfters tiefer erniedrigte als er in seinem vorigen Stand, gewesen, er beständig den glüklichen Augenblick seegnen sollte, welcher ihn auf immer aus demselben gerissen, und durch welchen er aus einem eingeschränkten und dummen Thier, ein verständiges Wesen, und ein Mensch geworden ist.

Wir wollen diese Summe gegenseitiger Vortheile, deutlicher auseinandersezen, um sie leichter vergleichen zu können. Der Mensch verliert in der bürgerlichen Gesellschaft, seine natürliche Freyheit und das

un

uneingeschränkte Recht, sich alles was ihn reizt, und was er erhalten kann, sich zuzueignen; er gewinnt aber durch sie, die bürgerliche Freyheit und den ruhigen Besiz seines Eigenthums. Um sich bey dieser Gegeneinanderhaltung nicht zu irren, muß man sehr wohl, die natürliche Freyheit, welche blos durch die Kräfte des Menschen eingeschränkt ist, von der bürgerlichen unterscheiden, welche durch den Willen des Ganzen begränzt wird, und den Besiz, welcher blos eine Folge der Stärke oder der ersten Entdeckung ist, von dem Eigenthum, welches auf rechtmäßige Ansprüche gegründet ist.

Man könnte dem was vorher von dem bürgerlichen Stand gesagt worden, noch die Erhaltung der moralischen Freyheit beyfügen, durch welche allein der Mensch, Herr über sich selbst wird; denn der Trieb der Begierde, ist Sklaverey; und die Befolgung des Gesezes so man sich selbst vorschreibt, ist Freyheit. Allein ich habe über diesen Artikel schon zuviel gesagt, und den philosophischen Sinn des wortes Freyheit zu erklären, gehört nicht hieher.

Neuntes Kapitel.

Von dem wahren Eigenthum des Staats.

Jedes Mitglied übergiebt sich und seine Rechte der Gesellschaft, in dem Augenblick daß sie sich vereinigt wie wir sie jezo sehen, nebst allen seinen Gütern die einen Theil seiner Kräfte ausmachen. Der Besiz derselben wird zwar durch diese Verbindung nicht verändert, indem er in andre Hände kommt, und der Regente kann sie nicht als sein Eigenthum ansehen; allein da die Macht einer ganzen Bürgerschaft ungleich grösser ist, als die eines einzelnen Menschen, so ist auch der öffentliche Besiz im Grunde viel gültiger und unwidersprechlich, ohne jedoch, wenigstens in Rüksicht der Fremden, desto rechtmäßiger zu seyn. Denn der Staat, ist in Ansehung seiner eignen Mitglieder, vermöge des gesellschaftlichen Vertrags worauf alle andern Verträge sich gründen Herr über alle ihre Güter; allein in Rüksicht der fremden Mächte ist er dieses nicht anders, als vermöge des Rechts der ersten Besiznehmung so von den einzelnen Menschen herrührt.

Das Recht der ersten Besiznehmung, ist nicht rechtmäßig, so lange das Eigenthumsrecht noch nicht eingeführt ist, ob es gleich im Grunde gültiger ist, als das Recht des Stärkern. Jeder Mensch hat von Natur ein Recht auf das, was ihm nothwendig ist; allein das ausdrückliche Gesez, welches ihm sein Eigenthum verstattet, schließt ihn daher auch von allem andern aus. Er hat sein Theil erhalten, und muß sich damit begnügen, und kann weiter keinen Anspruch auf das Ganze machen. Daher ist das Recht der ersten Besiznehmung, in dem bürgerlichen Stand so heilig, ob es gleich in dem natürlichen Stand nur sehr schwach ist. Bey diesem Recht verehrt man nicht sowohl dasjenige was andern zugehört, als vielmehr dasjenige was einem selbst nicht zukommt.

Ueberhaupt, um das Recht der Besiznehmung eines Stück Feldes, gültig zu machen, wird folgendes erfordert. Erstens, muß dieses Feld noch nicht von jemand bewohnt seyn; Zweytens, darf man sich davon nur soviel zueignen, als man zu seiner Erhaltung nöthig hat; Drittens, muß man Besiz davon nehmen, nicht durch eine kindische Ceremonie, sondern dadurch, daß man es bearbeitet und anbaut. Dieses ist der einzige Beweis des Eigenthums, welcher bey Ermang-

lung anderer rechtlicher Ansprüche vor allem muß beobachtet werden.

Wenn man dem Bedürfniß und dem Fleiß das Recht des ersten Besizes zugesteht, so wird dieses Recht in seiner völligen Kraft angewendet; und man kann es nicht weiter ausdehnen. Kann man sich blos deswegen ein fremdes Land zueignen weil man den Fuß darauf gesezt hat? oder ist es hinreichend daß man andere Menschen eine Zeitlang mit Gewalt davon wegtreibe, um ihnen auf immer das Recht es wieder zu besizen, streitig zu machen? Wie kann ein Mensch, oder ein ganzes Volk, sich eines unermeßlichen Strich Landes bemächtigen, und das ganze übrige menschliche Geschlecht desselben berauben, ohne eine strafbare Ungerechtigkeit zu begehen, indem es dadurch den übrigen Menschen die Wohnung und Nahrung entzieht, welche die Natur ihnen gemeinschaftlich gegeben hatte? Als Nunez Balbao an dem Ufer, im Namen des Castilianischen Königs, von dem Südmeer, und dem ganzen südlichen Amerika Besiz nahm, war dieses hinlänglich, um alle Einwohner aus ihren Besizthümern zu verjagen, und andere Fürsten der Welt, davon auszuschließen? Auf diese Art wurden die Ceremonien unnöthigerweise vervielfältigt, und Sr. Katholische Majestät, konnten aus ihrem Cabinet, Be-

sitz

sitz von der ganzen Welt nehmen; wohlverstanden, daß man nachher dasjenige wieder davon hätte abrechnen müssen, was andere Prinzen schon vorher davon besessen hatten.

Man sieht leicht ein, wie die vereinigten und aneinander gränzenden Ländereyen der Privatpersohnen, endlich das öffentliche Gebiet ausmachen, und wie das Recht der obersten Herrschaft, sich von den Persohnen auf ihre Güter erstreckt, und daher auf einmal wesentlich und persönlich wird; hierdurch werden die Besitzer immer mehr abhängig, und selbst ihr Vermögen wird Bürge für ihre Treue. Diesen Vortheil scheinen die alten Regenten nicht recht gekannt zu haben, die sich blos Könige der Perser, der Scythen, der Macedonier nannten, und sich vielmehr als Oberhäupter dieser Menschen betrachteten, als Herren des Landes. Die heutigen Regenten, nennen sich daher auch weit geschickter Könige von Frankreich, von Spanien, von England u. s. w. und indem sie also das Land sich zueignen, so versichern sie sich zugleich der Menschen, die es bewohnen.

Was bey dieser Veräusserung am sonderbarsten scheint, ist, daß obgleich die ganze Gemeinde, die Gü-

ter der einzelnen Mitglieder an sich zieht, sie dennoch derselben dadurch nicht beraubt werden, sondern ihr rechtmäßiger Besiz wird dadurch mehr gesichert, und die unrechtmäßige Zueignung wird in ein geltendes Recht, und der Genuß in ein Eigenthum verwandelt. Alsdenn werden die Besizer, als Verwalter des öffentlichen Vermögens angesehen, ihre Rechte werden von allen Gliedern des Staats verehrt, und gegen die Gewalt des Fremden vertheidigt, und durch diese dem gemeinen Wesen, und ihnen selbst so nüzliche Abtretung, erhalten sie dasjenige so zu sagen alles wieder, was sie hingegeben haben. Dieser anscheinende Widerspruch erklärt sich von selbst, wenn man die Rechte, so der Regent, und der Eigenthümer, auf ein und eben dasselbe Vermögen haben, gehörig unterscheidet; wie man aus dem folgenden ersehen wird.

Es kann auch geschehen, daß sich Menschen zusammen vereinigen, ehe sie noch etwas besizen, und sich nachher eines Stück Landes bemächtigen, welches für sie alle hinreichend ist, es gemeinschaftlich genießen, oder es unter sich, entweder in gleiche Theile, oder nach Verhältnissen die von den Regenten bestimmt werden, vertheilen. Auf welche Art nun diese Erwerbung geschieht, so bleibt das Recht so jeder einzelne Mensch

auf

auf sein Vermögen hat, immer dem Recht so die ganze Gesellschaft über alles hat, untergeordnet; denn sonst wäre das Band der Gesellschaft weder dauerhaft, noch könnte die oberste Macht ihre Pflicht mit gehörigem Nachdruck erfüllen.

Ich will dieses Kapitel und dieses Buch mit einer Anmerkung beschließen, welche als die Grundveste des ganzen Systems der Gesellschaft kann angesehen werden; nemlich daß, statt die natürliche Gleichheit zu zerstören, sezt vielmehr der ursprüngliche Vertrag, eine moralische und rechtmäßige Gleichheit an die Stelle dessen was die Natur in dem physischen des Menschen ungleich gemacht hatte, und daß ob sie zwar an Stärke und Geisteskraft von einander unterschieden seyn können, sie jedoch durch die Verträge und das Recht einander ganz gleich werden. *)

*) Unter schlechten Regierungen ist diese Gleichheit blos noch dem Scheine noch vorhanden; sie dient blos dazu, den Armen in seinem Elend und den Reichen in seinem unrechtmäßigen Besiz zu erhalten. Im Grunde sind die Geseze denen die etwas besizen, immer günstiger, als denen die nichts hatten, und hieraus folgt, daß der Stand der Gesellschafft nur in sofern den Menschen nüzlich ist, als sie alle etwas haben, und keiner unter ihnen mehr hat als der andere.

Ende des ersten Buchs.

Zweytes Buch.

Erstes Kapitel.

Daß die Regierung nicht könne veräussert werden.

Die erste und wichtigste Folge, welche man aus den vorher angezeigten Grundsäzen herleiten kann, ist diese, daß die Kräfte des Staats blos allein durch den Willen des Ganzen, zu ihrem Zwek, das ist zum allgemeinen Besten können regiert werden: dann, da die widereinanderlaufenden Vortheile der einzelnen Mitglieder, die Einrichtung einer Gesellschafft nothwendig gemacht, so konnte sie auch blos durch die Vereinigung aller dieser Vortheile möglich gemacht werden. Das gesellschaftliche Band entsteht durch ein allgemeines Verlangen nach ein und eben denselben Vortheilen, und wenn nicht ein Punkt könnte angegeben werden, worüber alle einzelne Mitglieder sich vereinigen, so könnte keine Gesellschafft bestehen; und diesem allgemeinen Vortheil gemäs, muß die Gesellschafft regiert werden.

Ich sage nemlich, daß da die Regierung in der Beförderung und Ausübung des Willens des Ganzen besteht, so kann sie auch nicht veräußert werden, und der Regente, der blos durch den Willen des Ganzen besteht, kann nur durch sich selbst vorgestellt werden; die Macht desselben kann wohl auf andere übertragen werden, aber niemals der Wille.

Wenn es demnach möglich ist, daß der Wille der einzelnen Glieder über gewisse Punkte sich mit dem Willen des Ganzen vereinigen könne, so ist es jedoch unmöglich, daß diese Vereinigung von langer Dauer seyn könne; denn das einzelne Mitglied, strebt vermöge seiner Natur nach Vorzügen, und der Wille des Ganzen blos nach Gleichheit; es ist auch unmöglich, daß man für diese Vereinigung einige Sicherheit haben könne; und wenn gleich dieser Vertrag immer gehalten würde, so ist dies mehr ein Werk des Zufalls, als der Kunst. Der Regente kann zwar sagen, ich will jezund eben das, was dieser oder jener Mensch will, oder zu wollen vorgiebt; allein er kann nicht sagen, daß er dasjenige was dieser Mensch zu einer andern Zeit wünschen wird, auch gleichfalls wünschen würde; weil es ganz unnatürlich

ist,

ist, daß der allgemeine Wille sich für die Zukunft binden lassen sollte, und weil es nicht vom blosen Willen abhängt, dasjenige zuzugeben, was dem Wohl des Wesens, so etwas wünscht, zuwider ist. Sobald also das Volk Gehorsam verspricht, so zerstört es sich selbst durch diesen Vertrag, und hört auf ein Volk zu seyn; denn wo ein Herr ist, kann kein Regente seyn, und alsbald ist der gesellschaftliche Vertrag aufgehoben.

Dies will zwar nicht sagen, daß die Befehle der Obern nicht für den Willen des Ganzen gelten könnten, so lang der Regente welcher die Freyheit hat sich ihnen zu widersetzen sie gutheißt; denn in solchem Falle kann man aus dem allgemeinen Stillschweigen auf die Einwilligung des Volks schließen. Dieses wird nachher weiter erklärt werden.

Zweytes Kapitel.

Daß die Regierung unzertheilbar sey.

Nach eben den Gründen, nach welchen die Regierung unveräußerlich ist, ist sie auch unzertheil-

bar.

bar. Denn der Wille ist entweder allgemein, *) oder nicht; er ist entweder der Wille des ganzen Volks, oder blos einestheils desselben. Im ersten Fall ist dieser bekanntgemachte Wille eine Handlung der Regierung, und wird Gesez; im zweyten Fall aber ist es ein einzelner Wille oder eine Handlung der Obrigkeit; und kann höchstens ein Rathschluß genannt werden.

Unsere Staatsklugen zertheilen die Regierungskunst in ihrem Gegenstand, weil sie dieselbe in ihrem Grundsaz nicht zertheilen können. Sie unterscheiden dieselbe in Macht und Willen, in Gesezgebende und ausübende Gewalt, in Abgaben, Auflagen, Gerechtigkeit und Krieg, in innerliche Verwaltung, und das Recht mit den Fremden Unterhandlung zu pflegen; bald verwirren sie alle diese Theile unter einander, bald nehmen sie jeden besonders an, und machen also aus dem Regenten ein phantastisches Wesen, welches sie aus eben angeführten Theilen zu-

sammen-

*) zu einem allgemeinen Willen, ist eben nicht nothwendig, daß er einstimmig angenommen sey; allein es ist nothwendig daß alle Stimmen gesammelt werden, denn jede förmliche Ausschließung hebt die Allgemeinheit auf.

sammensetzen; dies heißt eben so viel, als wenn man einen Menschen aus verschiedenen Körpern zusammensezen wollte, deren einer die Augen, der andere die Arme, der dritte die Füße hätte, und weiter nichts. Die Marktschreyer in Japan zerschneiden, wie man sagt, vor den Augen der Zuschauer, ein Kind in Stücken; werfen die Stücke eines nach dem andern in die Luft, und lassen das Kind lebendig und gesund wieder herunter fallen. Eben so sind die Taschenspielerkünste der heutigen Staatsklugen beschaffen denn nachdem sie die Gesellschaft durch falsche Kunstgriffe zertrennen; vereinigen sie die Theile derselben wieder, ohne daß man weis wie es zugeht.

Dieser Irrthum ist vorzüglich daher entstanden, weil man sich keine richtigen Begriffe von der Gewalt der Regierung gemacht, und dasjenige als einen wesentlichen Theil dieser Gewalt angesehen hat, was im Grunde eine blose Folge derselben war. So hat man z. B. die Gewalt, Krieg und Frieden zu schliesen, als ein Recht der Regierung angesehen; welches doch nicht ist, denn diese Handlung ist kein Gesez, sondern blos eine Anwendung des Gesezes, eine besondere Handlung, welche den Fall des Gesezes bestimmt,

und

und die nachher ausführlicher wird erklärt werden, wenn erst der wahre Sinn des wortes Gesez festgesezt seyn wird.

Wenn man auf diese Art die andern Abtheilungen untersucht, so findet man, daß so oft man glaubt Abtheilungen in der Regierung zu erkennen, man sich sehr betrügt, und daß gewisse Rechte, die man für Theile derselben ansieht, ihr alle untergeordnet sind, denn sie sezen allemal einen obern Willen voraus dessen blose Ausübung diese Rechte sind.

Es ist kaum zu glauben, wie viele Dunkelheit, diese unrichtigen Säze über die Bestimmungen so die Schriftsteller von dem politischen Recht gegeben haben, verbreitet hat, wenn sie nach diesen Grundsäzen, die Rechte der Könige und ihrer Völker gegenseitig bestimmen wollten. Jeder kann es selbst bemerken wie sehr Grotius und sein Uebersezer Barbeyrac, in dem 3. und 4ten Kapitel des ersten Buchs, sich martern und in Schwierigkeiten verwikeln, aus Furcht nach ihrer Absicht, entweder zuviel oder zu wenig zu sagen und Säze anzugreifen, welche sie vertheidigen wollten. Grotius welcher mit seinem Vaterland unzufrieden sich nach Frankreich geflüchtet hatte, und sich bey Lud-

wig

wig dem XIII einschmeicheln wollte, dem er sein Buch zugeeignet hat, giebt sich alle ersinnliche Mühe um das Volk aller seiner Rechte zu berauben und sie dem König beyzulegen. Dieses war auch wohl die Meinung Barbeyracs, welcher seine Uebersezung dem König von England Georg I. zugeeignet hat; unglüklicherweise aber, zwang ihn die Verjagung Jakobs des IIten welche er eine Abdankung nennt, sich zurückzuhalten, und Scheingründe aufzusuchen um nur nicht den König Wilhelm einen Tyrannen zu nennen. Hätten diese beyden Schriftsteller die wahren Grundsäze angenommen, so verschwänden alle Schwierigkeiten, und ihre Folgerungen waren richtig, allein alsdenn hätten sie blos die Wahrheit gesagt, und dem Volk geschmeichelt; nun aber weiß man, daß die Wahrheit kein groses Glück gewährt, und daß das Volk weder Gesandschaftsstellen, noch Lehrstühle, noch Pensionen auszutheilen hat.

Drittes Kapitel.

Ob der allgemeine Wille irren könne.

Aus dem vorhergesagten erhellt, daß der allgemeine Wille immer richtig ist, und auf das gemeine

Beste abzwekt; allein es folgt daraus nicht, daß alle Berathschlagungen des Volks immer eben so richtig sind. Man strebt zwar immer nach seinem Wohl, aber öfters kennt man es nicht recht; das Volk kann zwar nicht bestochen werden, allein es wird oft hintergangen, und nur alsdenn scheint es seinen Schaden zu verlangen.

Der Wille aller und der allgemeine Wille sind öfters sehr voneinander verschieden; lezterer betrifft das allgemeine Beste, ersterer aber den Privatnuzen, und ist blos die Summe der einzelnen Willen; man nehme aber das mehr oder weniger so einander bey diesen beyden *) entgegen sind weg, so wird endlich der

*) Jedes Interesse, sagt der M. d'A. hat seine eignen Grundsäze, und die Vereinigung zweyer Interesse entsteht durch den Widerstand gegen ein drittes. Er hätte noch können hinzusezzen, daß die Vereinigung aller Interesse entstehe durch den Widerstand gegen alle einzelnen. Wäre das Interesse nicht so verschieden, so würde man auf das allgemeine Beste nicht aufmerksam werden; das allgemeine Wohl würde nicht gehindert; alles gienge von sich selbst, und die Staatskunst wäre alsdenn keine Kunst mehr.

der allgemeine Wille als die Differenzsumme übrig bleiben. Wenn das Volk mit Kenntniß der Sache sich berathschlagt, obgleich die Bürger vielleicht keine Gemeinschafft unter einander haben, so wird dennoch aus der grosen Menge einzelner Willen endlich der allgemeine Wille entstehen, und eine solche Berathschlagung ist immer gültig. Sobald aber zum Schaden der grosen Gesellschaft kleine Partheien entstehen, so ist der Wille dieser Partheien in Rüksicht der Mitglieder aus denen sie bestehn, allgemein, in Rüksicht des Staats aber besonders; man kann alsdenn sagen, daß nicht soviele Stimmen vorhanden sind, als Menschen, sondern blos soviele als Partheien entstanden. Es giebt weniger Unterschied, und das Resultat wird weniger allgemein ausfallen. Wenn endlich eine dieser Partheien so stark wird, daß sie die andern übersehen kann, so ist alsdenn keine ganze Summe von kleinen Differenzen vorhanden, sondern nur eine einzige Differenz; der allgemeine Wille fällt weg und die Meinung, welche die mehrsten Stimmen erhält, ist blos eine einzelne Meinung.

Um also einen allgemeinen Willen in einem Staat hervorzubringen, ist es nöthig alle kleinere

Partheien zu zerstören, damit jeder Bürger seine Stimme für sich geben kann. *) So war die erhabene und einige Constitution des grosen Lykurg beschaffen; giebt es ja noch einzelne Partheien, so muß man deren Anzahl zu vermehren suchen, um sie in gehörigem Gleichgewicht gegen einander zu erhalten, wie Solon, Numa und Servius thaten. Dies ist die einzig gute Vorsicht welche man anwenden muß, um den allgemeinen Willen beständig zu erhalten, und das Volk vor dem Irrthum zu bewahren.

*) Vera cosa é, sagt Machiavel, che alcuni divisioni nuocono alle Republiche, alcuno giovano: quelle nuocono che sono dalle sette e da partigiani accompagnate: quelle giovano che senza sette, senza partigiani si mantengono. Non potendo adunque provedere un fondatore d'una Republica, che non siano nimicizie in quella, hà da proveder almeno che non visiano sette. Hist. florentin, L. VII.

Viertes Kapitel.

Von den Gränzen der Obersten Gewalt.

Wenn der Staat oder die Bürgerschafft blos eine moralische Person ist, deren Leben in der Vereinigung ihrer Glieder besteht und deren vornehmste Sorge, ihre Erhaltung ist, so gehört ihm auch eine allgemein würkende Gewalt, um jeden Theil dem Ganzen angemessen zu ordnen und zu bewegen. So wie die Natur dem Menschen ein uneingeschränktes Recht über alle seine Glieder hingiebt, eben also giebt der gesellschaftliche Vertrag dem politischen Körper eine unumschränkte Gewalt über die seinigen, und diese nemliche Gewalt, wenn sie durch den allgemeinen Willen gelenkt wird, erhält alsdenn, wie schon oben gesagt worden, den Namen der Regierung.

Allein wir haben außer der öffentlichen Person auch die Privatpersonen zu betrachten, deren Freyheit und Leben natürlicherweise nicht von ersterer abhängen. Man muß also die gegenseitigen Rechte

der Bürger und des Regenten *) genau untersuchen und die Pflichten zu welchen erstere als Unterthanen verbunden sind, von dem natürlichen Recht wohl unterscheiden, das ihnen als Menschen zukömmt.

Man giebt zu, daß alle Rechte deren sich jeder, vermög des gesellschaftlichen Vertrags entäussert, sie betreffen nun seine Macht, sein Vermögen oder seiner Freyheit, blos einen Theil desjenigen Rechts ausmachen welches dem Ganzen gehört; allein man muß auch zugeben daß der Regente der alleinige Richter darüber ist.

Der Bürger ist schuldig dem Staat alle Dienste zu leisten, sobald der Regente es verlangt; der Regente hingegen kann die Unterthanen, mit keinen, dem Ganzen unnöthigen Auflagen belästigen; ja er darf es nicht einmal wollen; denn unter dem Gesez der Vernunft sowohl als unter dem natürlichen Gesez darf nichts geschehen wozu nicht hinlängliche Gründe vorhanden sind.

*) Aufmerksame Leser; beschuldiget mich hier keines Widerspruchs; den Schein davon konnte ich wegen Armuth der Sprache nicht vermeiden; allein habt Geduld.

Die Verbindungen, welche uns mit dem politischen Körper vereinigen sind blos deswegen verbindlich weil sie gegenseitig sind; und sie sind so beschaffen, daß indem man sie erfüllt, man zugleich zu seinem eignen, und zu anderer Nuzen arbeitet; der allgemeine Wille ist immer richtig, und alle verlangen beständig das Wohlseyn eines jeden, weil sich keiner das Wort jeder zueignet, noch an sich allein denkt, indem er die Stimme für alle giebt. Dieses beweißt, daß die rechtmäßige Gleichheit, und die Begriffe der Gerechtigkeit, welche aus ihr entspringen, aus dem Vorzug herstammen, den jeder sich selbst giebt, und also liegt der Grund davon in der Natur des Menschen; es kann ferner beweisen daß der allgemeine Wille, um wirklich allgemein zu seyn, es sowohl in seinem Gegenstand als auch in seinem Wesen seyn muß; daß er von allen herkommen muß, um auf alle wieder angewandt zu werden, und daß er seine natürliche Richtigkeit verliert, sobald er auf etwas einzelnes oder bestimmtes abzwekt; denn alsdenn urtheilt man von etwas so einem fremd ist, und nimmt keinen wahren Grundsaz der Billigkeit mehr zum Führer an.

Sobald von einem einzelnen streitigen Fall die Rede ist, welcher durch den allgemeinen Willen vor-

her

her noch nicht ist bestimmet worden, so ist die Sache zweifelhaft. Es entsteht alsdenn ein Proceß, worinn die intereßirten Privatpersonen die eine Parthey und das Publikum die andere ausmachen; wo man aber weder das Gesez nach welchem soll geurtheilt werden, noch den Richter welcher darinn sprechen soll, angeben kann. Es wäre lächerlich, wenn man sich alsdenn, auf eine ausdrükliche Bestimmung des allgemeinen Willens berufen wollte, weil diese nur der Wille der einen Parthey seyn würde, und also für die andere ein fremder einzelner Wille wäre, welcher in diesem Fall ungerecht und irrig seyn könnte. Eben so kann kein einzelner Wille den allgemeinen Willen vorstellen, so wie lezterer aufhört allgemein zu seyn, sobald von einem einzelnen Fall die Rede ist, und kann also, in solchem Fall weder über einen einzelnen Menschen, noch über eine einzelne Sache sprechen. Als zum Beyspiel das Atheniensische Volk Oberhäupter ernannte oder absezte, einem Ehrenbezeugungen erwieß und dem andern Strafen auferlegte, und durch eine Menge einzelner Rechtssprüche, alle Arten der Regierung ausübte, so hatte es damals keinen eigentlichen allgemeinen Willen; und handelte also nicht mehr als Regente, sondern als Obrigkeit. Dies wird zwar den gemein angenommenen Begriffen zuwider scheinen;

den; allein man lasse mir nur zeit, die meinigen auseinander zu sezen.

Hieraus läßt sich schließen, daß die Allgemeinheit des Willens weniger aus der Mehrheit der Stimmen, als aus dem allgemeinen Nuzen welcher sie vereinigt, entsteht; denn bey dieser Anordnung unterwirft sich jeder den Bedingungen welche er andern auflegt; dies ist die schönste Uebereinstimmnng des allgemeinen Besten mit der Gerechtigkeit, wodurch die gemeinschaftlichen Berathschlagungen einen Anspruch von Billigkeit erhalten, welcher bey der Auseinandersezung jeder einzelnen Rechtssache verschwindet, aus Mangel des allgemeinen Interesse, welches die Richtschnur des Urtheilspruchs, mit der Parthey selbst vereinigt.

Von welcher Seite man diesen Grundsaz betrachtet, so werden immer die nemlichen Schlußfolgen daraus entstehen; nemlich, daß durch den gesellschaftlichen Vertrag eine solche Gleichheit unter den Bürgern festgesezt wird, vermöge deren alle sich gleichen Bedingungen unterwerfen, und alle gleiche Vortheile zu genießen haben. Aus der Natur dieses Vertrags erhellt nun, daß jede Handlung der Regierung, oder jede gesezmäßige Handlung des allgemeinen Willens,

lens, alle Bürger zugleich verbindlich macht oder begünstiget, und wird also kein einzelnes Mitglied für sich allein betrachtet. Was ist also eigentlich eine Handlung der Regierung? Es ist nicht ein Vertrag des Hohen mit dem Niedrigen, sondern das gegenseitige Bündniß des ganzen Staatskörpers mit seinen Gliedern; dieses Bündniß ist rechtmäßig, weil der gesellschaftliche Vertrag darauf gegründet ist; billig, weil alle gleiches Recht genießen; und nüzlich, weil es nichts anders als das gemeine Beste zum Zwek haben kann, und weil es von der obersten und allgemeinen Gewalt unterstüzt wird. So lange die Unterthanen nur solchen Bedingungen unterworfen sind, so gehorchen sie eigentlich niemand, sondern blos ihrem eigenen Willen; und fragt man, wie weit sich die gegenseitigen Rechte des Regenten und der Bürger erstreken, so ist es eben das als wenn man fragte, wie weit sie sich gegen sich selbst verbinden können, jeder mit allen, und alle mit jedem.

Hieraus folgt nun daß die oberste Gewalt, so ununschränkt, so heilig und unverlezlich sie auch ist, dennoch die Gränzen des allgemeinen Vertrags nicht überschreiten kann, und daß jeder Mensch, mit demjenigen was ihm von seinem Vermögen und von seiner

Freyheit gelassen worden, nach eignem Gutdünken verfahren kann; der Regente hat also auch niemals das Recht einem Bürger mehr aufzulegen, als dem andern, denn alsdenn entsteht sogleich eine Privatsache daraus, worinn er gar nicht Richter seyn kann.

Wenn man diese Unterscheidungen annimmt; so ist es alsdenn ganz falsch, zu behaupten daß bey dem gesellschaftlichen Vertrag, die Privatpersonen wirklich etwas verlieren; denn ihre Lage wird im Gegentheil, durch diesen Vertrag gegen ihre vorige Lage sehr verbessert; und statt einer Abtretung, machen sie blos einen vortheilhaften Tausch, indem sie eine unstäte Lebensart, gegen eine bessere und sichere, die natürliche Unabhängigkeit gegen die Freyheit, und endlich die Macht andern mit ihrer eignen Gefahr zu schaden, und ihre Gewalt, welche ihnen von andern konnte entrissen werden, gegen ein Recht vertauschen, welche die gesellschaftliche Vereinigung unverlezlich macht. Ihr Leben selbst welches sie dem Staat geweihet haben, wird beständig geschüzt; und wenn sie es auch zu seiner Vertheidigung wagen, so geben sie ihm blos dasjenige wieder, was sie von ihm empfangen haben.

Sie thun hieran nichts, als was sie im Stande der Natur, weit öfterer thun würden, wenn sie sich in unvermeidlichen Streit einlassen und dasjenige mit Gefahr ihres Lebens vertheidigen müssen, was dasselbe eigentlich erhält. Es ist wahr jeder muß im Nothfall für das Vaterland fechten dafür aber hat niemand für sich selbst zu streiten. Und ist es nicht Gewinnst, wenn man für seine Sicherheit, einige Gefahr auf sich nehmen muß, welche man für sich selbst zu befürchten hätte, sobald sie uns entrissen wäre?

Fünftes Kapitel.

Von dem Recht über Leben und Tod.

Man fragt wie Privatpersonen welche nicht das Recht haben über ihr eignes Leben zu schalten, dieses Recht welches sie nicht haben der obersten Gewalt abtreten können? diese Frage scheint blos darum schwer zu beantworten, weil sie falsch gesezt ist. Jeder Mensch kann sein Leben wagen, um es zu erhalten; hat man wohl jemalen einen Menschen für einen Selbstmörder gehalten, welcher sich zum Fenster hin-

hinunter stürzt, um einer Feuersbrunst zu entgehn? ja hat man diesen Vorwurf selbst denjenigen jemals gemacht, welche in einem Sturm umkommen, dessen Gefahr sie doch bey der Einschiffung vorhersehn konnten?

Der Zweck des gesellschaftlichen Vertrags ist die Erhaltung der Mitglieder; Wer nun den Zvek verlangt, verlangt auch die dazu dienlichen Mittel, und diese Mittel sind unzertrennlich mit einigen Gefahren ja selbst mit einigem Verlust verknüpft: Wer sein Leben auf Unkosten anderer erhalten will, ist schuldig dasselbe im Nothfall wieder für andere aufzuopfern. Der Bürger aber darf nicht mehr von der Gefahr urtheilen, sobald das Gesez will daß er sich derselben aussеze; und sobald der Regente zu ihm sagt; es ist dem Staate vortheilhaft daß du stirbst, so soll er sterben; denn blos auf diese Bedingung hat er bisher in Sicherheit gelebt und sein Leben ist nicht mehr eine blose Wohlthat der Natur, sondern ein bedingtes Geschenk des Staats.

Man kann die Todesstrafen, so den Verbrechern auferlegt werden, ohngefehr aus dem nemlichen Ge-

sichtspunkt beurtheilen; denn blos um nicht selbst ermordet zu werden, willigt man ein, zu sterben so: bald man einen andern ermordet. In diesem Fall verfährt man nicht willkührlich mit seinem Leben, sondern man sucht es im Gegentheil dadurch zu sichern, denn es ist nicht wohl zu vermuthen, daß einer von den contrahirenden Mitgliedern sich vorgenommen hätte, sich hängen zu lassen.

Jeder Uebelthäter wird übrigens schon durch seine Lasterthaten, ein Aufrührer und Verräther seines Vaterlandes; er hört auf ein Mitglied desselben zu seyn, indem er dessen Geseze verlezt, und kündigt ihm so zu sagen Krieg an. Die Erhaltung des Staats ist alsdenn mit der seinigen unvereinbar, einer von beyden muß umkommen; und wenn man den Verbrecher am Leben straft, so geschieht dies an ihm nicht als Bürger, sondern als Feind. Der Proceß und das Urtheil seiner Richter sind alsdenn die Beweise und die Erklärung, daß er den gesellschaftlichen Vertrag verlezt hat, und also nicht mehr Mitglied des Staats ist. Da er sich nun, wenigstens durch seinen Aufenthalt dazu bekannt hatte, so muß er auch wieder als Verlezer des Vertrags entweder ausgeschlossen, oder als ein öffentlicher Feind zum Tode verdammt wer:

werden, denn ein solcher Feind ist keine moralische Persohn mehr, er ist blos ein Mensch, und in diesem Fall erlaubt alsdenn das Kriegsrecht, den Ueberwundenen zu töden.

Allein, wird man sagen. die Verurtheilung eines Verbrechers ist eine Privatsache. Zugegeben; auch kömmt eine solche Verurtheilung nicht dem Regenten zu; es ist ein Recht welches er andern übertragen kann, ohne es selbst ausüben zu können. Meine Begriffe existiren alle in mir, allein ich kann sie nicht alle zugleich und auf einmal zu erkennen geben.

Oeftere Todesstrafen sind übrigens immer ein Zeichen einer schwachen und läßigen Regierung. Es giebt keinen einzigen bösen Menschen, welchen man nicht zu etwas Gutem bringen könnte; und man darf selbst des Beyspiels wegen, keinen zum Tode verdammen welchen man ohne Gefahr leben lassen kann.

Was aber das Recht der Begnadigung betrift, oder das Recht einem Verbrecher die Strafe zu erlassen,

sen, so ihm das Gesez auferlegt und der Richter über ihn ausgesprochen, so kömmt dies niemand zu, als demjenigen welcher über dem Richter und dem Gesez ist; nemlich dem Regenten; auch ist dieser nicht einmal ganz dazu berechtiget, und die Fälle es anzuwenden sind äusserst selten. In einem gut verwalteten Staat, giebt es wenig Strafen, nicht weil man viel begnadigt, sondern weil es wenige Verbrecher giebt; die Menge der Verbrecher bringt in einem sinkenden Staat, deren Ungestraftheit mit sich. Während der römischen Republik, wagten es weder der Senat, noch die Consulen, jemanden zu begnadigen; selbst das Volk that es nicht, ob es gleich öfters sein Urtheil widerrief. Häufige Begnadigungen, zeigen an, daß die Verbrecher deren bald nicht mehr werden bedürfen, und man kann leicht einsehn, wohin dies endlich führet. Allein ich fühle daß mir mein Herz hier Einwendungen macht und die Feder aufhält. Ich will also die Untersuchung dieser Fragen, dem gerechten Mann überlassen, der nie wankt, und niemalen Nachsicht und Begnadigung nöthig gehabt hat.

Sechstes Kapitel.

Von dem Gesez.

Wir haben nun durch den gesellschaftlichen Vertrag dem politischen Körper das Daseyn und Leben gegeben, nun kömmt es darauf an ihm durch die Gesezgebung, Bewegung und Willen zu geben. Denn die erste Handlung wodurch dieser Körper formirt wird und sich vereinigt bestimmt noch nichts von dem, was zu seiner Erhaltung nöthig ist.

Dasjenige was gut und der Ordnung gemäs ist, ist so, vermöge der Natur der Dinge unabhängig von allen menschlichen Anordnungen. Die Gerechtigkeit kömmt von Gott, er allein ist derselben Quelle; allein wenn wir sie so rein von oben herab zu erhalten wüßten, so brauchten wir weder Regierung noch Geseze. Es giebt ohne Zweifel eine allgemeine Gerechtigkeit, so aus der blosen Vernunft hergeleitet werden kann; allein um allgemein zu seyn, muß diese Gerechtigkeit, auch gegenseitig seyn. Wenn man die Sache blos menschlich betrachtet, so sind die Geseze der Gerechtigkeit, in Ermanglung einer natürlichen

chen Gründung und Heiligung, eitel und ohne Kraft unter den Menschen; sie befördern das Wohl des Bösen, und das Unglük des Guten, wenn nemlich lezterer sie gegen alle beobachtet, ohne daß die andern sie gegen ihn beobachten. Es sind also Verträge und Geseze nöthig, um das Recht mit der Pflicht zu vereinigen, und die Gerechtigkeit auf ihren Gegenstand zurükzuführen. In dem Stand der Natur, wo alles gemeinschaftlich ist, bin ich denen nichts schuldig, denen ich nichts versprochen habe, und erkenne nichts für das Eigenthum der andern, als was mir nichts nüze ist. Ganz anders aber ist es in dem Stand der Gesellschaft, wo alle Rechte durch das Gesez bestimmt sind.

Was ist denn also ein Gesez? Solange man sich begnügt mit diesem Wort, blos metaphysische Begriffe zu verknüpfen, so wird man immer ohne Verstand von der Sache sprechen, und wenn man auch endlich sagen kann, was ein natürliches Gesez ist, so wird man dennoch noch nicht wissen, was ein Gesez in dem Stand der Gesellschaft ist.

Ich habe schon oben gesagt, daß in einer Privat-

che kein allgemeiner Wille statt finden kann; denn diese Privatsache ist entweder in oder außer dem Staat, so kann ein Wille so ihr nichts angeht, nicht allgemein für sie seyn; ist sie aber in dem Staat, so macht sie einen Theil desselben aus; alsdenn entsteht zwischen dem Ganzen und seinem Theil ein Verhältniß, wodurch zwey verschiedene Wesen entstehen, deren eines die Parthey und das andere, mit Ausschluß dieser Parthey, das Ganze ist. Allein das Ganze, mit Ausschluß einer Parthey, ist nicht das Ganze, und so lang dieses Verhältniß besteht, so giebt es kein Ganzes, sondern zwey verschiedene Partheyen; woraus denn folgt, daß der Wille der einen für die andern nicht mehr allgemein seyn kann.

Wenn aber das ganze Volk über das ganze Volk urtheilt, so betrachtet es sich selbst, und wenn alsdenn ein Verhältniß entsteht, so ist es in Rücksicht des ganzen Gegenstandes über einen gewissen Punkt gegen den ganzen Gegenstand über einen andern Punkt ohne einige Theilung des Ganzen. Alsdenn ist die Sache worüber geurtheilt wird, so wie der Wille welcher urtheilt, allgemein, und eine solche Handlung nenne ich Gesez.

Wenn

Wenn ich nun sage, daß der Gegenstand des Gesezes immer allgemein seyn muß, so verstehe ich darunter, daß das Gesez die Unterthanen im ganzen, die Handlungen derselben aber besonders betrachtet, und niemals einen Menschen als einzelnen Mensch, noch eine Handlung als einzelne Handlung. Das Gesez kann also wohl gewisse Freyheiten festsezen, allein es kann dieselben niemanden persönlich geben; das Gesez kann verschiedene Abtheilungen unter den Bürgern festsetzen, ja selbst gewisse Eigenschaften angeben, welche diesen Classen ein gewisses Recht geben; allein es kann keinen eigentlich dazu ernennen um darunter aufgenommen zu werden; das Gesez kann ferner eine königliche Regierungsform und eine Erbfolge einführen, allein es kann weder einen König noch eine königliche Familie erwählen; mit einem Wort, jede Verrichtung, so sich auf einzelne Gegenstände bezieht, kömmt der Gesezgebenden Macht nicht zu.

Diesen Begriffen zufolg bleibt es nicht mehr in Zweifel; wem es zukomme Gesetze zu geben, weil dies eine Handlung des allgemeinen Willens ist; man kann auch nicht mehr fragen, ob der Fürst über den Gesetzen ist, denn er ist ein Glied des Staats;

 noch

noch ob das Gesez ungerecht ist, denn niemand ist ungerecht gegen sich selbst; noch wie man frey oder den Gesetzen unterworfen ist, denn sie sind ja blos die Sammlung unserer eignen Willensmeinung.

Es folgt ferner hieraus, daß da das Gesez die Allgemeinheit des Willens und des Gegenstandes voraussezt, so ist dasjenige was ein einzelner Mensch, er sey welcher es wolle, aus eignem Willen befiehlt, kein Gesez; selbst dasjenige was der Regente über einen besondern Gegenstand befiehlt, ist kein Gesez, sondern ein Befehl, noch eine Handlung der Regierung, sondern der Obrigkeit.

Eine Republik nenne ich also; einen Staat der durch Gesetze regiert wird, es sey unter welcher Form der Verwaltung als es wolle: dann blos alsdenn regiert das allgemeine Beste und die öffentliche Sache ist etwas. Jede rechtmäßige Regierungsform ist republikanisch. *) was aber Regierungsform ist, werde ich nachher erklären.

Die

*) Unter diesem Worte verstehe ich nicht blos eine Aristokratie oder Demokratie, sondern überhaupt jede Regierungsform, welche von dem allgemeinen

Die Gesetze sind eigentlich nichts anders, als die Bedingungen der gesellschaftlichen Verbindung. Da nun das Volk den Gesetzen unterworfen ist, so muß es dieselbe auch selbst abfassen, und es kömt denjenigen welche sich unter einander verbinden allein zu, die Bedingungen ihrer Gesellschaft festzusetzen; wie soll aber dieses geschehen? Durch eine Uebereinstimmung des Ganzen oder durch plözliche Eingebung? hat der politische Körper Organen, um seinen Willen auszudrücken? Wer wird ihm die nöthige Vorsicht geben um Statuten abzufassen und sie vorher bekannt zu machen, und wie will er sie im Fall der Noth anzeigen? Wie kann eine blinde Menge, welche öfters selbst nicht weis, was sie will, weil sie selten weis, was ihr gut ist, ein so groses und schweres Unternehmen von sich selbst ausführen, als das System einer Gesezgebung ist? das Volk verlangt an sich selbst immer das Gute aber es erkennt nicht immer was gut ist. Der allgemeine Wille ist immer

nen Willen gelenkt wird, der derselben Gesez ist. Um rechtmäßig zu seyn, braucht die Regierung und der Regente nicht miteinander vermischt zu seyn, sondern lezterer kann derselben Verwalter seyn; alsdenn ist selbst die Monarchie republikanisch. Dies wird in dem folgenden Buch deutlicher werden.

richtig, allein die Beurtheilungskraft welche ihn leitet, ist nicht immer erleuchtet. Man muß derselben die Gegenstände zeigen wie sie sind, öfters auch wie sie ihr scheinen sollen; ihr den wahren Weg zeigen, den sie suchet, und sie vor der Verführung der einzelnen Willen bewahren, Zeit und Oerter ihr vor Augen stellen, und dem Reiz des gegenwärtigen Nuzzens durch die Gefahr künftiger und verborgnen Uebel das Gleichgewicht halten. Einzelne Menschen kennen das Gute so sie verwerfen; das Publikum aber verlangt das Gute so es nicht kennt. Alle haben einen Führer nöthig; einige muß man zwingen ihren Willen mit ihrer Vernunft zu vereinigen, und andern erkennen lernen was sie eigentlich wollen. Alsdenn entsteht aus der allgemeinen Aufklärung die Vereinigung des Verstandes und des Willens in dem gesellschaftlichen Körper, daher die genaue Uebereinstimmung aller Theile, und endlich die größte Gewalt des Ganzen. Daher entsteht denn endlich die Nothwendigkeit eines Gesezgebers.

LB Coburg

Siebentes Kapitel.

Von dem Gesezgeber.

Um die besten Regeln der Gesellschaft zu finden welche den Menschen angemessen sind, würde ein höheres Wesen erfordert, welches alle Leidenschaften der Menschen kennt, und selbst keiner derselben unterworfen wäre; welches mit unsrer Natur in keinem Verhältniß stünde, und sie dennoch gründlich kennte, dessen Glück von uns unabhängig, und das sich dennoch mit dem unsrigen beschäftigen wollte; ein Wesen endlich welches sich in der Folge der Zeit eine entfernte Ehre erwerben wollte, und ein Jahrhundert durcharbeitete, um in dem folgenden erst die Früchte davon zu genießen. *) Kurz, um den Menschen Gesetze zu geben, würden Götter erfordert.

Den nemlichen Schluß den Caligula in Rüksicht der Sache machte, machte Plato in Rüksicht des Rechts, den Menschen bürgerlich oder Königlich zu bestimmen, wel-

*) Ein Volk wird nicht eher berühmt, als wenn seine Gesezgebung anfängt zu sinken. Man weis nicht wie lange die Gesetze Lykurgs die Spartaner glüklich machten, ehe sie in dem übrigen Griechenland bekannt wurden.

welches er in seinem Buch von der Regierungskunst untersucht; wenn es nun wahr ist, daß ein groser Fürst eine seltene Erscheinung ist; wie wird es erst mit einem grosen Gesezgeber aussehen? Ersterer darf doch nur dem Muster folgen, das der andere erst erfinden soll; dieser ist der Künstler so die Maschine erfindet, während der andere nur der Arbeiter ist der sie im Gang unterhält. Bey der Entstehung der Gesellschaft, sagt Montesquieu, bestimmen die Häupter der Republik die Grundgeseze, nachher aber bestimmen die Grundgeseze die Häupter der Republiken.

Derjenige so es unternimmt eine Gesellschaft anzuordnen, muß sich im Stande fühlen, so zu sagen die menschliche Natur zu verändern, und jedes einzelne Individuum, welches für sich selbst ein einzelnes, ganzes Wesen ausmacht, in einen Theil eines grössern Ganzen zu verwandeln, von welchem es gleichsam sein Leben und Wesen erhält; er muß die Beschaffenheit des Menschen verändern, um sie zu verstärken, und an die Stelle einer natürlichen und unabhängigen Existenz, so wir von der Natur erhalten haben, eine abhängige moralische Existenz setzen. Er muß mit einem Wort, dem Menschen seine eigene Kräfte wegnehmen, um ihm fremde zu geben, deren

er sich nicht anders als mit Hülfe anderer bedienen kann. Je mehr diese natürlichen Kräfte ausgerottet und vernichtet sind, desto gröser und dauerhafter sind die erworbenen, und desto gründlicher und vollkommener ist alsdenn die Einrichtung; so daß wenn jeder Bürger nichts ist, und ohne die andern nichts thun kann, und die Kräfte so sich das Ganze erworben den natürlichen Kräften aller einzelnen Glieder entweder gleich sind, oder dieselbigen überwiegen, so kann man alsdenn sagen daß die Gesezgebung den höchsten Grad der Vollkommenheit erreicht hat dessen sie fähig ist.

Der Gesezgeber ist in allem Betracht ein ausserordentlicher Mensch in dem Staat, sowohl wegen seinem vorzüglichen Geist, als auch wegen seinem Amt; letzteres ist weder Regierung noch Obrigkeit. Denn das Amt welches die Republik festsezt, gehört nicht mit unter seine Anordnungen; es ist eine besondere höhere Verrichtung welches mit dem menschlichen Regiment nichts gemein hat; denn wenn derjenige so den Menschen befiehlt, nicht auch den Gesetzen befehlen darf, so kann der so den Gesetzen befiehlt, auch nicht den Menschen befehlen; sonst wären seine Gesetze blose Diener seiner Leidenschaften, und würden

den öfters nur seine Ungerechtigkeiten verewigen, und niemals könnte er verhindern daß Privatabsichten nicht die Heiligkeit seines Werks vermindern sollten.

Als Lykurg seinem Vaterland Gesetze gab, so legte er die Königliche Würde erst nieder. Die mehrsten griechischen Städte waren damals gewohnt, ihre Einrichtungen Fremden anzuvertrauen. Die neueren Republiken in Italien haben diesen Gebrauch oft nachgeahmt; die Republik Genf that eben das und befand sich gut dabey. *) Rom sah in seinem schönsten Zeitalter alle Laster der Tyranney unter sich entstehn, und war auf dem Punkt zu fallen, weil es beyde die Gesezgebende und die oberste Gewalt in einem Wesen vereinigt hatte.

Selbst

*) Diejenigen welche den Calvin blos als Theologen kennen, kennen die Größe seines Geistes sehr wenig. Die Umarbeitung unsrer weisen Gesetze, an welcher er grosen Antheil hatte, macht ihm eben so viel Ehre, als die Errichtung seiner Lehre. So sehr auch die Zeit unsern Gottesdienst verändern mag, so wird doch, das Andenken dieses Mannes uns gesegnet seyn, so lange die Liebe des Vaterlandes und der Freyheit nicht bey uns wird erstikt werden.

Selbst die Decemvirn haben sich jedoch niemalen das Recht angemaßt ein einziges Gesez aus eignem Willen zu errichten. Nichts von allem was wir euch vorschlagen, sagten sie zu dem Volk, kann ohne eure Einwilligung zum Gesez werden, Römer seyd selbst die Erfinder der Gesetze die euch glüklich machen sollen.

Derjenige nun so die Gesetze verwaltet, darf also kein Gesezgebendes Recht haben, und das Volk selbst, kann, wenn es auch schon wollte, sich dieses unübertragbaren Rechts, nicht begeben, weil nach dem Grund Vertrag, blos der Wille des Ganzen die einzelnen Glieder verbindlich macht, und weil man sich nicht überzeugen kann, daß ein einzelner Wille mit dem allgemeinen übereinstimme, bevor er nicht dem freyen Willen des ganzen Volks vorgelegt worden. Dieses habe ich schon gesagt, es wird aber nicht undienlich seyn es zu wiederholen.

Man findet also in dem Werk der Gesezgebung zwey dem Schein nach unvereinbare Sachen; eine Unternehmung so die Kräfte des Menschen übersteigt, und eine Gewalt welche beynah gar nichts ist um sie auszuführen.

Noch

Noch eine andere Schwierigkeit welche Aufmerksamkeit verdient ist diese. Wenn nemlich die Weisen mit dem Volk in ihrer Sprache reden wollen, nun aber giebt es eine grose Menge Ideen welche gar nicht in die Volkssprache übergetragen werden können. Ganz allgemeine Uebersichten und sehr entfernte Gegenstände, gehen beyde über ihre Begriffe, denn jeder einzelne Mensch kann keine andere Art von Regierungsform billigen, als diejenige welche mit seinem Privatnutzen am mehrsten übereinstimmt; und begreift also nur sehr schwer, die Vortheile, welche aus einer beständigen Einschränkung so die Gesetze fordern, entstehen können. Damit nun ein angehendes Volk die Grundsätze einer gesunden Staatsklugheit erkennen, und die Grundgesetze des Staats befolgen möge, so wäre nöthig, daß die Würkung, Ursache werden könnte, daß der Geist der Gesellschaft welcher erst durch deren Stiftung hervorgebracht wird, schon vor der Stiftung da wäre, und daß die Menschen, noch ehe Gesetze vorhanden sind, schon das wären, was sie erst durch die Gesetze werden sollen. Da nun der Gesezgeber weder Gewalt noch Vernunftgründe anwenden kann, so ist es nothwendig daß er eine andere Gewalt mit zu Hülfe nehme, welche ohne Gewaltsamkeit hinreissen, und ohne Ueberzeugung überreden könne.

Dieserwegen sahen sich die Väter der Nationen von jeher genöthigt, zu der Vermittelung des Himmels ihre Zuflucht zu nehmen, und den Göttern ihre eigne Weisheit beyzulegen, damit das Volk welches den Gesetzen des Staats so wie den Gesetzen der Natur unterworfen, und nur eine Macht sowohl in der Hervorbringung des Menschen, als auch der Bürgerschaft erkannte, freywillig gehorchen und das Joch der allgemeinen Wohlfahrt geduldig tragen möge.

Jene erhabene Vernunft welche die Begriffe gemeiner Menschen übersteigt, ist eben diejenige welche der Gesezgeber den unsterblichen Göttern zuschreibt, damit diejenigen von dem Ansehen der Götter hingerissen würden, welche die menschliche Klugheit nicht würde übersühren können. *) Allein nicht jeder Mensch ist geschikt dazu die Götter reden zu machen,

und

*) E veramente sagt Machiavell, mai non fu alcuno ordinatore di Leggi straordinarie in un popolo che non ricorresse a Dio, perche altrimenti non sarébbero accettate; perche sono molti beni conoscuiti da uno prudente, i quali non hanno in se raggioni evidenti da potergli persuadere ad altrui. Discorsi sopra Tito Livio L. I. C, XI.

und sich Glauben zu verschaffen, wenn er sich als ihren Dollmetscher angiebt. Der erhabene Geist des Gesezgebers ist das Wunder so seine Sendung bestätigt. Es kann jeder in steinerne Tafeln schreiben, ein Orakel erkaufen, ein geheimes Verständniß mit den Göttern vorgeben, einen Vogel abrichten, der ihm ins Ohr redet; oder andere grobe Mittel erfinden um das Volk zu verblenden; einer der nichts als dieses kann, kann vielleicht einen Haufen Unbesonnener überreden; allein niemals wird er ein Reich aufrichten können, und sein eitles Werk wird ihn nicht überleben. Falsche Wunder können zwar eine vorübergehende Verbindung stiften, allein blos die Weisheit kann sie dauerhaft machen. Das jüdische Gesez, so noch immer aufrecht steht, und das Gesez der Kinder Ismael, welches seit zehn Jahrhunderten die Hälfte der Welt regiert, zeugen noch heut zu Tag von den grosen Männern, welche sie abgefaßt haben; und obgleich die stolze Philosophie oder die verblendete Parthengeist in ihnen nichts als glükliche Betrüger erkennen will, so wird dennoch ein wahrer Staatskluger Mann in ihren Anordnungen jenen hohen und erhabenen Geist erkennen, welcher alle dauerhaften Stiftungen hervorbringt.

Aus

Aus dem vorhergesagten läßt sich jedoch nicht mit Warburton schließen daß die Religion und die Staatsklugheit bey uns einerley Gegenstand habe, sondern daß bey der Entstehung der Nationen, die eine der andern zu Hülfe kommen muß.

Achtes Kapitel.

Von dem Volk.

Man pflegt gemeiniglich ehe man ein groses Gebäude aufführt, zuerst den Grund zu untersuchen um zu sehen, ob er auch das Gebäude tragen könne; und eben so uns ein weiser Gesezgeber nicht erst Gesetze errichten, sondern zuerst untersuchen ob das Volk für welches er sie bestimmt, sie ertragen könne. Aus dieser Ursache weigerte sich Plato den Arkadiern und Cyreniern Gesetze zu geben, weil er wohl wußte daß diese beyden Völker reich waren, und also die Gleichheit der Stände nicht ertragen würden; aus eben diesem Grund sahe man in Creta gute Gesetze und schlechte Menschen, weil Minos ein Volk gesittet gemacht hatte, welches schon mit allen Lastern bekannt war.

Viele

Viele Nationen haben sich in der Welt berühmt gemacht, welche niemals gute Gesetze angenommen hatten, und selbst diejenigen welche es thun konnten, hatten während ihrer ganzen Dauer, nur sehr wenig Zeit dazu. Die Völker sind eben so wie der einzelne Mensch nur in ihrer Jugend lehrbegierig, im Alter sind sie unverbesserlich; uud sobald einmal Gewohnheiten angenommen, und Vorurtheile eingewurzelt sind, so ist es alsdenn gefährlich eine Aenderung zu unternehmen; das Volk kann nicht einmal leiden daß man seine Uebel entdecke, um sie auszurotten, gleich einem thörichten uud muthlosen Kranken, welcher bey dem Anblik das Arztes zittert.

So wie gewisse Krankheiten den Kopf des Menschen zerrütten und ihm das Andenken des Vergangenen rauben, eben so entstehen zuweilen in den Staaten gewisse gewaltsame Zeitpunkte, welche auf die Völker die nemliche Würkung haben, die gewisse Krankheiten auf den Menschen haben; das Uebel des Vergangenen erzeugt Vergessenheit, und der Staat, so durch bürgerliche Kriege zerrüttet, lebt gleichsam aus seiner Asche wieder auf, und erhält neue Lebenskraft, da er eben dem Tod entgangen ist. So war Sparta zur Zeit Lykurgs, und Rom nach den Tar-

qui-

quiniern; und so waren in unsern Zeiten Holland und die Schweiz, nach Verjagung ihrer Tyrannen.

Allein solche Begebenheiten sind selten; es sind Ausnahmen, deren Grund immer in der besondern Einrichtung des Staats liegt, so ein Ausnahme macht. Sie können sich auch nicht zweymal bey einem Volk zutragen, denn so lang es noch wild ist, so steht es in seiner Macht frey zu werden; allein sobald die bürgerliche Verfassung verfallen ist, so kann es dieses nicht mehr. Die Unruhen könten es alsdenn zerstören, ohne daß diese Veränderungen es wieder empor bringen können, und sobald die Bande zerbrochen, so fällt es auseinander, und hört auf zu seyn; es muß nunmehr einen Herren und keinen Befreyer haben. O ihr freyen Völker erinnert euch beständig, daß man zwar die Freyheit erwerben, aber niemals wieder erhalten kann, wenn sie einmal verlohren ist!

Es giebt in Rüksicht der Nationen so wie bey den Menschen eine gewisse Zeit der Reifwerdung, welche man abwarten muß, bevor man sie Gesezzen unterwirft; allein die Reifwerdung der Nationen

ist nicht so leicht zu erkennen, und kömmt man ihr zuvor, so ist der ganze Zwek verfehlt. Ein Volk kann gleich bey seiner Entstehung gesittet werden, während ein anderes erst nach zehn Jahrhunderten fähig dazu ist. Die Russen werden niemals ganz gesittet werden, weil sie es zu früh wurden. Peter der erste hatte den Nachahmungsgeist, allein der wahre Geist der Schaffung wodurch alles aus Nichts wird, mangelte ihm; Einiges von dem was er anfieng war gut, anderes war ganz zur Unzeit angebracht. Er sah ein daß sein Volk noch wild war, allein er sah nicht daß es zur bürgerlichen Sittlichkeit noch nicht reif war; und wollte es schon gesittet machen, ehe er es vorher kriegerisch gemacht hatte. Kurz er wollte Deutsche und Engländer machen, da er zuerst Russen aus ihnen machen sollte; und hat daher seine Unterthanen verhindert das zu werden, was sie seyn könnten, indem er sie überredete sie wären das, was sie nicht sind. So erzieht ein Hofmeister seinen Zögling damit er während seiner Kindheit einen Augenblik glänzen könne und nachher für sein ganzes Leben nichts mehr tauge. Das rußische Reich will Europa unterjochen, und wird endlich selbst unterjocht werden; die Tartaren seine Unterthanen und

Nach-

Nachbaren werden sich endlich von ihm und von uns Meister machen. Eine solche Veränderung scheint mir unausbleiblich, denn alle Potentaten von Europa arbeiten gemeinschaftlich um sie hervorzubringen.

Neuntes Kapitel.

Fortsetzung.

So wie die Natur dem Wachsthum eines gesunden Menschen gewisse Gränzen gesezt hat, ausser denen sie entweder Riesen oder Zwerge hervorbringt, so giebt es auch in Rüksicht des bestmöglichsten Staatskörpers, gewisse Gränzen seines Umfangs, damit er weder zu gros werde, und sich nicht gut regieren lasse, oder zu klein, um sich nicht selbst erhalten zu können. Es giebt bey einem jeden politischen Körper ein gewisses Maas von Kräften welches nicht überschritten werden darf, und von welchem man sich oft entfernt, indem man ihn vergrössern will. Je mehr das gesellschaftliche Band ausgedehnt wird, desto schlaffer wird es, und im Ganzen ist ein kleiner Staat verhältnißmäßig stärker, als ein groser.

Dieser Grundsaz wird durch eine Menge Gründe bestätigt; denn erstens ist die Staatsverwaltung in der Entfernung vielen Schwierigkeiten unterworfen, so wie eine Last desto schwerer wird je länger der Hebel ist mit dem man sie heben will; sie wird auch desto beschwerlicher je mehr Stufen vorhanden sind. Denn jede Stadt hat ihre eigne so das Volk bezahlt, jeder Distrikt seine eigene, so ebenfalls das Volk bezahlt, nach diesen kommen die Provinzen, Statthalterschaften, Fürstenthümer und Unterkönige, welche immer besser bezahlt werden müssen je höher man hinauf steigt und alles auf Unkosten des armen Volks; endlich kömmt noch die höchste Gewalt welche alles erdrükt. Soviele Auflagen erschöpfen stets die Unterthanen, und weit entfernt, daß sie vermöge dieser verschiedenen Ordnungen besser regiert würden, so sind sie es vielmehr weniger, als wenn sie nur ein einziges Oberhaupt hätten. Für ausserordentliche und unerwartete Fälle sind beynah gar keine Quellen mehr übrig; und wenn man sich deren bedienen muß, so ist der Staat immer seinem Untergang nah.

Dies ist noch nicht alles. Die Regierung hat nicht nur weniger Kraft und Geschwindigkeit um die

Ge-

Gesetze aufrecht zu halten, Unterdrükungen zu steuren, Misbräuche abzuschaffen, und dem Aufruhr vorzubeugen, welcher in entfernten Orten entstehen kann; sondern das Volk liebt weder seine Obern, welche es nicht sieht, noch das Vaterland, welches in seinen Augen die ganze Welt ist, noch seine Mitbürger deren größter Theil ihm fremd ist. Einerley Gesetze können unmöglich so verschiedenen Provinzen angemessen seyn, deren Sitten und Himmelsstrich verschieden, und die also auch nicht einerley Regierungsform ertragen können. Verschiedene Gesetze hingegen erzeugen blos Verwirrung und Unruhen unter Völkern welche unter einerley Obern und in einer beständigen Gemeinschaft leben, unter einander wohnen und heurathen, und dennoch andere Gewohnheiten haben, und die also niemals ihr Eigenthum recht unterscheiden könne. Unter einer solchen Menge Menschen, die einander unbekannt und von der Obersten Gewalt in einem Ort versammelt sind, werden Talente und Tugenden verkannt und vergessen, und das Laster bleibt ungestraft. Die Obern sind mit Geschäften überhäuft, sehen also nichts durch sich selbst, und der Staat wird durch Untergebene regiert. Die Maasregeln endlich, welche man nehmen muß, um das oberste Ansehn zu erhalten, dem sich entfernte Beamte

amte so gerne entziehn, beschäftigen die öffentliche Sorgfalt ganz, so daß nichts mehr für das Glük des Volks übrig bleibt; kaum bleibt soviel übrig um sich im Nothfall zu vertheidigen, und auf diese Art erliegt ein allzugroser Staatskörper unter seiner eignen Gröse.

Ferner muß der Staat, um dauerhaft zu seyn, eine gewisse Grundfeste haben, damit er die Stöße die er erhalten wird, und die Gewalt die er sich selbst anthun muß um sich zu erhalten, aushalten könne; denn alle Völker haben gleichsam eine gewisse Senkkraft, vermöge deren sie beständig gegeneinander arbeiten, und sich auf Unkosten ihrer Nachbarn zu vergrößern suchen, so wie die Kreise des Cartesius. Die Schwachen laufen daher Gefahr bald unterdrükt zu werden, und keiner kann sich anders erhalten, als wenn er sich in eine Art von Gleichgewicht mit allen andern sezt, durch welches der Druk von allen Seiten gleich wird.

Hieraus folgt nun, daß es gewisse Ursachen giebt sich zusammen zu ziehen, und andere Ursachen, sich zu vergrößern, und es ist keiner der unwichtigsten Punk-

te

te der Staatsklugheit, zwischen beyden das Beste und dem Staat nüzlichste Verhältniß zu finden. Im allgemeinen kann man sagen, daß da die erstern blos äusserlich und relativ sind, so müssen sie den leztern welche innerlich und nothwendig sind, untergeordnet bleiben; die wichtigste Sorge ist eine gesunde und dauerhafte Staatsverfassung zu erhalten,; und hierinn muß man mehr auf die Stärke rechnen welche aus einer guten Regierungsform entsteht, als auf die Hülfsmittel welche ein groses Land darbieten kann:

Man hat verschiedene Staatsverfassungen gesehen, in welchen die Nothwendigkeit Eroberungen zu machen, einen Theil der Verfassung selbst ausmachte, und die daher, um sich zu erhalten, gezwungen waren, sich beständig zu vergrößern. Vielleicht freute man sich sehr, über diese Nothwendigkeit, welche jedoch in dem höchsten Punkt ihrer Größe, auch zugleich ihren unvermeidlichen Sturz anzeigte.

Zehntes Kapitel.

Fortsetzung.

Man kann den politischen Körper, auf zweyerley Art abmessen; einmal, nach der Größe der Länder, und nach der Anzahl des Volks; und es findet sich zwischen beyden Abmessungen ein gewisses Verhältniß, welches die wahre Größe des Staats bestimmt; die Menschen machen den Staat, und das Land ernährt die Menschen; das Verhältniß besteht also darinn, daß das Land hinreiche um die Einwohner zu ernähren, und daß nicht mehr Bewohner da seyen, als soviel das Land ernähren kann. In dieser Eintheilung liegt das Maas von Kräften, einer gewissen Anzahl Volks; denn ist des Landes zuviel, so wird dessen Bewachung beschwerlich, und der Landbau unzulänglich, und der Ertrag desselben überflüssig, und dies ist die nächste Ursache zu Defensivkriegen; ist des Landes aber zu wenig, so hängt der Staat in Ansehung des Nöthigen von seinen Nachbarn ab; und dies ist die erste Ursache zu Offensivkriegen. Jedes Volk so durch seine Lage gezwungen ist, entweder die Handlung oder den Krieg zu erwählen, ist in sich

selbst

selbst schwach; es hängt von seinen Nachbarn und den Zufällen ab, und hat nur eine kurze und ungewisse Dauer. Entweder es unterjocht andre und ändert seine Lage, oder es wird selbst unterdrükt und ist nichts mehr; es kann sich nur durch Kleinheit oder Größe erhalten.

Man kann zwischen einem gewissen Umfang Landes und einer Anzahl Menschen, kein hinlänglich bestimmtes Maas angeben sowohl wegen der Verschiedenheit des Landes selbst, in Ansehung seiner Fruchtbarbeit seiner Früchte und seines Himmelsstrichs, als auch wegen den verschiedenen Temperamenten der Menschen, welche es bewohnen, deren einige in einem fruchtbaren Land wenig, die andern in einem unfruchtbaren aber viel verzehren. Ferner muß die mehr oder wenigere Fruchtbarkeit der Weiber betrachtet werden und ob das Land der Bevölkerung günstig oder ungünstig ist; ferner auch die Vermehrung so der Gesezgeber durch neue Colonien befördern kann, daher er denn nicht blos nach dem was er sieht, sondern vielmehr nach dem was er vorher sehen kann, urtheilen muß, und also nicht blos auf den gegenwärtigen Zustand der Bevölkerung, als vielmehr auf denjenigen sehen muß, dahin sie natürlicherweise gebracht

werden kann. Es giebt viele Gelegenheiten, wo besondere Zufälle, es nothwendig machen, daß man mehr Land nehme, als nöthig scheint. In einem gebürgigten Land wird man sich daher weiter ausbreiten, wo die natürlichen Produkte, als Holz, und Weide weniger Mühe kosten, und wo die Erfahrnng lehrt, daß die Weiber fruchtbarer sind, als in den Ebenen, und wo endlich ein groses abhängiges Land, nur eine kleine Horizontalfläche ausmacht, welche allein zum Anbau geschikt ist. An dem Strand des Meers hingegen, selbst unter den unfruchtbaren Felsen und dem Sand, kann man sich mehr zusammenziehen, weil dort die Fischerey den Mangel an Naturprodukten zum Theil ersezt; weil es nöthig ist daß die Menschen sich vereinigen, um die Seeräuber abzuhalten, und weil man mit leichterer Mühe das Land von den überflüßigen Bewohneren, durch Colonien erleichtern kann.

Zu diesen, die Errichtung, eines Volks betreffenden Bedingungen kommt noch eine andere, welche zwar die andern nicht unterstüzt, ohne welche sie aber alle unnüz wären; dies ist nemlich, daß man im Ueberfluß und Frieden leben könne; dann die Zeit der

Ein

Einrichtung eines Staats ist der Errichtung eines Regiments ganz ähnlich; während welcher der Körper keines Widerstands fähig und also leicht zu vernichten ist. Man kann in einer gänzlichen Unordnung bessern Widerstand leisten, als in einem Augenblik der Gährung, wo jeder nur mit seinem Rang und nicht mit der Gefahr beschäftigt ist. Sollte während einem solchen kritischen Zeitpunkt ein Krieg oder ein Aufruhr entstehn, so ist der Staat unvermeidlich verloren.

Es giebt zwar viele Regierungsformen, welche während solchen Unruhen entstanden sind; allein alsdenn sind es diese Regierungsformen selbst, welche den Staat zerstören. Unrechtmäßige Eroberer wählen immer solche Zeiten des Aufruhrs, um während des allgemeinen Schreckens schädliche Gesetze einzuführen, welche das Volk bey kaltem Blut nie annehmen würde. Die Wahl des Augenbliks der Errichtung ist eines der vorzüglichsten Zeichen, welches das Werk des Gesezgebers von dem Werk des Tyrannen unterscheidet.

Welches Volk ist also zur Gesezgebung geschikt? dasjenige welches schon ursprünglich, es sey nun

durch

durch gegenseitigen Nutzen oder Verträge miteinander verbunden ist, und noch nicht das wahre Joch der Gesetze getragen hat; das Volk so noch weder eingewurzelte Gewohnheiten noch Aberglauben hegt, und nicht zu befürchten hat, von seinen Nachbarn plözlich unterdrükt zu werden; das, ohne sich um die Zänkereyen seiner Nachbarn zu bekümmern, allein jedem von ihnen widerstehen, oder sich des einen bedienen kann, um den andern zurükzutreiben; wo jedes Mitglied von allen kann gekannt werden, und wo man nicht gezwungen ist einem Menschen grössere Lasten aufzulegen als er ertragen kann; ein Volk welches andere Völker entbehren kann, und das andere entbehren können; *) welches weder arm noch reich

*) Wenn von zwey benachbarten Völkern das eine das andere nicht entbehren kann, so ist dieses eine harte Lage für das erstere, und gefährlich für das zweyte. Jede weise Nation wird in diesem Fall das eine von der Abhängigkeit des andern befreyen. Die Republik von Thlascala, so mitten in dem mexikanischen Reich liegt, wollte lieber das Salz entbehren, als es von den Mexikanern kaufen, ja selbst es umsonst annehmen. Die weisen Thlascalaner sahen den unter dieser Freygebigkeit

reich ist, sondern für sich selbst genug hat, endlich ein Volk welches die Beständigkeit eines alten Volks mit der Biegsamkeit eines neuen vereinigt. Die gröste Schwierigkeit bey dem Werk der Gesezgebung ist weniger das was man anordnen, als dasjenige zu kennen so man abschaffen muß; und was den Fortgang noch mehr erschwert, ist die Unmöglichkeit, das Einfache der Natur, mit den gesellschaftlichen Bedürfnissen zu vereinigen. Alle diese Bedingungen finden sich freylich selten beysammen; auch sieht man wenig guteingerichtete Staaten.

Es giebt in Europa noch ein Land welches der Gesezgebung fähig ist; es ist die Insel Corsica. Der Muth und die Standhaftigkeit mit welcher dies tapfre Volk seine Freyheit wieder erobert und vertheidigt hat, verdiente wohl, daß ein weiser Mann ihnen lernte dieselbe zu erhalten. Ich vermuthe, daß diese kleine Insel einst Europa wird erstaunen machen.

Eilf=

keit verborgenen Kunstgriff ein. Sie blieben frey und dieser kleine Staat, so mitten in diesem grossen Reich eingeschlossen war, wurde endlich das Werkzeug seiner Zerstörung.

Eilftes Kapitel.

Von den verschiedenen Systemen der Gesezgebung.

Wenn man untersucht, worinn das gröste Glük aller bestehe welches doch der Zwek der Gesezgebung ist, so wird man finden, daß sich alles auf zwey Hauptgegenstände bringen läßt, nemlich die **Freyheit** und die **Gleichheit**. Die Freyheit weil jede besondere Abhängigkeit soviel Kräfte sind, welche man dem Staat wegnimmt; die Gleichheit, weil ohne sie keine Freyheit bestehen kann.

Ich habe schon oben gesagt was bürgerliche Freyheit ist; die Gleichheit betreffend, so muß man unter diesem Wort nicht verstehen, daß alle Stufen von Macht und Reichthum gleich seyn sollen; sondern die Macht soll nur ohne Gewaltsamkeit seyn, und blos nach dem Rang und den Gesetzen ausgeübt werden; was aber den Reichthum betrift, so soll kein Bürger so viel haben, um den andern erkaufen zu können, und keiner so arm seyn um genöthigt zu werden

ben sich zu verkaufen; *) Dieses sezt von Seiten der Grosen eine Mäßigung des Rangs und der Güter, und von Seiten der Geringern, eine Mäßigung des Geizes und des Neids voraus.

Diese Gleichheit sagen sie, ist ein leeres Hirngespinnst welches nicht in Ausübung kann gebracht werden; allein wenn auch schon der Misbrauch unvermeidlich ist, folgt denn daraus, daß man ihn gar nicht einschränken müsse? Eben weil die Gewalt der Dinge beständig die Gleichheit zu zerstören sucht, muß die Gewalt der Gesezgebung sie beständig zu erhalten trachten.

Allein, diese allgemeinen Gegenstände einer guten Einrichtung, müssen in jedem Land durch die

Ver=

*) Will man einem Staat eine Festigkeit geben, so muß man soviel möglich die beyden äussersten Stufen einander nähern, und weder reiche Leute noch Bettler dulden. Diese beyden von Natur unzertrennlichen Stände sind dem allgemeinen Wohl sehr schädlich; aus dem einen entstehen die Beförderer der Tyranney, und aus dem andern die Tyrannen. Zwischen beyden wird beständig um die öffentliche Freyheit gehandelt, einer kauft der andere verkauft.

Verhältnisse näher bestimmt werden, welche sowohl aus der Lage des Orts, als dem Charakter der Bewohner entstehen, und nach diesen Verhältnissen, muß jedem Volk ein eignes System der Einrichtung gegeben werden, welches das Beste vielleicht nicht an sich selbst; jedoch für den Staat ist, für den es bestimmt ist. Ist zum Beyspiel der Erdboden unfruchtbar, oder das Land zu klein für die Einwohner, so erwähle man die Künste und den Fleiß, deren Produkte man gegen die Lebensmittel vertauschen kann, die fehlen. Im gegenseitigen Fall aber, beschäftige man sich mit den fruchtbaren Ebenen. Fehlt es einem fruchtbaren Land an Einwohnern, so verwende man alle Sorgen auf den Ackerbau, welcher die Menschen vermehrt, man vertreibe alsdenn die Künste, welche das Land nur entvölkern indem sie die wanigen Bewohner auf einen Fleck zusammen drängen. *) Man beschäftige sich Flüsse zu vergrößern und bequemer zu machen, bedecke das Meer mit Schiffen; und be:

*) Jeder Theil des auswärtigen Handels, sagt Herr von A. erwirbt dem Reich überhaupt nur einen scheinbaren Nuzen; Privatleute ja selbst einige Städte, können sich dadurch bereichern, allein die ganze Nation, gewinnt nichts dabey, und das Volk befindet sich nicht besser.

befördere den Handel und die Schiffarth; so wird man einen zwar glänzenden allein kurzdauernden Zeitpunkt haben. Schlägt das Meer an eurem Strand blos unersteigliche Felsen; so bleibt wild und Fischesser, ihr werdet dabey ruhiger und besser und gewiß glüklicher leben. Mit einem Wort, ausser den allgemeinen Grundsätzen so allen gemeinschaftlich sind, so hat jedes Volk in sich selbst gewisse Ursachen welche es auf eine eigene Art bestimmen, und die seine Gesezgebung für sich allein passend machen. Daher machten sonst die Hebräer, und neuerlich die Araber, die Religion zu ihrem Hauptgegenstand, die Athenienser, die Wissenschaften, die Carthaginenser die Handlung, die Rhodier das Seewesen, Sparta den Krieg, und Rom die Tapferkeit. Der Verfasser des Geists der Gesetze hat durch eine Menge Beyspiele bewiesen, mit welcher Kunst der Gesezgeber die Einrichtung nach allen diesen Gegenständen zu lenken weis.

Dasjenige was die Beschaffenheit eines Staats würklich dauerhaft und beständig macht, ist, wenn die Bedingungen so beobachtet werden, daß die natürlichen Verhältnisse und die Geseze immer über jeden Punkt einig sind, und daß leztere so zu sagen die erstern nur begleiten, sichern und zurechtweisen. Sollte

te sich aber der Gesezgeber in seinem Gegenstand irren, und einen andern Grundsaz befolgen, als der aus der Natur der Dinge selbst entspringt, und also einer auf Freyheit der andere auf Knechtschaft, einer auf Reichthum der andere auf Bevölkerung, einer auf den Frieden, der andere auf den Krieg abzwecken, so werden die Gesetze allmählig sinken, die Einrichtung wird verändert werden, und der Staat wird so lang beunruhigt, bis daß er entweder zerstört oder verändert ist, und die unbezwingliche Natur ihre Rechte wieder erhalten hat.

Zwölftes Kapitel.

Eintheilung der Gesetze.

Um alles anzuordnen, oder der gemeinen Sache, die bestmöglichste Form zu geben, müssen verschiedene Verhältnisse betrachtet werden. Erstlich, die Würkung des Körpers auf sich selbst, oder das Verhältniß des Ganzen gegen das Ganze, oder des Regenten gegen den Staat, und dieses Verhältniß besteht wieder aus Zwischensätzen, wie wir nachher sehen werden.

Die

Die Gesetze welche dieses Verhältniß bestimmen werden politische Gesetze genannt, oder auch Grundgesetze, und dies nicht ohne Ursache, wenn sie anders weise sind. Denn wenn es in einem Staat nur eine gute Art giebt sie abzufassen, so muß das Volk, wenn es diese Art gefunden, sich daran halten; ist aber die angenommene Art Fehlerhaft, warum sollte man sie alsdenn, als Grundgesetze erkennen, da sie das Gute verhindert? Uebrigens ist auch in jedem Fall, das Volk berechtiget, seine Gesetze zu verändern, selbst die besten; denn wenn es sich nun einmal selbst Uebels thun will, wer ist alsdenn berechtiget, es davon abzuhalten?

Das zweite Verhältniß ist dasjenige der Mitglieder unter sich selbst oder mit der ganzen Gesellschaft, und in Rüksicht des erstern muß dieses Verhältniß so gering in Rüksicht des leztern aber so gros wie möglich seyn, so daß jeder Bürger in einer völligen Unabhängigkeit von allen andern, und in einer ausnehmenden Abhängigkeit von der ganzen Bürgerschaft stehen könne; und beydes geschicht durch einerley Mittel, denn die Kraft eines Staats besteht in der Freyheit seiner Mitglieder; aus diesem zweyten Verhältniß entstehen die bürgerlichen Gesetze.

Man kann auch noch ein drittes Verhältniß zwischen dem Menschen und dem Gesez angeben, nemlich zwischen dem Ungehorsam und der Strafe und dieses giebt Anlaß zu Errichtung der Criminalgesetze, welche nicht sowohl eine besondere Art Gesetze als vielmehr die Bestätigung aller übrigen sind.

Zu diesen dreyen Gesezarten kömmt noch eine vierte, die wichtigste von allen, welche sich weder in Marmor noch in Erz sondern blos in die Herzen der Bürger eingraben läßt; welche die wahre Stärke des Staats ausmacht; die, wenn andere Gesetze vergessen oder abgeschaft werden, sie wieder belebt, stärkt und das Volk in dem Geist der ersten Einrichtung erhält, und allmählich die Gewalt der Gewohnheit an die Stelle des Ansehens sezt. Ich meyne die Sitten, die Gebräuche und hauptsächlich die Meynungen; dieser Theil ist zwar unsern Politikern ziemlich unbekannt, und dennoch hängt der gute Fortgang aller andern davon ab; Mit diesem Theil beschäftigt sich ein groser Gesezgeber im Stillen, während daß er äusserlich nur besondere Anordnungen zu machen scheint, die nur die Decke des Gewölbes sind, dessen unerschütterliche Grundveste aber die Sitten sind, welche sich langsamer entwickeln.

Von allen diesen verschiedenen Classen sind die politischen Gesetze, welche die Art der Regierungsform bestimmen, die einzigen welche ich hier untersuchen will.

Ende des zweyten Buchs.

Drittes Buch.

Bevor ich von den verschiedenen Regierungsformen rede, so will ich mich bemühen den eigentlichen Sinn dieses Worts zu bestimmen, welches noch nicht hinlänglich erklärt worden ist.

Erstes Kapitel.

Von der Regierung überhaupt.

Ich ermahne den Leser zum voraus, dieses Kapitel mit reifer Ueberlegung zu lesen, denn ich verstehe nicht die Kunst so deutlich zu seyn, daß man mich ohne Aufmerksamkeit lesen könne.

Jede freye Handlung hat zwey Ursachen woraus sie entsteht, eine moralische, nemlich den Willen, welcher die Handlung bestimmt; und eine physische, als die Kraft sie auszuüben. Wenn ich mich einem Gegenstand nähern will, so muß ich erst den Willen haben hinzugehen; Zweytens müssen meine Füsse mich dahin tragen. Ob ein Lahmer gleich laufen

mögte, oder ein gesunder Mensch es nicht wolle, beyde werden an ihrer Stelle bleiben. Gleiche Triebfedern hat der politische Körper und man kann bey ihm den Willen und die Kraft sehr wohl unterscheiden. Diese unter dem Namen Gesezgebende Macht jene unter dem Namen, ausübende Macht. Nichts geschieht noch darf geschehen, ohne beyder Uebereinstimmung.

Wir haben oben gesehen daß die gesezgebende Macht blos allein dem Volk und niemand anders zugehört; hingegen kann man aus den vorher angeführten Grundsätzen leicht einsehen, daß die ausübende Macht dem allgemeinen Gesezgebenden oder regierenden Willen nicht zukomme, weil diese Macht blos in einzelnen Handlungen besteht, so das Gesez nicht betreffen und also auch nicht den Regenten, dessen Gebote immer Gesetze sind.

Man muß also der öffentlichen Gewalt ein eignes Wesen zugeben, welches sie vereinigt und nach der Richtung des allgemeinen Willens in Gang bringe, welches dem Staat und dem Regentan zur gegenseitigen Gemeinschaft dienen, und in der allgemeinen politischen Person dasjenige vorstellen kann,

was bey dem Menschen das Band der Seele und des Körpers ist. Dies ist die wahre Bestimmung der Regierung in einem Staat, welche öfters fälschlich mit dem Regenten selbst verwechselt wird, dessen Verwalter sie ist.

Was ist also die Regierung? Ein Mittelkörper der zwischen dem Regenten und den Unterthanen zu ihrer gegenseitigen Gemeinschaft errichtet, und dem die Ausübung der Gesetze und die Erhaltung der bürgerlichen und politischen Freyheit anvertraut ist.

Die Mitglieder dieses Körpers werden Obrigkeit oder Könige d. h. Regenten genannt, der ganze Körper aber erhält den Namen Fürst. *) Diejenigen also welche behaupten, daß die Handlung wodurch ein Volk sich einem Obern unterwirft, kein Vertrag sey, haben gar nicht Unrecht. Es ist eigentlich ein bloser Auftrag, ein Amt in welchem sie als Bediente des Regenten, in seinem Namen die Gewalt ausüben, die er ihnen anvertraut hat, und welche

*) Daher wird auch der Rath von Venedig Durchlauchtigster Fürst genannt selbst wenn der Doge nicht dabey ist.

che er einschränken, verändern und zurüknehmen kann wenn es ihm gefällt; denn die Veräusserung eines solchen Rechts widerstreitet der Natur des gesellschaftlichen Körpers, und ist dem Zwek der Gesellschaft zuwider.

Ich nenne also **Regierung** oder höchste Gewalt die rechtmäßige Ausübung der ausübenden Macht und Fürst oder Obrigkeit, denjenigen Menschen, oder die Gesellschaft welche diesem Amt vorgesezt sind.

In der Regierung finden sich jene mittlern Kräfte, deren Verhältnisse das Verhältniß des Ganzen zu dem Ganzen oder des Staats gegen den Regenten bestimmen. Man kann dies leztere durch die äussersten Theile eines richtigen Gleichmaases vorstellen, dessen mittleres Gleichmaas die Regierung ist. Die Regierung erhält von dem Regenten die Befehle so er dem Volk giebt, und damit alles in vollkommenem Gleichgewicht stehen möge, so muß die Macht der Regierung der Macht der Bürger gleich seyn, welche auf der einen Seite Regenten und auf der andern Unterthanen sind.

Auch kann keine von diesen drey Abtheilungen geändert werden, ohne sogleich die Gleichheit des Ganzen zu zerstören; denn wenn die Regenten regieren, die Obrigkeit aber Gesetze geben, oder das Volk nicht gehorchen will, so reißt die Unordnung ein, die Gewalt und der Wille handeln nicht mehr gemeinschaftlich und der zergliederte Staat, verfällt entweder in die Anarchie oder den Despotismus. Da es endlich nur ein einziges Gleichmaas zwischen jedem Verhältniß giebt, so ist auch nur eine gute Regierung in einem Staat möglich; da jedoch tausend Fälle die Verhältnisse eines Volks verändern können; so können nicht nur verschiedene Regierungen verschiedenen Völkern angemessen seyn, sondern auch einem einzigen, Volk zu verschiedenen Zeiten.

Um einen Begrif von den verschiedenen Verhältnissen zu geben, welche zwischen diesen beyden Theilen statt finden, so will ich die Anzahl des Volks zum Beyspiel annehmen, welches Verhältniß leichter zu erklären ist,

Man nehme an daß der Staat aus zehn tausend Bürgern bestehe, so kann der Regente nicht anders als

als im Ganzen betrachtet werden, jede Privatperson aber wird als Unterthan einzeln für sich betrachtet; daher verhält sich der Regente gegen den Unterthan wie zehn tausend gegen eins; oder deutlicher; jedes Glied des Staats hat für sich nur den zehntausendsten Theil der obersten Gewalt, ob es gleich ihr ganz unterworfen ist. Besteht das Volk aus 100000 Menschen, so verändert dies den Stand der Unterthanen nicht, und jeder ist gleichermasen dem ganzen Gesez unterworfen, während seine Stimme auf ein 100000 Theil eingeschränkt und er also zehnmal weniger Einfluß in dessen Verfassung hat. Der Unterthan bleibt also immer eins, da hingegen das Verhältniß des Regenten mit der Anzahl der Bürger steigt, woraus denn endlich folgt, daß je mehr sich der Staat vergrößert, desto mehr wird die Freyheit vermindert.

Durch das Steigen des Verhältnisses, verstehe ich, daß es sich der Ungleichheit nähert; je gröser also das Verhältniß in der Annahme des Meßkünstlers ist, desto geringer ist das Verhältniß der gemeinen Annahme, bey der erstern wird das Verhältniß nach der Menge, durch den Quotienten abgemessen, bey den leztern aber wird es nach der Einheit betrachtet, und nach der Gleichheit geschätzt.

Je weniger nun der einzelne Wille mit dem allgemeinen übereinstimmt; das heißt die Sitten mit den Gesetzen, desto mehr muß sich die zurüktreibende Gewalt vergrösern. Die Regierung also, muß sich, um gut zu seyn, Verhältnißmäßig mit der Anzahl des Volks vergrösern.

Da auch auf der andern Seite die Vergröserung, des Staats, den Verwaltern der obersten Macht, mehr Versuchungen und Mittel gewährt ihre Gewalt zu misbrauchen, so folgt daraus daß jemehr die Regierung Gewalt hat das Volk im Zaum zu halten, desto mehr muß der Regente seiner Seits haben, um der Regierung Einhalt zu thun. Hier ist jedoch keine unumschränkte Gewalt zu verstehen, sondern nur eine Verhältnißmäßige Gewalt der verschiedenen Theile des Staats.

Aus diesem doppelten Verhältniß folgt, daß das beständige Gleichmaas zwischen dem Regenten, dem Fürsten und dem Volk kein willkührlicher Begriff ist, sondern eine nothwendige Folge aus der Natur des politischen Körpers. Es folgt ferner daraus, daß da der eine äusserste Theil das Volk als Unterthan, einzig und unveränderlich ist; so wird so oft das doppelte

pelte Verhältniß vermehrt oder vermindert wird, das einfache gleichermasen vermehrt oder vermindert, und also auch das mittlere verändert. Hieraus kann man nun schließen, daß es keine einzige unabänderliche Regierungsform giebt, sondern daß die Regierungsformen ihrer Natur nach eben so verschieden seyn können, als der Staat an Größe verschieden ist.

Wollte man aber dieses System lächerlich machen, und behaupten, daß um dieses mittlere Verhältniß zu finden und eine Regierungsform zu errichten, man nach meinen Grundsätzen, blos die Kubicwurzel aus der Anzahl des Volks zu ziehen brauche, so antworte ich, daß ich diese Zahlen, nur als ein Beyspiel annehme, und daß die Verhältnisse von denen ich rede, nicht allein durch die Anzahl, des Volks, sondern überhaupt durch die Gröse der Thätigkeit bestimmt wird, welche aus einer Menge von Ursachen entsteht; wenn ich übrigens, um mich kürzer auszudrücken, einige Ausdrücke von der Meßkunst entlehnt habe, so weis ich jedoch sehr gut, daß die geometrische Genauigkeit in moralischen Grösen nicht statt findet.

Die Regierung ist im Kleinen das, was der politische Körper der sie enthält im Grosen ist, sie ist eine moralische Person, mit gewissen Fähigkeiten begabt, thätig wie der Regente, leidend wie der Staat, und kann in andere ähnliche Verhältnisse zertheilt werden, woraus folglich ein neues Verhältniß entsteht und aus diesem wieder ein anderes nach der Ordnung der Richterstühle, bis man endlich auf einen unzertheilbaren Punkt kömmt, oder auf ein einziges Oberhaupt, welches man sich in der Mitte dieser Fortschreitung denken kann, so wie die Einheit zwischen einer Reihe von Brüchen und Zahlen.

Ohne aber die Ausdrücke zu vervielfältigen so kann man sich begnügen, die Regierung, als einen neuen Körper im Staat anzusehen, welcher von dem Volk und dem Regenten verschieden, und zur Vermittelung zwischen beyden dient.

Der wesentliche Unterschied zwischen beyden Körpern besteht darinn, daß der Staat durch sich selbst, die Regierung aber nur durch den Regenten bestehn kann. Der herrschende Wille des Fürsten kann und soll also nichts anders als der allgemeine Wille oder das Gesez seyn; seine Gewalt, ist die allgemeine Ge-

walt,

walt, so in seiner Person vereinigt ist: und sobald er von sich selbst eine willkührliche und unabhängige Handlung begeht, so wird die Verbindung des Ganzen geschwächt: Wenn es aber geschähe, daß der Fürst einen eignen und thätigern Willen hätte als der Regente, und daß er um diesen eignen Willen zu erfüllen, sich der allgemeinen Macht bediente, so in seinen Händen ist, und daß man also gleichsam zwey Regenten hätte, einen durch das Recht, den andern durch die Gewalt, so verschwindet in diesem Augenblik die gesellschaftliche Vereinigung und der politische Körper ist zerstört.

Um jedoch dem Regierungskörper eine Beständigkeit und wahres Leben zu geben, welcher ihn von dem Staatskörper unterscheidet und damit alle seine Glieder gemeinschaftlich würken und den Zwek ihrer Stiftung erfüllen können, so muß er gleichsam sein eignes Ich haben, eine gemeinschaftliche Empfindung aller seiner Mitglieder eine Gewalt und einen eignen Willen welcher auf seine Erhaltung abzwekt. Diese eigne Existenz erfordert Zusammenkünfte, Berathschlagungen Freyheit zu entscheiden, Gerechtigkeiten, Titel und Privilegien, welche dem Fürsten allein zukommen, und die obrigkeitlichen Bedienungen

deste

desto ehrenvoller machen, je beschwerlicher sie sind. Die Schwierigkeit besteht in der Art das Ganze untergeordnete in dem Ganzen anzuordnen, so daß die allgemeine Einrichtung durch seine Einführung nicht leide; ferner muß es seine eigne Kraft so zu seiner Erhaltung bestimmt ist, von der allgemeinen Kraft so zur Erhaltung des Staats dient, wohl unterscheiden, mit einem Wort es muß beständig bereit seyn, die Regierung dem Volk und nicht das Volk der Regierung aufzuopfern.

Obgleich übrigens der künstliche Körper der Regierung das Werk eines andern künstlichen Körpers ist, und so zu sagen nur ein erborgtes und untergeordnetes Leben hat, so kann er doch mit mehr oder weniger Stärke und Geschwindigkeit handeln, oder gleichsam einer stärkern oder schwächern Gesundheit genießen. Endlich kann er, ohne gerade zu von dem Zwek seiner Einrichtung zu verlieren, sich mehr oder weniger davon entfernen, je nachdem er beschaffen ist.

Aus allen diesen Verschiedenheiten entstehen die verschiedenen Verhältnisse, in welchen die Regierung gegen den Staatskörper steht, nach den zufälligen und eignen Beziehungen, in welchen dieser Staat er-

richtet

richtet worden. Dann öfters kann die beste Regierungsform zur schlechtsten werden, wenn ihre Verhältnisse nicht zugleich mit den Mängeln des politischen Körpers, zu dem sie gehört, verändert werden.

Zweytes Kapitel.

Von der Ursache der Entstehung der verschiedenen Regierungsformen.

Um die allgemeine Ursache aller dieser Verschiedenheiten anzugeben, muß man hier den Fürsten von der Regierung wohl unterscheiden, so wie vorhin den Staat von dem Regenten.

Der Magistrat kann aus einer grössern oder kleinern Anzahl Mitglieder bestehen. Vorhin haben wir gesagt, daß das Verhältniß des Regenten gegen die Unterthanen desto grösser wäre, je grösser die Anzahl des Volks ist, und durch eine eben so richtige Folgerung, kann man das nemliche von dem Magistrat gegen die Regierung sagen.

Da nun die Gewalt der Regierung, auch beständig die Gewalt des Staats ist, so kann sie nicht verändert werden; woraus denn folgt, daß je mehr diese Gewalt auf ihre eignen Mitglieder angewendet wird, desto weniger bleibt übrig um auf das Volk zu würken.

Je gröser also die Anzahl der Magistratspersonen ist, desto schwächer ist die Regierung, und da dieses ein Hauptgrundsaz ist, so wollen wir uns bemühen ihn besser auseinander zu setzen.

Wir können in der Person des Magistrats drey wesentliche verschiedene Willen unterscheiden; erstlich den eigenen Willen des Menschen, welcher blos auf seinen eignen Nutzen abzwekt; Zweytens den gemeinschaftlichen Willen der Magistratspersonen, welcher einzig und allein den Nutzen des Fürsten zum Gegenstand hat, und den man den Willen des ganzen Körpers nennen kann, welcher in Ansehung der Regierung allgemein, in Ansehung des Staats aber besonders ist, weil die Regierung nur einen Theil davon ausmacht. Drittens der Wille des Volks, oder der höchste Wille, welcher ganz allgemein ist, sowohl in Ansehung des Staats als des Ganzen, als auch

in

in Ansehung der Regierung, als ein Theil des Ganzen.

Bey einer weisen Gesezgebung, kann der einzelne Wille des Menschen gar nichts gelten, der Wille des ganzen Regierungskörpers muß sehr untergeordnet der allgemeine und höchste Wille aber, muß beständig der herrschende und die einzige Richtschnur aller andern seyn.

Der natürlichen Ordnung nach sehen wir aber im Gegentheil, daß diese verschiedenen Willen thätiger werden, je mehr sie auf sich selbst eingeschränkt werden. Daher ist der allgemeine Wille immer der schwächste, nach ihm kömmt der Wille des ganzen Körpers, und der einzelne Wille ist der erste unter allen; auf diese Art betrachtet jedes Mitglied der Regierung zu erst sich selbst, als Mensch, alsdenn als Magistratsperson, und endlich als Bürger; Eine Fortschreitung welche der Ordnung der Gesellschaft gerade zu entgegen ist.

Dieses angenommen; so übertrage man die ganze Regierung einem einzigen Menschen, alsdenn wird der einzelne und der allgemeine Wille vollkommen

vereinigt, und lezterer also in dem bestmöglichsten Grad der Vollkommenheit seyn. Da nun der Gebrauch der Gewalt von der Stärke des Willens abhängt, und die unumschränkte Gewalt der Regierung nicht veränderlich ist, so folgt daraus, daß die Regierung eines einzigen, die würksamste ist.

Vereinigt man hingegen die Regierung mit der Gesezgebenden Gewalt, und macht den Fürsten zum Regenten, und die Bürger zu Magistratspersonen; so wird alsdenn der Wille des Körpers mit dem allgemeinen Willen vermischt, und nicht thätiger seyn als lezterer, und der einzelne Wille wird also dadurch seine gröste Stärke erhalten. Die Regierung wird also mit aller Grösse ihrer unumschränkten Macht, nur den kleinsten Theil dieser relativen Macht oder Thätigkeit besitzen.

Diese Verhältnisse sind unstreitig richtig, und fernere Betrachtungen werden sie noch mehr bestätigen. Man sieht z. B. daß eine Magistratsperson in ihrem Amt weit thätiger ist, als der Bürger in dem seinigen, und daß also der einzelne Wille weit mehr Einfluß in die Regierungsgeschäfte hat, als in

die

die Geschäfte des Regenten; denn jede Magistratsperson hat mehrentheils ein gewisses Geschäft in der Regierung, statt daß der einzelne Bürger mit der Regentschaft gar nichts zu thun hat. Je mehr sich übrigens der Staat erweitert, desto mehr wächst seine wahre Macht, ob gleich nicht Verhältnißmäßig mit der Ausbreitung des Staats; denn der Staat bleibt immer derselbe, die Magistratspersonen mögen sich immer vermehren, die Regierung erhält dadurch keine wesentliche grösere Macht, denn diese Macht ist die Macht des Staats, welche immer gleich ist; daher wird die relative Macht oder Thätigkeit der Regierung verringert, ohne daß ihre wahre Macht dadurch vermehrt wird.

Man sieht ferner daß die Besorgung der Geschäfte desto langsamer von statten geht, je mehr Leute damit beschäftigt sind, und daß man öfters aus zu groser Klugheit das Glük vernachläßigt; Gelegenheiten vorbeygehn läßt, und durch allzuvieles Berathschlagen öfters den ganzen Nutzen der Berathschlagung verliert.

Ich habe nun bewiesen daß die Regierung durch

 die

die Vielheit der Magistratspersonen geschwächt wird, und vorhin habe ich bewiesen, daß je zahlreicher das Volk ist, desto mehr muß sich die ihm widerstehende Macht vermehren. Hieraus folgt daß das Verhältniß der Magistratspersonen zu der Regierung, gerade umgekehrt seyn muß, gegen das Verhältniß des Volks gegen den Regenten; nemlich, je mehr der Staat sich vergrösert, desto mehr muß sich die Regierung zusammenziehen, so daß sich also die Anzahl der Oberhäupter Verhältnißmäßig mit dem Anwuchs des Volks vermindert.

Uebrigens rede ich hier nur von der relativen Gewalt der Regierung, und nicht von ihrer Richtigkeit; denn je zahlreicher im Gegentheil der Magistrat ist, je mehr nähert sich der Wille des Körpers dem allgemeinen, statt daß unter einer einzigen Magistratsperson dieser nemliche Wille des Körpers, blos ein einzelner Wille ist, wie ich schon oben gesagt habe. Man verliert also auf der einen Seite, was man auf der andern gewinnt, und die Weisheit des Gesezgebers besteht darinn den Punkt anzugeben, wo die Gewalt und der Wille der Regierung in gegenseitiger Beziehung, sich mit dem Verhältniß vereinigen, welches für den Staat am nüzlichsten ist.

Drittes Kapitel.

Eintheilung der Regierungsarten.

Im vorigen Kapitel hat man gesehen, warum die verschiedenen Arten der Regierung nach der verschiedenen Anzahl der Mitglieder woraus sie bestehen eingetheilt werden; nun bleibt uns übrig zu sehen, wie diese Eintheilung geschieht.

Der Regente kann erstlich die Regierung entweder dem ganzen Volk, oder dessen größtem Theil anvertrauen, so daß es alsdenn mehr obrigkeitliche, als gemeine Bürger giebt. Diese Regierungsform nennt man eine Demokratie.

Er kann ferner die Regierung einigen wenigen anvertrauen, so daß es mehr gemeine Bürger als Obrigkeiten giebt und diese Art wird eine Aristokratie genennt.

Er kann endlich die ganze Regierung einer einzigen Magistratsperson anvertrauen, von welcher alle übrigen ihre Macht erhalten; diese dritte Art ist die

gewöhnlichste und wird Monarchie oder königliche Regierung genannt.

Hiebey ist zu merken daß alle diese Arten, wenigstens die beyden erstern, einer grösern oder geringern Ausdehnung fähig sind, und selbst eine ziemliche Ausbreitung haben; denn die Demokratie, kann sich entweder auf das ganze Volk erstrecken oder nur auf dessen Hälfte. Die Aristokratie im Gegentheil kann sich von der Hälfte des Volks, bis auf die kleinste unbestimmte Anzahl einschränken. Selbst die königliche Macht ist einer Theilbarkeit fähig. Sparta hatte vermöge seiner Constitution beständig zwey Könige, und während dem römischen Reich sah man einstens acht Kayser auf einmal, ohne daß das Reich selbst getheilt war. Es giebt also ein gewisser Punkt, wo jede Regierungsform sich mit der andern vereinigt, und man sieht daß unter drey verschiedenen Benennungen, die Regierung wirklich eben soviele verschiedene Formen fähig ist, als der Staat Bürger hat.

Noch mehr; da diese Regierungsform gewissermassen in Unterabtheilungen kann getheilt werden,

wovon die einen so, die andern andere verwaltet werden, so kann aus diesen drey vereinigten Formen, eine Menge vermischter Formen entstehn, deren jede wieder durch jede einfache Form kann vervielfältigt werden.

Man hat zu allen Zeiten, über die bestmöglichste Regierungsform gestritten, ohne zu bedenken, daß jede in gewissen Fällen die beste und in andern die schlimmste seyn kann.

Wenn in verschiedenen Staaten, die Anzahl der obersten Magistratspersonen, sich gegen die Zahl des Volks umgekehrt verhalten soll, so folgt daraus, daß die Demokratische Regierung für einen kleinen Staat die Aristokratische für einen Mittleren, und die Monarchische für einen Grosen die beste sey. Diese Folgerung fließt unmittelbar aus dem Grundsaz; wer will aber die Menge von Umständen zählen, welche eine Ausnahme erfordern?

Viertes Kapitel.

Von der Demokratie.

Derjenige so das Gesez giebt, weis am besten wie es ausgeübt und verstanden werden soll. Es scheint demnach daß es keine bessere Verfassung gäbe, als diejenige, wo die ausübende Macht mit der Gesezgebenden vereinigt ist; allein selbst dieses macht die Regierungsform gewissermasen unzulänglich, weil Sachen die nothwendig unterschieden seyn sollen, es alsdenn nicht sind; denn da der Fürst und der Regente nur eine Person ausmachen, so ist es alsdenn eine Regierung ohne Regierungsform.

Es ist nicht gut, daß derjenige so das Gesez giebt, es auch ausübt, oder daß der Volkskörper seine Aufmerksamkeit von den allgemeinen Aussichten wegwendet, um sie auf besondere Gegenstände zu wenden. Nichts ist schädlicher als der Einfluß des Privatinteresse, in die öffentlichen Geschäfte, und der Misbrauch der Gesetze durch die Regierung, ist ein geringeres Uebel als die Verderbniß des Gesezgebers welche nothwendig aus den Privatabsichten entstehen muß.

Der

Der Staat wird alsdenn in seinen Grundsätzen verändert, und jede Verbesserung wird unmöglich. Ein Volk welches die Regierung niemals misbraucht, würde die Unabhängigkeit niemals misbrauchen; und ein Volk welches beständig gut regiert; brauchte gar nicht regiert zu werden.

Wenn man das Wort im strengsten Verstand annimt, so ist niemals eine wahre Demokratie gewesen, noch wird jemals eine seyn; denn es ist wider die natürliche Ordnung daß der grössere Theil regiere, und der Kleinere regiert wird. Man kann nicht annehmen, daß das Volk beständig versammelt bleibe, um die öffentlichen Geschäfte zu besorgen, und noch weniger kann man annehmen, daß es besondere Commissionen dazu niedersetze, denn dieses würde die Art der Verwaltung sogleich verändern.

Ich glaube als einen Grundsaz angeben zu können, daß wenn die Regierungsgeschäfte unter verschiedene Richterstühle vertheilt werden, so erhalten die weniger Zahlreichen früh oder spät, das gröste Ansehn; wäre es auch nur wegen der Leichtigkeit in der Besorgung der Geschäfte, welche sie ihnen natürlicher weise erwirbt.

Wie

Wie viele zu vereinigende Schwierigkeiten, sezt übrigens diese Regierungsform nicht voraus? Erstlich einen sehr kleinen Staat, wo das Volk leicht kann versammelt werden, und wo jeder Bürger leicht die andern kennen kann; Zweitens eine grose Einfalt der Sitten, welche der Menge der Geschäften und schwierigen Streitigkeiten vorbeugen; ferner eine grose Gleichheit in allen Würden und Glüksumständen, ohne welche die Gleichheit des Rechts und des Ansehns nicht lange bestehn würde; endlich wenig oder gar keinen Luxus, denn dieser ist entweder die Würkung der Reichthümer, oder er macht sie nothwendig; er verdirbt zugleich den Reichen und den Armen, einen durch den Besitz, den andern durch die Begierde; er überläßt das Vaterland der Weichlichkeit und der Eitelkeit; und nimmt dem Staat alle seine Bürger um sie einander selbst unterwürfig zu machen, alle aber insgesammt der herrschenden Meinung.

Daher hat ein berühmter Schriftsteller, die Tugend, zum Grundsaz der Republik festgesezt; denn alle Bedingungen können ohne die Tugend nicht bestehen; allein aus Mangel einer richtigen Unterscheidung hat dieser vortrefliche Kopf öfters unrichtig, und zuweilen unverständlich geurtheilt, er sah nicht, daß

da die höchste Gewalt überall einerley, so müsse der neinliche Grundsaz auch in jedem wohleingerichteten Staat angenommen werden, und dieses mehr oder weniger je nach der Form der Regierung.

Man kann noch hinzusetzen, daß keine Regierungsform, den bürgerlichen Kriegen und innerlichen Unruhen mehr unterworfen ist, als die Demokratie oder Volksregierung, weil keine andere so sehr und so beständig veränderlich ist, und soviel Wachsamkeit und Muth erfordert, in der ihrigen erhalten zu werden. In einer solchen Verfassung muß sich der Bürger vorzüglich mit Muth und Standhaftigkeit waffnen, und jeden Tag seines Lebens in seinem Herzen sagen, was jener Tugendhafte Fürst auf dem polnischen Reichstag sagte: *) Malo periculosam libertatem quam quietum servitium.

Wenn es ein Volk von Göttern gäbe, so würden sie sich Demokratisch regieren; allein eine so vollkommene Regierungsform ist nicht für die Menschen.

Das

*) Der Starost von Posen, Vater des Königs von Pohlen, Herzogs von Lothringen.

Fünftes Kapitel.

Von der Aristokratie.

Hier haben wir zwey deutlich verschiedene moralische Personen, die Regierung nemlich und den Regenten, und also auch zwey allgemeine Willen, den einen in Rüksicht auf alle Bürger, den andern blos in Beziehung auf die Mitglieder der obrigkeitlichen Verwaltung. Also obgleich die Regierung ihre ihre innre Verfassung nach Gefallen anordnen kann, so kann sie doch niemals anders als im Namen des Regenten zu dem Volk reden; das heißt im Namen des Volks selbst, welches man niemals aus der Acht lassen muß.

Die ersten Gesellschaften regierten sich aristokratisch. Die Häupter der Familien berathschlagten sich unter einander über die öffentlichen Geschäfte; die jungen Leute gaben willig dem Ansehn der Erfahrung nach. Daher entstunden die Namen Priester, Aelteste, Räthe u. Geronten. Die amerikanischen Wilden regieren sich noch jezt so, und sind sehr gut regiert.

Nach-

Nachdem aber die Ungleichheit der Einrichtung über die natürliche Ungleichheit siegte, so wurde Reichthum und Macht *) dem Alter vorgezogen und die Aristokratie wurde erwählend. Da endlich die Macht und Reichthümer von den Vätern auf die Kinder vererbt wurden und also die patricischen Familien entstanden, so wurde die Regierung erblich und man sah alsdenn Rathsherrn von zwanzig Jahren.

Es giebt also dreyerley Arten von Aristokratien, natürliche, wählende und erbliche; erstere schikt sich blos für einfältige Völker, leztere ist die schlimmste unter allen Regierungsformen, und die zweyte ist die beste; dies ist die eigentliche Aristokratie.

Ausser dem Vortheil daß beyde Mächte unterschieden sind, hat sie noch den, ihre Mitglieder zu wählen; denn in einer Volksregierung sind alle Bürger obrigkeitliche Personen, in diesem aber werden

*) Man sieht leicht, daß das Wort Optimates bey den Alten nicht die besten, sondern die mächtigsten bedeutet.

den sie nur auf eine kleine Zahl eingeschränkt und diese werden es erst durch die Wahl, *) durch welches Mittel denn die Rechtschaffenheit, die Aufklärung, die Erfahrung, und allen andern Ursachen des Vorzugs und der öffentlichen Achtung, sichere Bürgschaft für eine gute Regierung stellen.

Ausserdem können die Versammlungen leichter angestellt werden, die Geschäfte besser untersucht und mit mehrerer Ordnung und Geschwindigkeit besorgt werden; und der Credit des Staats wird auswärts durch würdige Rathsglieder weit mehr befestigt, als durch eine unbekannte und verächtliche Menge.

Mit einem Wort, es ist der natürlichen und besten Ordnung gemäß daß die weisesten die Menge re-

*) Es ist sehr nöthig daß die Art den Magistrat zu wählen, durch die Gesetze bestimmt werde; dann über, läßt man sie dem Willen des Fürsten, so fällt man unvermeidlich in die erbliche Aristokratie, wie es den Republiken Venedig und Bern ergangen ist. Auch ist die erstere schon längst ein zerstreuter Staat; letztere erhält sich noch durch die ausserordentliche Klugheit ihres Raths; dies ist eine sehr gefährliche aber auch sehr ehrenvolle Ausnahme.

regieren, sobald man überzeugt ist daß sie zu deren Nutzen und nicht zu ihrem eigenen regieren werden; man muß nicht unnöthigerweise die Aemter vervielfältigen, und mit zwanzigtausend Menschen das thun wollen, was mit hunderten besser gethan würde. Jedoch muß man auch hier bemerken daß das Interesse des Körpers, die allgemeine Gewalt weniger nach der Vorschrift des allgemeinen Willens lenkt, und daß ein unvermeidlicher Hang den Gesetzen einen Theil der ausübenden Macht raubt.

Was aber die besondere Angelegenheiten betrift, so muß hier der Staat weder so klein, noch das Volk so einfältig und rechtschaffen seyn, daß die Ausübung der Gesetze unmittelbar auf den allgemeinen Willen folge, wie in einer guten Demokratie. Die Nation darf wiederum nicht so groß seyn, daß die zerstreuten Oberhäupter jeder in seinem Fach, den Regenten spielen, und sich nach und nach unabhängig machen können, um sich endlich zum Herrn zu machen.

Wenn also gleich die Aristokratie einige Tugenden weniger erfordert, als die Volksregierung: so erordert sie auch wieder andere, welche ihr ganz eigen sind, als die Mäßigung bey den Reichen, und die

Zufriedenheit bey den Armen; denn eine strenge Gleichheit scheint hier unrecht zu seyn, und selbst in Sparta wurde sie nicht beobachtet.

Wenn übrigens diese Art eine gewisse Ungleichheit der Glüksgüter verstattet, so geschieht es darum, damit die allgemeine Verwaltung der Geschäfte denjenigen anvertraut werde, welche ihre Zeit am bequemsten dazu anwenden können, nicht aber wie Aristoteles behauptet, damit die Reichen immer vorgezogen werden. Im Gegentheil ist es nöthig daß eine umgekehrte Wahl manchmal das Volk überzeuge, daß in dem Verdienst eines Menschen wichtigere Gründe des Vorzugs liegen, als in dem Reichthum.

Sechstes Kapitel.

Von der Monarchie.

Bis hieher haben wir den Fürsten als eine moralische zusammengesetzte Person betrachtet, welche durch die Gewalt der Gesetze vereinigt, und im Staat die ausübende Macht verwaltet. Jezund haben

ßen wir eben diese Macht zu betrachten, wie sie in den Händen einer natürlichen Person oder eines würklichen Menschen vereinigt ist, welcher allein das Recht hat, nach den Gesetzen zu richten; dies nennt man eine Monarchie oder König.

In allen andern Regierungsarten stellt ein zusammengesetztes Wesen, eine einzelne Person vor, statt in dieser, eine einzelne Person ein zusammengeseztes Wesen vorstellt; so daß also die moralische Einheit welche den Fürsten bestimmt, zugleich eine natürliche Einheit ist, in welcher alles Vermögen so das Gesez in der erstern mit so viel Kunst vereinigt, natürlicherweise vereinigt ist.

Der Wille des Volks sowohl, als der Wille des Fürsten, die allgemeine Gewalt des Staats, und die besondere Gewalt der Regierung, alles hat einen Bewegungsgrund, alle Triebräder der Maschine werden von einer Hand regiert, und alles strebt nach einem Zwek; keine widrige Bewegungen hemmen andere, und es giebt keine Regierungsform, in welcher eine so kleine Kraft, eine soviel grösere Wirkung hervorbringen kann. Wenn ich mir den Archimedes denke wie er ruhig am Ufer sizt, und ohne Müh ein gros-

ses Schiff auf das Land zieht, so stelle ich mir dabey allemal einen geschikten Monarchen vor, welcher aus seinem Kabinet seine weitläuftigen Staaten regiert, und alles in Bewegung sezt; indem er selbst scheint unbeweglich zu seyn.

Ob nun gleich keine Regierungsform soviel Macht besizt, so giebt es im Gegentheil auch keine, wo der besondere Wille mächtiger werden, und leichter über alle andern herrschen kann, als diese; alles strebt zwar nach einem Zweck; allein dieser Zweck ist nicht die allgemeine Glükseeligkeit, und die Gewalt der Regierung selbst gereicht beständig dem Staat zum Nachtheil.

Die Könige wollen unumschränkt seyn, und man ruft ihnen beständig zu, daß das einzige Mittel es zu werden, ist daß sie sich bey ihrem Volk beliebt machen; dieser Grundsaz ist sehr gut und gewissermaßen auch sehr wahr; unglüklicherweise wird man aber bey Hofe immer darüber lachen. Die Macht so aus der Liebe des Volks entsteht, ist ohne Zweifel die gröste; allein sie ist mit Bedingungen verknüpft, und die Könige werden niemals damit zufrieden seyn. Die besten Könige wünschen, schlecht handeln zu können wenn

es ihnen gefällt ohne deswegen die Herrschaft zu verlieren; der politische Schwätzer mag ihnen immerhin sagen, daß da die Macht des Volks auch die ihrige ist, so wäre es ihr Vortheil, wenn dasselbe blühend, zahlreich und furchtbar würde; sie wissen allzuwohl daß dieses nicht wahr ist. Ihr persönlicher Eigennuz erfordert, daß das Volk schwach und elend sey, damit es ihnen nie widerstehn könne. Ich gestehe zwar gerne, daß wenn man das Volk als immer gehorchend annimmt, so erforderte alsdenn der Vortheil des Fürsten, daß es mächtig wäre, damit diese Macht, welche 'auch die seinige ist, ihn seinen Nachbarn furchtbar machte; da dieser Vortheil aber nur scheinbar und untergeordnet ist, und die zwey obigen Voraussetzungen nicht zu vereinigen sind, so folgt natürlich, daß die Fürsten dem Grundsaz den Vorzug geben, welcher ihnen unmittelbarerweise am nüzlichsten ist. Dies war es, was Samuel den Hebräern so sehr vorstellte, und was Machiavel bewiesen hat; unter dem Vorwand den Königen Unterricht zu geben, hat er dem Volk sehr grose Wahrheiten gelehrt; und sein Buch wird immer das Buch aller Republiken bleiben.

Wir haben aus den allgemeinen Verhältnissen

gefolgert, daß die Monarchie sich nur für grose Staaten schicke, und wir finden es bestätigt indem wir sie selbst untersuchen. Je zahlreicher die öffentliche Verwaltung ist, je mehr wird das Verhältniß des Fürsten gegen die Unterthanen vermindert, und nähert sich der Gleichheit, so daß dieses Verhältniß nur einig oder die Gleichheit selbst in der Demokratie ist. Eben dieses Verhältniß nimmt zu, je nachdem die Regierung sich einschränkt, und es ist auf seiner grösten Höhe, wenn die Regierung in den Händen eines einzigen ist. Alsdenn ist die Entfernung zwischen dem Fürsten und dem Volk zu gros, und der Staat hat keine zusammenhängende Verbindung. Um diese nun hervorzubringen, so müssen mittlere Körper angenommen werden; als Prinzen, Grose und der Adel um die Lücke auszufüllen. Alles dieses schikt sich nicht für einen kleinen Staat, welchen im Gegentheil alle diese Abstufungen zerstören würden.

Wenn es aber schwer ist einen grosen Staat gut zu regieren, so ist es noch weit schwerer daß er durch einen einzigen Menschen gut regiert werde, und man weis wohl was geschieht wenn der König Substituten annimmt.

Einer der wesentlichsten und unvermeidlichsten, Fehler, welcher immer die monarchische Regierungsform unter die republikanische setzen wird ist, daß da in ersterer die Stimme des Volks mehrentheils aufgeklärte und tüchtige Männer zu den ersten Stellen erhebt, welche sie mit Ehren verwalten, diejenigen hingegen welche sie in der leztern erhalten öfters blos unruhige Köpfe, heimliche Verräther und Betrüger sind, deren kleine Talente die bey Hofe zu den grösten Stellen führen, blos dazu dienen, dem Publiko ihre Ungeschicklichkeit zu zeigen sobald sie die Stelle erhalten haben. Das Volk betrügt sich seltner in solcher Wahl als der Fürst, und ein Verdienstvoller Mann ist in einem Ministerio eben so selten, als ein Dummkopf an der Spitze einer Republik. Wenn durch einen glüklichen Zufall einer dieser Männer so zur Regierung geboren ist, das Staatsruder einer durch die Verwalter fast zerütteten Monarchie ergreift, so erstaunt man über die Hülfsmittel welche er zu erfinden weiß, und dieses macht Epoche in einem Land.

Um einen monarchischen Staat gut regieren zu können, müßte seine Größe oder Umfang, nach den Fähigkeiten dessen der regiert abgemessen seyn. Es ist leichter zu erobern als zu regieren; man kann

 durch

durch einen gehörigen Hebel mit einem Finger die Welt erschüttern; allein um sie zu halten werden Herkules Schultern erfordert. Ist der Staat nur etwas zu gros, so ist der Fürst immer zu klein; wenn im Gegentheil der Staat für sein Oberhaupt zu klein ist, so jedoch selten, so wird er abermals schlecht regiert werden, weil das Oberhaupt beständig seine grosen Aussichten verfolgt, den Nutzen des Volks vergißt, und sie nicht weniger unglüklich macht durch den Misbrauch seiner allzuvielen Fähigkeit, als ein eingeschränktes Oberhaupt, durch den Mangel derer, die ihm abgehen. Ein Königreich müßte sich gleichsam bey jeder neuen Regierung, entweder zusammenziehn oder weiter ausbreiten können, je nach den Fähigkeiten des Fürsten, statt daß da die Fähigkeiten eines ganzen Raths, gewissere Bestimmung haben, der Staat also festgesezte Gränzen haben, und die Regierung nicht weniger gut gehn kann.

Die einleuchtendste Beschwerlichkeit der Regierung eines einzigen ist der Mangel einer fortgehenden Thronfolge welche in den beyden andern eine ununterbrochene Kette macht. Stirbt der König, so muß man einen andern haben; die Wahl läßt eine gefährliche Zwischenzeit, die mehrentheils nicht ohne

Auf-

Aufruhr und wenn das Volk nicht ganz besonders uneigennützig und rechtschaffen ist, so jedoch nicht zu erwarten, niemals ohne Verschwörung und Zerrüttung abgeht. Es ist nicht zu erwarten daß derjenige dem man den Staat verkauft hat, ihn nicht wieder verkaufe, und sich an den Schwachen wegen des Geldes wieder entschädige, welches die Mächtigen ihm ausgepreßt haben. Unter einer solchen Regierung wird früh oder spät alles feil, und der Friede den man alsdenn unter einem König genießt, ist ärger als die Unruhen eines Interregnums.

Welche Mittel hat man angewandt um diesen Uebeln vorzubeugen? Man hat die Krone in gewissen Familien erblich gemacht, und eine gewisse Succeßionsordnung festgesezt, welche bey dem Tod der Könige allen Streit heben. Das heißt, man hat die Schwierigkeit der Regentschaft an die Stelle der Wahl Schwierigkeiten gesezt, eine scheinbare Ruhe einer weisen Verwaltung vorgezogen und lieber gewagt von einem Kind, von einem Ungeheuer oder von einem Dummkopf regiert zu werden, als sich die Mühe zu nehmen über die Wahl eines guten Königs zu streiten; man hat nicht bedacht, daß da man sich auf solche Art der Gefahr der Veränderungen

aussezt, man alle Gefahr gegen sich selbst kehrt. Die Antwort des jungen Dionysius war sehr klug, welche er seinem Vater gab, als dieser ihm einer schlechten Handlung verwies, und sagte; hab ich dir ein solches Beyspiel gegeben? Ach, antwortete der Sohn, euer Vater war auch kein König.

Alles vereinigt sich um einen Menschen der erzogen wird um andern zu befehlen, ungerecht und unverständig zu machen. Man giebt sich wie man sagt viele Mühe, um einem jungen Prinzen die Kunst zu regieren zu lernen; und dennoch scheint es gar nicht daß diese Erziehung einigen Nutzen habe. Man würde besser thun, wenn man ihm erst die Kunst zu gehorchen lernte. Die grösten Könige welche die Geschichte uns bekannt macht, wurden nicht zur Regierung erzogen; denn dies ist eine Wissenschaft welche man niemals weniger versteht, als wenn man sie zu viel erlernt hat, und die man sich weit eher durch das Gehorchen als durch das Befehlen erwirbt. Nam utilissimus idem ac brevissimus bonarum malarumque rerum delectus cogitare quid aut nolueris sub alio Principe aut volueris. *)

Eine

*) Tacit. Histor. L. I.

Eine andere Folge dieses Mißverhältnisses ist die Unbeständigkeit der königlichen Regierung, welche sich bald nach diesem bald nach einem andern Plan richtet, je nach dem Charakter dessen der regiert, oder der Leute welche für ihn regieren, und also niemals einen festen Zwek noch eine gründliche Verwaltung haben kann; eine Veränderlichkeit, welche den Staat von einem Grundsaz zu dem andern, von einem Entwurf zu dem andern bringt, und welche in andern Staaten wo der Fürst immer ebenderselbe ist, gar nicht Statt findet. Auch sieht man im allgemeinen, daß mehr List an den Höfen und mehr Klugheit in den Rathsversammlungen herrscht, und daß die Republiken ihren Zwek durch beständigere und besser befolgte Grundsätze erreichen; statt daß jede Veränderung in dem Ministerio eine Veränderung in dem Staat hervorbringt, weil es ein fester Grundsaz aller Könige und aller Minister ist, in allem das Gegentheil zu thun was der Vorgänger gethan hat.

Aus diesem nemlichen Mißverhältnis kann man auch die Auflösung eines den königlichen Politikern sehr gewöhnlichen Trugschlusses erhalten; dieses nemlich, daß man nicht nur die bürgerliche Regie-

rung mit der häuslichen und den Fürsten mit dem Hausvater vergleicht, welcher Irrthum schon widerlegt worden: sondern daß man auch dieser obrigkeitlichen Person alle Tugenden andichtet, die sie haben sollte, und glaubt der Fürst sey das was er seyn sollte, eine Voraussetzung durch welche die königliche Regierung offenbar allen andern vorzuziehn wäre, weil sie unstreitig die mächtigste ist, und um die beste zu seyn nichts nöthig hat, als den Willen eines einzelnen Körpers, welcher mit dem allgemeinen Willen übereinstimmte.

Wenn aber nach Platos Meinung *) ein natürlicher König eine so seltene Erscheinung ist, wie oft stimmen also Zufall und Natur zusammen, um ihn zu krönen? und wenn die königl. Erziehung nothwendiger Weise diejenigen verdirbt, die sie erhalten, was soll man von einer Reihe Menschen denken welche zur Regierung erzogen werden? Man hintergeht sich also selbst wenn man die königliche Regierung mit der Regierung eines guten Königs vermischen will, denn um zu sehn was eine Regierung an sich selbst ist, so muß man sie unter einem dummen oder schlech-

*) in Civili.

LB Coburg

schlechten Fürsten betrachten; denn entweder kommen sie schon als solche zu dem Thron, oder der Thron macht sie dazu.

Diese Schwierigkeiten haben unsre Schriftsteller wohl bemerkt, allein sie sind darüber nicht verlegen. Das Mittel dagegen, sagen sie, ist, ohne Murren zu gehorchen. Gott giebt schlechte Könige in seinem Zorn, und man muß sie als eine Züchtigung des Himmels ertragen. Dies ist wirklich erbaulich, allein eine solche Rede schikt sich besser auf die Kanzel als in ein politisches Buch. Was würde man von einem Arzt sagen welcher Wunder zu thun verspricht, und dessen ganze Kunst darinn besteht, den Kranken zur Geduld zu ermahnen? Man weis sehr wohl, daß man eine schlechte Regierung ertragen muß, wenn man sie einmal hat; die Frage ist aber hier, eine gute ausfindig zu machen.

Siebentes Kapitel.

Von den vermischten Regierungen.

Eigentlich zu reden, giebt es keine ganz einfache Regierungen. Ein einzelnes Oberhaupt muß unter-

tergeordnete Magistratspersonen so wie eine Volksregierung ein Oberhaupt haben. In der Eintheilung der ausübenden Macht giebt es also Stufen von der grösern Anzahl zu der kleinern, jedoch mit dem Unterschied daß bald die grösere Anzahl von der kleinern, und bald die kleinere von der grösern abhängt.

Manchmal ist die Eintheilung gleich; wenn nemlich die gesezgebenden Theile in gegenseitiger Abhängigkeit stehn, so wie in England; oder auch wenn das Ansehn jedes Theils unabhängig, aber unvollkommen ist so wie in Pohlen. Diese leztere Art ist zu verwerfen, weil keine Einheit in der Regierung herrscht, und der Staat ohne Verbindung ist.

Ist nun eine einfache oder eine vermischte Regierung besser? diese Frage ist unter den Politikern sehr bestritten worden, und man kann die nemliche Antwort darauf ertheilen, welche ich vorhin über jede Regierungsform überhaupt gegeben habe.

Die einfache Regierung ist an sich selbst die beste, eben darum weil sie einfach ist. Wenn aber die ausübende Macht nicht genug von der Gesezgebenden abhängt, das heißt, wenn das Verhältniß zwi-

schen

schen dem Fürsten und dem Regenten grösser ist, als zwischen dem Volk und dem Regenten; so muß man dieser Ungleichheit durch eine Vertheilung der Regierung abhelfen; denn alsdenn haben alle Theile eben die Macht über die Unterthanen, und ihre Vertheilung macht sie alle weniger stark gegen den Regenten.

Man hilft diesem Fehler auch dadurch ab, wenn man Mittelspersonen festsezt, welche die Regierung unverändert lassen, und nur dazu dienen die beyden Mächte gleich zu erhalten, und ihre gegenseitige Rechte zu schützen, alsdenn ist die Regierung nicht vermischt sondern gemäßigt.

Dem entgegengesezten Fehler kann man durch ähnliche Mittel abhelfen; und wenn die Regierung zu läßig ist; Richterstühle errichten um sie zu verstärken; dieses ist in allen Demokratien gewöhnlich. Im ersten Fall zertheilt man die Regierung um sie zu schwächen, und im zweyten um sie zu stärken; denn die Gröẞe der Kräfte oder der Schwäche findet sich gleichfalls in den einfachen Regierungsarten, statt daß die vermischten eine mittlere Kraft geben.

Achtes

Achtes Kapitel.

Daß jede Regierungsform nicht für jedes Land gut sey.

Da die Freyheit nicht unter allen Himmelsstrichen blüht, so ist sie auch nicht allen Völkern angemessen. Jemehr man diesem Grundsaz des Montesquieu nachdenkt, jemehr erkennt man die Wahrheit desselben; und jemehr man ihn bestreitet, destomehr giebt man Gelegenheit ihn durch neue Beweise zu verstärken.

Unter allen Regierungen der Welt verzehrt das Publikum und bringt nichts dagegen ein; woher kommt ihm also die Substanz seiner Nahrung? von der Arbeit seiner Mitglieder; der Ueberfluß der einzelnen Menschen giebt dem Publikum das Nothwendige; hieraus folgt also daß der bürgerliche Staat nur in sofern bestehen kann, als die Arbeit der Menschen mehr austrägt, als zu ihren nöthigsten Bedürfnissen erforderlich ist.

Diese Mehrheit ist aber nicht in allen Ländern einer-

einerley. In einigen ist sie beträchtlich, in andern mittelmäßig, in einigen gar nichts und in andern negativ. Das Verhältniß wird durch die Fruchtbarkeit des Landes, und die Art von Arbeit welche die Erde erfordert, durch die Natur ihrer Früchte, die Stärke ihrer Bewohner und die mehr oder wenigere Verzehrung welche ihnen nöthig ist, und durch andere ähnliche Verhältnisse bestimmt, aus denen es zusammengesezt ist.

Auf der andern Seite sind nicht alle Regierungsformen von einerley Art, es giebt mehr oder weniger Verzehrende, und die Verschiedenheiten gründen sich auf den Saz, daß je mehr die öffentlichen Schazzungen sich von ihrer Quelle entfernen, je lästiger sie werden. Diese Last muß nicht nach der Menge der Auflagen berechnet werden, sondern nach dem Weg den sie zu machen haben um wieder in die Hand zu kommen, wo sie herkamen; ist diese Circulation geschwind und gut eingerichtet, so kömmt es nicht darauf an, ob man viel oder wenig bezahlt; das Volk ist sehr reich und die Finanzen stehn gut. Wenn aber im Gegentheil das Volk auch nur wenig giebt, und dieses wenige ihm nicht wieder zufließt, so wird es endlich durch beständiges Geben erschöpft; der

Staat ist niemals reich, und das Volk beständig arm.

Es folgt daraus daß je mehr die Entfernung des Volks gegen die Regierung zunimmt, desto lästiger werden die Auflagen; demnach ist das Volk in einer Demokratie weniger gedrükt, in einer Aristokratie schon mehr, und in der Monarchie trägt es die gröste Last. Die Monarchie schikt sich also nur für reiche Nationen, die Aristokratie für mittelmäßig reiche und grosse Staaten, und die Demokratie für kleine und arme Länder.

Je mehr man auch diesem nachdenkt, desto mehr Verschiedenheit findet man hierinn zwischen den Monarchien und den freyen Staaten; in den leztern läuft alles auf das gemeine Beste hinaus; in den andern sind die öffentlichen und Privatkräfte gegenseitig, und die einen stärken sich, durch die Schwäche der andern; kurz, anstatt die Unterthanen zu regieren um sie glüklich zu machen, macht sie der Despotismus elend um sie zu regieren.

Es giebt also unter jedem Himmelsstrich natürliche Ursachen, nach welchen man die Regierungsform

angeben kann, zu welcher die Gewalt des Himmelsstrichs ein Land bestimmt, ja man kann sogar erkennen welche Art von Bewohnern es haben wird. Unfruchtbare Oerter, wo der Ertrag die Arbeit nicht belohnt müssen unangebaut und wüste gelassen, oder nur mit einigen Wilden bevölkert werden; andere Oerter wo die Arbeit der Menschen genau nur das nothwendige verschaft, müssen von barbarischen Völkern bewohnt werden, alle Verfeinerung wäre hier vergebens; diejenigen Oerter wo der Ueberfluß des Ertrags der Arbeit mittelmäßig ist, sind für freye Völker; diejenigen aber, wo das Land überflüßig fruchtbar und gegen wenig Arbeit viel Ertrag giebt, müssen monarchisch regiert werden, damit der allzugrose Ueberfluß der Privatpersonen, durch den Luxus der Fürsten verzehrt werde; denn es ist besser daß dieser Ueberfluß durch die Regierung verzehrt, als daß er durch die Privatpersonen verschwendet werde. Es giebt, ich weis es wohl, einige Ausnahmen; allein selbst diese Ausnahmen bestätigen die Regel, weil sie früh oder spät Veränderungen hervorbringen, welche alles wieder in die natürliche Ordnung zurükbringen.

Man muß beständig die allgemeinen Gesetze von den besondern Ursachen unterscheiden welche deren

Würkung bestimmen können. Wenn alle Mittäglichen Länder, mit Republiken und alle Nordischen mit Despotischen Staaten bedekt wären, so wäre es dennoch wahr, daß vermöge der Würkung des Himmelsstrichs der Despotismus den mittäglichen, die Barbarey den kalten Ländern, und die gute Regierung den mittleren Ländern zukömmt. Ich bemerke noch daß wenn man auch den Grundsaz zugiebt, man dennoch über dessen Anwendung streiten könne und sagen; daß es kalte und sehr fruchtbare Länder gäbe, und mittägliche welche sehr unfruchtbar sind. Allein dies ist nur eine Schwierigkeit für diejenigen welche die Sache nicht von allen Seiten betrachten. Man muß wie ich schon gesagt habe, die Verhältnisse der Arbeit, der Kräfte der Verzehrung u. s. w. dazu nehmen.

Man nehme zwey gleiche Länder an, wovon das eine fünf das andere zehn einbringt; wenn nun die Bewohner des ersten vier und die leztern neune verzehren, so wird der Ueberschuß des ersten Ertrags ein Fünftheil, und der des zweyten ein Zehntheil seyn. Da nun das Verhältniß dieses Ueberschusses sich gegen das Verhältniß des Ertrags umgekehrt verhält so wird das Land so nur fünfe einbringt, einen doppelten

pelten Ueberschuß geben, gegen das andere welches zehn einbringt.

Es ist aber hier nicht von einem doppelten Ertrag die Rede, und ich glaube nicht daß es jemand wagen wird die Fruchtbarkeit der kalten Länder mit der Fruchtbarkeit der warmen zu vergleichen. Doch wollen wir einmal diese Gleichheit annehmen; man setze also England gegen Sicilien, und Pohlen gegen Egypten; weiter gegen Mittag haben wir Afrika und Indien, weiter gegen Norden nichts mehr. Welche Verschiedenheit des Anbaus wird nicht dazu erfordert, um diese Gleichheit des Ertrags herauszubringen? In Sicilien braucht man die Erde nur aufzuwühlen, in England welche Mühe um das Land zu bauen? Da, also wo mehr Arme erfordert werden um den nemlichen Ertrag hervorzubringen, muß nothwendigerweise der Ueberschuß geringer seyn.

Man betrachte ferner, daß die nemliche Menge Menschen in warmen Ländern weniger verzehrt; das Clima verbietet schon alle Unmäßigkeit von sich selbst, wenn man anders gesund bleiben will; und die Europäer welche in diesen Ländern leben wollen wie zu Hause, sterben alle an Durchfällen und Magenbeschwer-

den. Chardin sagt, "Wir sind in Vergleichung mit
"den Asiaten, fleischfressende Thiere und Wölfe. Ei-
"nige leiten die Mäßigkeit der Persianer daraus
"her, daß ihr Land nicht gehörig angebaut ist, ich
"glaube aber im Gegentheil daß es weniger Frucht
"in ihrem Lande giebt, weil die Einwohner weniger
"brauchen. Wäre, fährt er fort, ihre Mäßigkeit
"die Würkung der Unfruchtbarkeit des Landes, so
"würden nur die Armen weniger essen, statt daß über-
"haupt jedermann so lebt, und man würde in jeder
"Provinz mehr oder weniger essen, je nach der Frucht-
"barkeit des Landes, statt dessen man durch das gan-
"ze Königreich die nemliche Mäßigkeit bemerkt.
"Sie schätzen ihre Lebensart sehr hoch, und sagen,
"man brauche nur ihre Gesichtsfarbe anzusehn, um
"zu erkennen, wieviel besser sie ist als die der Chri-
"sten; und wirklich ist die Haut der Persianer eben,
"schön, fein und glatt, statt daß die Armenianer ih-
"re Unterthanen welche nach europäischer Art leben,
"rauh, und kupfericht aussehen und schwere und dik-
"ke Körper haben."

Je mehr man sich der Linie nähert, je weniger essen die Menschen. Beynah essen sie gar kein Fleisch; der Reis, Mais und einige andere Früchte

sind

sind ihre einzige Nahrung. Es giebt in Indien Millionen Menschen deren Nahrung täglich nicht einen Sols kostet. In Europa selbst sehen wir einen sehr merklichen Unterschied in dem Appetit, zwischen den nordischen und mittäglichen Völkern; ein Spanier kann sich acht Tage lang von einer Mahlzeit eines Deutschen erhalten. In den Ländean wo die Menschen gefräßiger sind, neigt sich der Luxus auf die Seite der eßbaren Dinge. In England zeigt er sich an einem mit Fleischspeisen stark besezten Tisch; in Italien hingegen wird man mit Zucker und Blumen bewirthet.

In der Kleiderpracht findet man ähnliche Verschiedenheiten. In Ländern wo die Veränderungen der Jahrszeiten schnell und heftig sind, hat man bessere und einfachere Kleider; in andern, wo man sich blos der Pracht wegen ankleidet, sieht man mehr auf den Staat als auf den Nutzen, und selbst die Kleider sind dort Luxus. Zu Neapel kann man täglich in dem Pausilippo Leute spazieren gehn sehen, mit vergoldeten Westen und keine Strümpfe an den Füssen. Das nemliche läßt sich von den Gebäuden sagen, man wendet alles auf die Pracht wenn man nichts von der Witterung zu befürchten hat. Zu Paris und Lon-

London will man warm und bequem wohnen, zu Madrid hat man prächtige Säle aber ohne Fenster die zugemacht werden können, und man schläft in wahren Rattennestern.

Die Nahrungsmittel sind in den warmen Ländern viel kräftiger und saftiger; dies ist die dritte Verschiedenheit welche ohnfehlbar auf die zweyte einen Einfluß hat. Warum ißt man so viel Hülsenfrüchte in Italien? weil sie dort gut, nahrhaft und von vortreflichem Geschmak sind; in Frankreich hingegen wo sie blos mit Wasser aufgezogen werden, nähren sie nicht, und werden bey Tische gar nicht geachtet. Sie nehmen jedoch eben soviel Plaz ein, und kosten eben so viel Mühe zu bauen. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß das Korn der Barbarey, welches übrigens weit schlechter ist als das französische, weit mehr Mehl giebt, und das französische Korn giebt seiner Seits wieder mehr, als das Nordische, woraus zu schließen ist daß eine ähnliche Gradation in der nemlichen Richtung der Linie gegen den Pol beobachtet wird. Ist es nun nicht ein augenscheinscheinlicher Verlust, in einem gleichen Ertrag eine geringere Menge Nahrung zu haben?

Zu allen diesen Verschiedenheiten kann ich noch eine hinzusetzen, welche daraus herfließt und sie bestärkt, es ist diese; daß die warmen Länder weniger Menschen nöthig haben als die kalten und dennoch mehr ernähren könnten; woraus denn ein doppelter Ueberfluß zum Nutzen des Despotismus entsteht. Je gröser die Oberfläche ist, welche eine gewisse Anzahl Menschen bewohnen, desto schwieriger werden die Empörungen, weil man sich weder geschwind noch heimlich genug unterreden kann, und weil es der Regierung immer leicht wird, die Entwürfe zu vereiteln und die Gemeinschaft abzuschneiden; je mehr aber ein zahlreiches Volk sich zusammenzieht, desto weniger kann die Regierung ihre Macht gegen den Regenten mißbrauchen; die Oberhäupter berathschlagen in ihren Zimmern sich eben so ruhig, als der Fürst in seinem Staatsrath, und die Menge versammelt sich eben so geschwind auf den öffentlichen Plätzen, als die Truppen in ihrem Quartier. Der Vortheil einer tyrannischen Regierung besteht also darinn, in groser Entfernung zu würken. Mit Beyhülfe der Stützen welche sie sich giebt, wird ihre Gewalt in der Entfernung vermehrt; so wie die Kraft

der Hebel. *) Die Kraft des Volks hingegen würkt nicht anders als im Zusammenhang, sie verliert sich in nichts, so bald sie sich ausbreitet, so wie die Wirkung des Pulvers so einzeln auf die Erde geschüttet und nur nach und nach Feuer fängt. Die am wenigsten bevölkerten Länder sind für die Tyranney am bequemsten: reissende Thiere leben blos in Wüsteneyen.

Neun=

*) Dieses widerspricht dem nicht, was ich im IX. Kap. des IIten Buchs über die Schwierigkeiten groser Staaten gesagt habe; denn dort handelte ich von der Macht der Regierung über ihre Mitglieder, und hier ist die Rede von ihrer Gewalt gegen die Unterthanen; ihre zerstreuten Glieder dienen ihr zu Stützen, um in der Ferne auf das Volk zu würken; allein sie hat keine Stütze um auf diese Mitglieder selbst zu würken. In dem einen Fall verursacht also die Länge des Hebels dessen Schwäche, so wie im andern Fall dessen Kraft.

Neuntes Kapitel.

Von den Merkmalen einer guten Regierung.

Wenn man also ausdrüklich wissen will, welches die beste Regierungsform ist, so ist dieses eine eben so unauflösliche als unbestimmte Frage; oder wenn man will, es sind eben soviel gute Auflösungen derselben möglich, als es mögliche Verbindungen in den bestimmten und relativen Ständen des Volks giebt.

Fragt man aber an welchen Merkmalen man erkennen kann, ob ein gewisses Volk gut oder schlecht regiert werde, so ist dieses etwas anderes, und die Frage kann aufgelößt werden.

Dennoch löst man sie nicht auf, weil jeder sie nach seiner Art auflösen will. Die Unterthanen rühmen die öffentliche Ruhe, und die Bürger die Freyheit der Privatpersonen; der eine zieht den sichern Besitz der Güter, der andere die Sicherheit der Personen vor; der eine hält die strengste Regierungsform für die beste, der andere die sanfteste; der eine will

will

daß man die Laster bestrafe, der andere daß man ihnen vorbeuge; einer findet es schön daß man von seinen Nachbarn gefürchtet werde, der andere daß man lieber ganz ungekannt von ihnen bleibe; der eine ist zufrieden wenn das Geld circulirt, der andere verlangt daß das Volk Brod haben möge. Wenn man denn auch alle diese und ähnliche Punkte vereinigte, würde man weiter gekommen seyn? Da die moralischen Grösen kein bestimmtes Maas haben, wie soll man sie wegen ihrer Schätzung vereinigen, wenn man man auch schon wegen der Zeichen übereingekommen wäre?

Ich für meine Person wundere mich immer, daß man ein so leichtes Zeichen verkennen, und noch so ungerecht seyn kann es nicht zugeben zu wollen. Welches ist der Zwek der politischen Gesellschaft? Die Erhaltung und das Glük ihrer Mitbürger; und welches ist das sicherste Zeichen daß sie sich erhalten und glüklich sind? Es ist ihre Anzahl und ihre Bevölkerung. So suche man denn nicht ferner dieses so lang bestrittene Zeichen. Wenn unter einer Regierung alles im Gleichgewicht ist, und das Volk vermehrt und vervielfältigt sich, ohne fremde Mittel, ohne Naturalisirungen, ohne Colonien, so ist diese

Regierung unstreitig die beste; diejenige hingegen wo sich das Volk vermindert ist die schlimmste. Tretet nun näher ihr politischen Rechenkünstler; zählt, messet und vergleichet; dies ist eure Sache. *)

Zehn-

*) Nach eben diesem Grundsaz muß man jene Jahrhunderte wo die Menschen vorzüglich glüklich waren, beurtheilen. Man hat diejenigen wo Wissenschaften und Künste blühten zu sehr bewundert, ohne den geheimen Beweggrund ihrer Cultur zu untersuchen, ohne deren schädliche Würkung zu bemerken, idque apud imperitos humanitas vocabatur, cum pars servitutis esset. Werden wir niemals in den Büchern den groben Eigennuz entdecken, welcher die Schriftsteller zum Schreiben bewegt? Gewiß, was sie auch sagen mögen, so ist es dennoch nicht wahr, daß alles gut gehe, wenn mit allem äusserlichen Glanz ein Land sich entvölkert, und es ist noch nicht hinreichend daß ein Dichter 100000 Livres Einkünfte habe, um deßwegen sein Jahrhundert für das glüklichste zu schäzzen. Man muß weniger nach der scheinbaren Ruhe und Sicherheit der Oberhäupter, als nach dem Wohlstand ganzer Nationen urtheilen, und besonders nach den volkreichsten Staaten. Der Hagel ver-

Zehntes Kapitel.

Von dem Mißbrauch der Regierung, und von ihrem Hang zur Verschlimmerung.

So wie der besondere Wille beständig dem allgemeinen Willen entgegen würkt, eben so würkt die

verwüstet einige Ländereyen, aber selten macht es Hungersnoth. Aufruhr und bürgerliche Kriege erschrecken zwar die Oberhäupter, sie sind aber nicht das gröste Uebel der Völker, welche selbst einige Ruhe geniessen können, während daß man sich darum zankt, wer sie tyrannisiren soll. Aus ihrem bleibenden Zustand entspringt ihr wahres Glük und ihr wahres Unglük; Wenn alles unter dem Joch darniederliegt, alsdenn geht alles zu Grunde; alsdenn zerstören die Oberhäupter nach Gefallen und ubi solitudinem faciunt, pacem appellant. Als die Zänkereyen der Grosen Frankreich beunruhigten, und der Coadjutor von Paris einen Dolch in der Tasche mit in das Parlament nahm, so hinderte dieses das französische Volk nicht, glüklich und zahlreich in einer anständigen und frey-

die Regierung beständig gegen den Regenten. Je mehr sich diese Würkung vermehrt, je mehr verändert sich die Grundlage des Staats, und da kein ganzer Wille vorhanden, welcher dem Willen des Fürsten entgegenstrebt und ihn im Gleichgewicht erhält, so wird früh oder spät der Fürst den Regenten unterdrükken und den gesellschaftlichen Vertrag brechen. Dieses ist ein unvermeidlicher und erblicher Fehler, welcher von der Entstehung des politischen Körpers an, beständig zu seinem Untergang strebt, so wie das Alter und der Tod den Körper des Menschen endlich zerstören.

Es

freyen Ruhe zu leben. Griechenland blühte vormals mitten unter den blutigsten Kriegen; das Blut floß stromweise, und das ganze Land war bevölkert. Es scheint, sagt Machiavel, daß mitten unter dem Blutvergiessen, Achtserklärungen und bürgerlichen Kriegen, unsere Republik noch mächtiger wird; die Tugend ihrer Mitbürger, ihre Sitten und ihre Unabhängigkeit hatten mehr Kraft um sie zu erhalten, als alle innerliche Unruhen, um sie zu schwächen. Ein wenig Unruhe giebt den Seelen mehr Schnellkraft, und nicht sowohl der Friede, als die Freyheit macht das Volk würklich glüklich.

Es giebt zwey allgemeine Wege, auf welchen die Regierung sich verschlimmert; wenn nemlich sie sich einschränkt, oder wenn der Staat zertheilt wird.

Die Regierung schränkt sich ein, wenn sie von der grösern Menge auf die kleinere übergeht, oder von der Demokratie zur Aristokratie und von der Aristokratie zur Monarchie. *) Dies ist ihr natürlicher Hang;

*) Die langsame Entstehung und Fortgang der Republik Venedig auf ihren Morästen, giebt uns ein merkwürdiges Beyspiel dieser Folgerung; und es ist zu verwundern daß seit 1200 Jahren die Venetianer noch immer in dem zweyten Zeitpunkt zu stehen scheinen, welcher mit dem Serrar di Consiglio im Jahr 1198 anfieng. Was ihre alten Dogen betrift, was auch das Squitinio della liberta Veneta darüber sagen mag, so ist bewiesen daß sie nicht ihre Regenten waren.

Man wird mir hier vermuthlich die römische Republik entgegensetzen, welche einen ganz entgegengesezten Lauf nahm, und von der Monarchie zur Aristokratie, und von dieser zur Demokratie übergieng. Ich bin jedoch weit entfernt dieses zu glauben.

Die erste Gründung des Romulus war eine ver-

Hang; wenn sie von der kleinern Zahl auf die grössere zurükgieng, so könnte man sagen, daß sie erschlaft, aber dieser verkehrte Fortgang ist unmöglich.

Die

vermischte Regierung welche schnell in Despotismus übergieng; der Staat vergeht vor der Zeit durch ganz eigne Ursachen, so wie ein Neugebohrner stirbt, ehe er das männliche Alter erreicht hat. die Verjagung der Tarquinier war der wahre Zeitpunkt der Entstehung der Republik. Sie erhielt aber nicht gleich eine dauerhafte Form, weil man die Sache nur zur Hälfte that, und das Patriciat übrig lies; denn auf diese Art wurde die Aristokratie erblich, welches die schlimmste unter allen rechtmäßigen Regierungsarten ist, und stritt mit der Demokratie, wodurch die Regierungsform ungewiß und zweifelhaft wurde, und nicht eher fest gegründet ward als durch die Errichtung der Tribunen, wie es Machiavell bewiesen hat; damals erst entstund eine wahre Regierungsform und eine wahre Demokratie. Das Volk war alsdenn nicht allein Regente, sondern auch Obrigkeit und Richter, der Senat war nur ein untergeordneter Richterstuhl, um die Regierung zusammenzuhalten und zu mäßigen; und die Consulen selbst, obgleich Patricier, erste Magistratsperson, und unumschränkte Feld-

Die Regierung verändert niemals ihre Form, als wenn ihre Triebfedern abgenuzt, und sie zu schwach ist, ihre eigne Form beyzubehalten; wenn sie nun noch durch die Ausbreitung erschlaft würde, so würde ihre Kraft

Feldherrn im Krieg, waren zu Rom weiter nichts als die Präsidenten des Volks.

Von diesem Zeitpunkt an, sah man die Regierung ihrem natürlichen Hang folgen und nach der Aristokratie streben. Das Patriciat verschwand von sich selbst, und die Aristokratie war nicht mehr unter den Patriciern, so wie zu Venedig und Genua, sondern in dem Senat, welcher aus Patriciern und Plebeiern bestund, sie war selbst unter den Tribunen, sobald sie anfiengen sich eigne thätige Macht zuzueignen; denn hier kömmt es nicht auf das Wort sondern auf die Sache an, und sobald das Volk Oberhäupter hat, welche an seiner Statt regieren, so mögen sie Namen haben wie sie wollen, es ist immer eine Aristokratie.

Aus dem Mißbrauch der Aristokratie entstunden die bürgerlichen Kriege und das Triumvirat. Sylla, Cäsar, Augustus waren im Grunde wahre Monarchen, und unter dem Despotismus des Tiberius wurde der Staat zerstreut. Die römische Geschichte widerlegt also nicht meinen Grundsaz, sondern bestätigt ihn.

Kraft ganz verschwinden, und sie könnte noch weniger bestehen. Man muß also die Triebfedern wieder aufs neue stärken, je nachdem sie anfangen nachzugeben, sonst würde der Staat den sie erhalten ganz zerfallen.

Die Zerstreuung des Staats kann auf zweyerley Art geschehen.

Erstlich wenn der Fürst den Staat nicht mehr nach den Gesetzen regiert, und die höchste Gewalt an sich reißt; alsdenn entsteht eine merkwürdige Veränderung; der Staat zieht sich nemlich zusammen und nicht die Regierung; ich will sagen der grose Staat löst sich auf, und es entsteht ein anderer in diesem, welcher blos aus den Mitgliedern der Regierung besteht, und der in Ansehung des Volks nichts weiter ist als sein Herr und sein Tyrann. In dem Augenblik also, daß die Regierung die Regentschaft an sich reißt, so wird der gesellschaftliche Vertrag zerrissen, und alle Bürger kehren zu ihrer natürlichen Freyheit zurük und sind nicht mehr verbunden, sondern gezwungen zu gehorchen.

Der nemliche Fall ereignet sich auch, wenn die Mitglieder der Regierung einzeln die Macht an sich reissen, welche sie nur im Ganzen ausüben sollten,

welches ein eben so groser Einbruch in die Gesetze ist und nicht weniger Unordnungen erzeugt. Alsdenn hat man so zu sagen, eben so viele Fürsten als Magistratspersonen, und der Staat ist eben so zertheilt wie die Regierung und verändert seine Form oder geht unter.

Wenn der Staat sich zerstreut, so wird jeder Misbrauch der Regierung, mit dem allgemeinen Namen Anarchie benennt. Bey einer genauern Unterscheidung, artet die Demokratie in eine Ochlokratie, die Aristokratie in eine Olygarchie aus, und die Monarchie endlich in eine Tyranney, diese lezte Benennung ist jedoch zweydeutig und bedarf einer Erklärung.

Dem gemeinen Wortverstand nach ist ein Tyrann ein König welcher gewaltsamerweise und ohne Rüksicht auf Gerechtigkeit und Gesetze regiert. Im bestimmtern Sinn, ist ein Tyrann eine Privatperson, welche sich unrechtmäßigerweise der königlichen Macht bemächtigt. So verstunden die Griechen das Wort Tyrann; und gaben diesen Namen ohne Unterschied, den guten und schlechten Prinzen, deren Macht nicht

rechts

rechtmäßig war. *) Tyrann und unrechtmäßiger Besitzer sind also zwey gleichbedeutende Wörter.

Um verschiedenen Sachen, verschiedene Namen zu geben, so nenne ich Tyrann den unrechtmäßigen Besitzer des königlichen Ansehns und Despot den unrechtmäßigen Besitzer der höchsten Gewalt. Der Tyrann ist derjenige welcher wider die Gesetze, nach den Gesetzen regiert; der Despote hingegen sezt sich über die Gesetze weg. Der Tyrann ist also nicht allzeit ein Despot, allein der Despot ist immer ein Tyrann.

*) Omnesenim et habentur & dicuntur tyranni qui potestate utuntur perpetua, in ea civitate quæ libertate usa est. Cornel. Nepos in Miltiade. Aristoteles in Mor. Nicom: L. VIII. c. 10 unterscheidet zwar den Tyrannen von dem König, in sofern ersterer nur zu seinem eigenen, lezterer aber zu dem Nutzen seiner Unterthanen regiert; allein ausserdem, daß alle griechischen Schriftsteller das Wort Tyrann in einem andern Sinn annehmen, wie besonders aus dem Hieron des Xenophon erhellt, so würde aus der Unterscheidung des Aristoteles folgen, daß seit dem Anfang der Welt kein eigentlicher König gelebt habe.

Eilftes Kapitel.

Von dem Untergang des politischen Körpers.

Dies ist der natürliche und unvermeidliche Hang der besten Regierungsformen. Wenn Rom und Sparta sind untergegangen, welcher Staat kann sich Hofnung machen immer zu dauern? Wenn wir also eine dauerhafte Anordnung machen wollen, so dürfen wir nicht glauben daß sie ewig dauern wird; man muß um seinen Zwek zu erlangen nicht das Unmögliche möglich machen wollen, noch sich schmeicheln dem Werk der Menschen eine Beständigkeit geben zu können, welche menschliche Dinge nicht ertragen.

Der politische Körper, so wie der Körper des Menschen fängt schon bey seiner Geburt an, zu sterben, und bringt die Ursachen seiner Zerstörung schon mit sich selbst. Der eine und der andere können aber eine mehr oder weniger dauerhaftere Beschaffenheit haben, welche ihn länger oder kürzer erhält. Die Beschaffenheit des Menschen ist das Werk der Natur, die des Staats aber ist das Werk der Kunst.

Es

Es hängt nicht von dem Menschen ab sein Leben zu verlängern, allein das Leben des Staats können sie solang als möglich verlängern indem sie ihm die beste Anordnung geben, die er haben kann. Der am besten angeordnete wird zwar endlich aufhören, allein später als ein anderer, wenn nicht unversehene Zufälle ihn vor der Zeit zerstören.

Der Grund des politischen Lebens liegt in der Regierung. Die gesezgebende Macht ist das Herz des Staats, die ausübende Macht ist dessen Gehirn welches allen Theilen die Bewegung mittheilt. Das Gehirn kann zerrüttet werden, und das Wesen dennoch fortleben; denn ein thörichter Mensch kann leben; sobald aber die Verrichtung des Herzens aufhört, so stirbt das Thier.

Der Staat besteht nicht durch die Gesetze, sondern durch die gesezgebende Macht. Das Gesez von gestern gilt heute nichts mehr; allein die stillschweigende Einwilligung sezt eine Bewilligung voraus, und der Regente bestätigt die Gesetze, welche er nicht abschaft. Was er einmal als seinen Willen erklärt hat, das will er immer, insofern er es nachher nicht widerruft.

Warum hat man also soviel Achtung für die alten Gesetze? Eben deswegen. Man muß glauben, daß nur die Vortreflichkeit des alten Willens ihn solang hat erhalten können; und wenn der Regente sie nicht beständig für heilsam erkannt hätte, so hätt er sie längst vielmals widerrufen. Daher erhalten, statt geschwächt zu werden, die Gesetze in jedem guten Staat beständig neue Kraft; das Vorurtheil des Alters macht sie täglich ehrwürdiger; statt daß wenn die Gesetze durch das Alter geschwächt werden, es ein Beweis ist daß es keine gesezgebende Macht mehr giebt und der Staat aufgehört hat.

Zwölftes Kapitel.

Wie das höchste Ansehn erhalten werde.

Da der Regente keine andere Gewalt als die gesezgebende hat, und nur durch die Gesetze handelt, diese Gesetze aber authentische Vorschriften des allgemeinen Willens sind, so kann der Regente nicht würken als wenn das Volk versammelt ist. Eine Versammlung des Volks! wird man hier ausrufen,

welches Hirngespinnst! heutzutage wohl, aber vor zweytausend Jahren war es keines; haben die Menschen seither ihre Natur verändert?

In moralischen Dingen sind die Gränzen des Möglichen nicht so sehr eingeschränkt als wir glauben, blos unsre Schwachheit, unsre Laster und unsre Vorurtheile machen uns unwirksam. Kleine Seelen geben nicht zu, daß es grose Männer giebt, und niedrige Sklaven lachen über das Wort Freyheit.

Wir müssen von dem was geschehen ist, auf das schließen was geschehen kann; von den alten griechischen Republiken will ich nicht reden; allein die römische Republik dünkt mich war ein groser Staat und Rom eine sehr grose Stadt. Die leztere Schäzzung Roms belief sich auf viermalhunderttausend streitbare Bürger und die lezte Zählung des Reichs gab mehr als vier Millionen Bürger an, ohne die Unterthanen, Fremden, Weiber, Kinder und Sklaven.

Welche Schwierigkeiten stellt man sich nicht dabey vor, das unzählbare Volk dieser Hauptstadt und ihrer Gegenden zu versammeln, und doch giengen

 wee

wenig Wochen hin, wo das Volk sich nicht und öfters einigemal in einer Woche versammelte. Es übte nicht allein die Rechte der höchsten Gewalt aus, sondern auch einen Theil der Regierung. Es handelte gewisse Sachen ab, urtheilte über gewisse Streitigkeiten, und dieses ganze Volk war auf dem öffentlichen Markt eben so oft Regente als Bürger.

Wenn man in die vorigen Zeiten der Nationen zurükgeht, so findet man daß die mehrsten alten Regierungen, selbst die monarchischen, so wie die der Macedonier und Franken, ähnliche Rathsversammlungen hielten. Wie dem auch sey, so hebt dieser einzige unumstößliche Beweis alle Schwierigkeiten, und von dem Daseyn auf die Möglichkeit zu schliessen, scheint mir sehr richtig.

Dreyzehntes Kapitel.

Fortsezung.

Es ist nicht hinreichend daß das versammelte Volk den Staat einmal anordnet, indem es eine

Samm-

Sammlung von Gesetzen billigt; es ist auch ferner nicht hinreichend, daß eine immerwährende Regierung und die Wahl der Magistratspersonen für immer bestimmt sey. Denn ausser den ausserordentlichen Versammlungen welche unvorhergesehene Fälle erfordern, muß man auch festgesezte, periodische haben, welche nicht aufgehoben werden können, so daß an gewissen Tagen das Volk rechtmäßig durch das Gesez berufen werde, ohne daß dazu eine andere förmliche Zusammenberufung nöthig wäre.

Ausser diesen Versammlungen aber welche durch den Tag selbst gesezmäßig sind, so ist eine jede andere Versammlung des Volks, ohne daß sie von dem Magistrat nach vorgeschriebener Art berufen worden, unrechtmäßig und alles was dabey beschlossen wird, für ungültig zu erklären; weil das Gesez selbst den Befehl zur Versammlung geben muß.

Was das öftere der rechtmäßigen Versammlungen betrift, so hängt dieses von so vielen Umständen ab, daß man hierüber keine feste Richtschnur angeben kann; blos das kann man überhaupt sagen, daß je stärker die Regierung ist, desto öfterer sollte sich der Regente sehen lassen.

Die-

Dieses wird man sagen, geht wohl in einer einzelnen Stadt an; was ist aber zu thun wenn der Staat verschiedene Städte in sich begreift? Soll man die oberste Gewalt zertheilen? oder sie in eine einzige Stadt einschließen und die übrigen unterwerfen?

Ich antworte; weder das eine noch das andere. Erstlich ist die oberste Gewalt einfach und einig und man kann sie nicht zertheilen, ohne sie zu zerstören. Zweytens kann eine Stadt eben so wenig als eine Nation rechtmäßiger weise einer andern unterworfen seyn, weil das Wesen des politischen Körpers in der Uebereinstimmung des Gehorsams und der Freyheit besteht, und die Worte **Unterthan** und **Obrigkeit** Beziehungsbegriffe sind, deren ganzer Begriff sich in dem Wort **Bürger** vereinigt.

Ferner sage ich, daß es immer ein Uebel ist, wenn man verschiedene Städte in einen Staat vereinigt, und thut man es, so muß man auch die Schwierigkeiten die daraus entstehen ertragen. Man kann hier demjenigen der nur von kleinen Staaten spricht, den Mißbrauch der Grosen nicht einwerfen; wie soll man aber kleinen Staaten Stärke genug geben,

um den grosen widerstehn zu können, und wie sollen sie ihnen widerstehn? So wie ehemals Griechenland einem grosen König, und noch neuerlich Holland und die Schweiz dem Hause Oesterreich widerstanden haben.

Wenn man endlich dem Staat keine gewissen Gränzen festsetzen kann, so bleibt noch ein Mittel übrig; dieses nemlich, keine Hauptstadt anzunehmen, und die Regierung wechselsweise in jeder Stadt verwalten zu lassen, und die Landstände gleichermaßen zu versammlen.

Man bevölkre das Land gleichförmig, ertheile allenthalben einerley Rechte, und verbreite überall Leben und Ueberfluß, so wird der Staat auf einmal der stärkste werden und die beste Regierung erhalten; man erinnere sich, daß die Mauren der Städte nur durch die Zerrüttung der Landhäuser erbaut werden; bey jedem Pallast so ich in der Hauptstadt aufbauen sehe, glaube ich ein ganzes Land zerstört zu sehen.

Vierzehntes Kapitel.

Fortsetzung.

Sobald das Volk rechtmäßigerweise als oberster Richter versammelt ist, so hört alle Gerichtsbarkeit der Regierung auf, selbst die ausübende Macht hört auf und die Person des lezten Bürgers ist eben so heilig und unverlezlich, als die erste Magistratsperson, weil da wo der Vorgestellte sich selbst befindet kein Vorstellender mehr nöthig ist: Die mehrsten Unruhen welche sich an den Versammlungstagen in Rom erhoben, rührten daher daß man diese Regel entweder nicht wußte, oder vergessen hatte. Die Consuln waren alsdenn blos Vorsitzer des Volks, die Tribunen blose Redner, *) und der Senat war gar nichts.

Diese zwischenzeiten des Stillstandes, wo der Regente eine höhere Macht anerkennt oder erkennen soll, waren ihm von jeher schädlich, und die Versammlungen

*) Ohngefähr in dem Sinn, wie man dieses Wort dem Parlament von England beylegt; die Aehnlichkeit dieser Aemter hätte einen Streit zwischen den Consulen und Tribunen erregt, selbst wenn alle Gerichtsbarkeit aufgehoben war.

gen des Volks, welche gleichsam das Schild des politischen Körpers und der Zaum der Regierung sind, waren von jeher das Schrecken der Oberhäupter; auch sparen sie weder Sorgen noch Einwürfe weder Schwierigkeiten noch Versprechungen, um die Bürger davon abzuhalten. Sind diese nun geizig, kleinmüthig, niedrig, und lieben die Ruhe mehr als die Freyheit, so halten sie sich nicht lange gegen die verdoppelten Angriffe der Regierung; so wächst die widerstehende Macht beständig, die oberste Gewalt verschwindet endlich und die mehrsten Staaten zerfallen vor der Zeit.

Allein manchmal wird zwischen der höchsten Gewalt, und der willkührlichen Regierung, eine mittlere Gewalt eingeführt, von welcher nun soll geredet werden.

Funfzehntes Kapitel.

Von den Deputirten oder Repräsententen.

Sobald der öffentliche Nutzen nicht mehr die vornehmste Sorge der Bürger ist, und sie lieber mit

mit ihrem Geld als mit ihrer Person dienen, so ist der Staat seinem Untergang nah. Soll man alsdenn gegen den Feind gehen, so werden Truppen bezahlt, und man bleibt zu Haus; soll man der Rathsversammlung beywohnen, so ernennt man Deputirte und bleibt zu Haus. Kurz, mit Hülfe des Geldes und der Faulheit hat man endlich Soldaten, welche das Vaterland unterdrükeu, und Repräsententen, welche es verkaufen.

Das Gewühl des Handels und der Künste, die heisse Begierde nach Gewinnst, die Weichlichkeit und die Liebe zur Bequemlichkeit, verwandeln endlich die persönlichen Dienste in Geld. Man läßt einen Theil des Gewinnstes fahren um ihn nach Bequemlichkeit vergrößern zu können. Man gebe nur Geld, so wird man bald die Ketten erhalten; das Wort Finanzen ist ein sklavisches Wort, und in einem freyen Bürger-Staat unbekannt. In einem solchen freyen Staat verrichten die Bürger alles mit ihren Händen und nichts mit Geld; und weit entfernt sich mit Geld von ihrer Pflicht loszukaufen, so werden sie noch bezahlen um sie selbst erfüllen zu dürfen. Ich bin von der gemeinen Meynung weit entfernt; und glaube daß Frohndienste der Freyheit weit weniger schaden, als Auflagen.

Je besser der Staat angeordnet ist, desto mehr erhalten die öffentlichen Geschäfte bey den Bürgern die Oberhand, über die Privatgeschäfte. Es giebt auch weniger Privatgeschäfte, weil die Summe des allgemeinen Glüks, jedem einzelnen Menschen einen grösern Antheil zukommen läßt, und man hat also durch eigne Sorgfalt weniger zu suchen. In einem gut regierten Staat, eilt jeder zu der Versammlung; unter einer schlechten Regierung aber thut niemand gerne einen Schritt, um derselben beyzuwohnen; weil niemand Antheil an dem nimmt was dort geschieht, und man vorher sieht, daß der allgemeine Wille nicht befolgt werden wird, und endlich weil die häußlichen Sorgen alle Zeit wegnehmen. Gute Gesetze erzeugen gute Gesetze, und schlechte erzeugen schlimmere. Sobald einer von den Geschäften des Staats sagt, was kümmerts mich? so kann man sicher glauben daß der Staat verloren ist.

Die Erkältung der Liebe zum Vaterland, die Thätigkeit des Privatnutzens, die Größe der Staaten, die Eroberungen, der Mißbrauch der Regierung, haben das Mittel hervorgebracht, Deputirte des Volks zu den Versammlungen der Nation zu senden; und dieses nennt man in gewissen Ländern, den dritten

Staat. Auf diese Art wird der Privatnutzen in den ersten und zweyten Rang gesezt, der allgemeine Nuzen aber erst in den dritten.

Die oberste Gewalt kann aus dem nemlichen Grund nicht durch andere vorgestellt werden, vermöge dessen sie nicht kann veräussert werden; sie besteht wesentlich in dem allgemeinen Willen, und der Wille kann nicht vorgestellt werden; er ist entweder so, oder anders, es giebt hier keine Mittelstraße. Die Deputirten des Volks sind, und können also nicht das Volk vorstellen, sie sind blos dessen Bediente und können nichts gänzlich beschließen. Jedes Gesez so das Volk nicht selbst gebilligt hat, ist ungültig und kein Gesez. Das englische Volk glaubt frey zu seyn, und betrügt sich dabey sehr stark, es ist blos frey während der Wahl der Parlamentsglieder; sobald sie gewählt sind, so ist es wieder Sklave und gar nichts; und der Gebrauch den es in den wenigen vergönnten Augenblicken von der Freyheit macht, zeigt hinlänglich daß es derselben nicht würdig ist.

Der Begriff der Repräsententen ist ganz neu, er entstund aus der Lehns Regierung, dieser thörichten und unbilligen Regierungsart unter welcher das menschliche

liche Geschlecht herunter gesezt wird, und der Name Mensch ein Schimpf ist. In den alten Republiken, ja selbst in ihren Monarchien, hatte das Volk niemals Repräsententen, man kannte dieses Wort noch nicht. Es ist sonderbar daß selbst zu Rom, wo die Tribunen so sehr verehrt wurden, man sich es gar nicht einfallen lies daß sie die Verrichtungen des Volks je mißbrauchen könnten, und daß sie mitten unter einer so grosen Menge, es niemals gewagt haben, aus eignem Willen einen einzigen Plebeier zu erheben Man kann jedoch von dem was zu den Zeiten der Grachen vorgieng auf die Hindernisse schließen welche aus der grosen Menge entstunden, da ein groser Theil der Bürgers ihre Stimmen von den Dächern herunter gab.

Da wo Recht und Freyheit alles ist, verschwinden alle Hindernisse. Bey diesem klugen Volk hatte jedes sein gehöriges Maas, und seine Liktoren thaten das, was die Tribunen nicht zu thun wagten; es befürchtete nicht daß seine Liktoren seine Repräsententen seyn wollten.

Um jedoch zu erklären, auf welche Art die Tribunen österst das Volk verstellten, so darf man nur über-

legen wie die Regierung den Regenten vorstellt. Da das Gesez blos die Erklärung des allgemeinen Willens ist, so ist klar, daß in der gesezgebenden Macht das Volk nicht kann vorgestellt werden; in der ausübenden Macht aber kann und soll es vorgestellt werden, weil dieses blos die Anwendung der Macht nach den Gesetzen ist. Wenn man die Sache gehörig untersucht so wird man daraus ersehn, daß sehr wenig Nationen Gesetze haben. Wie dem auch sey, so ist doch gewiß, daß da die Tribunen keinen Theil der ausübenden Macht hatten, sie also auch das römische Volk, vermöge ihres Amts nicht vorstellen konnten, anders als durch einen Mißbrauch der Gewalt des Senats.

Bey den Griechen geschah alles was das Volk zu thun hatte, durch das Volk selbst, und es war beständig auf seinen Plätzen versammelt. Sie bewohnten einen gemäßigten Himmelsstrich, waren nicht geizig die Sklaven verrichteten ihre Arbeit, und sie selbst waren blos mit ihrer Freyheit beschäftigt. Da man nun nicht mehr den nemlichen Nutzen davon hat, wie soll man seine Rechte erhalten? Ein härteres Klima

giebt

giebt euch mehr Bedürfnisse, *) während sechs Monaten des Jahrs kann man sich nicht versammeln, eure heischeren Stimmen können sich in freyer Luft nicht hören lassen, ihr befördert mehr euren Nutzen, als eure Freyheit und fürchtet die Sklaverey weniger als das Elend.

Wie? die Freyheit, könnte sich blos durch die Knechtschaft erhalten? vielleicht berühren sich die beyden äussersten Ende. Alles was nicht in der Natur gegründet ist, hat seine Schwierigkeiten, und die bürgerliche Gesellschaft mehr als alles übrige. Es giebt gewisse unglükliche Lagen, wo man seine Freyheit nur auf Unkosten eines andern erhalten kann, und wo der Bürger nicht vollkommen frey seyn kann, ohne daß der Sklave nicht ganz Sklave sey. So war die Lage Spartas. Ihr aber, neuere Völker, ihr braucht keine Sklaven, denn ihr seyd es selbst, ihr bezahlt ihre Freyheit mit der eurigeu. Immer mögt ihr diesen

*) Wenn man in kalten Ländern die Pracht und die Weichlichkeit der Morgenländer annehmen wollte, so würde man sich selbst zum Sklaven machen, und es nothwendigerweise mehr seyn, als sie selbst.

sen Vorzug geltend machen, ich sehe darinn mehr Feigheit als Menschenliebe.

Ich will dadurch nicht behaupten daß man Sklaven haben müsse noch daß das Recht der Sklaverey rechtmäßig sey, denn ich habe das Gegentheil schon bewiesen. Ich gebe blos die Ursachen an, warum die neuern Völker welche frey zu seyn glauben, Repräsententen haben, und warum die alten Völker keine hatten. Doch dem sey wie ihm wolle, sobald ein Volk Repräsententen annimmt so ist es nicht mehr frey, und hört auf zu seyn.

Alles genau untersucht, so sehe ich nicht ein, wie es künftig dem Regenten möglich ist, unter uns die Ausübung seiner Rechte zu erhalten, anders als in einem sehr kleinen Staat. Ist aber der Staat sehr klein, wird er nicht unterjocht werden? Nein. Ich werde nachher zeigen, *) wie man die äusserliche Macht eines grosen Volks, mit einer guten Policey und

*) Dieses hatte ich mir vorgesezt in der Folge dieses Werks zu thun, wenn ich von den äusserlichen Beziehungen reden würde und zu den Conföderationen kommen werde. Ein ganz neuer Gegenstand dessen Grundsätze noch zu entwickeln sind.

und der Ordnung eines kleinen Staats vereinigen könne.

Sechszehntes Kapitel.

Daß die Einsetzung der Regierung kein verbindender Vertrag sey.

Wenn die gesezgebende Macht einmal eingesezt ist, so muß nun die ausübende Macht gleichermaßen eingerichtet werden; denn da diese leztere nur durch einzelne Handlungen würkt und nicht gleiches Wesens mit der andern ist, so ist sie natürlich von ihr verschieden. Wenn es möglich wäre, daß der Regente, als Regente, die ausübende Gewalt hätte, so würde das Recht und die Sache so miteinander verwechselt werden daß man am Ende nicht mehr wüßte was Gesez oder nicht Gesez ist; der politische Körper würde sich verschlimmern, und endlich den Gewaltsamkeiten zum Raub werden, gegen welche er eigentlich errichtet worden.

Da die Bürger vermöge des gesellschaftlichen Vertrags alle gleich sind, so kann das, was alle thun können,

nen, auch von allen vorgeschrieben werden, statt dessen keiner etwas von einem andern verlangen kann, was er selbst nicht thut. Dieses ist das eigentliche nothwendige Recht, wodurch der politische Körper Leben und Bewegung erhält, und welches der Regente dem Fürsten bey der Einsetzung der Regierung übergiebt.

Verschiedene haben behauptet daß die Errichtung dieser Ordnung ein Vertrag wäre zwischen dem Volk und seinen Oberhäuptern, durch welchen Vertrag die Bedingungen auf beyden Seiten festgesezt würden, wodurch der eine Theil sich verpflichtete zu befehlen, und der andere zu gehorchen. Man wird mir, glaub ich, zugeben, daß dies eine sonderbare Art von Vertrag wäre. Wir wollen nun sehn ob diese Meynung richtig ist.

Erstlich, kann die oberste Gewalt eben so wenig verändert als veräussert werden, wollte man sie einschränken so hört sie auf zu seyn. Es ist thöricht und widersprechend, daß sich der Regente einen Oberherrn geben soll; sich verbinden einem Herrn zu gehorchen, heißt eben soviel als sich wieder ganz in Freyheit sezzen.

Auf-

Ausserdem erhellt ganz deutlich daß dieser Vertrag des Volks mit denen oder jenen Personen, ein besonderer Vertrag ist; woraus folgt daß dieser Vertrag weder ein Gesez noch eine Handlung der obersten Gewalt und also unrechtmäßig wäre.

Man sieht ferner daß beyde contrahirende Theile blos unter dem Gesez der Natur ständen und also keine Gewährleistung ihrer gegenseitigen Verbindung geben könnten; welches dem bürgerlichen Staat ganz zuwider ist; da auch derjenige der die Gewalt in Händen hat, beständig dieselbe gebrauchen kann, so könnte man ebensowohl den Namen Vertrag der Handlung eines Menschen beylegen, welcher zu einem andern sagte; " Ich überlasse dir all mein Vermögen mit der Bedingung„ daß du mir davon soviel zurükgiebst als dir gefällig ist."

Es giebt nur einen wahren Vertrag in dem Staat, es ist die Gesellschaft, und dieser allein schließt alle übrigen aus. Man kann sich keinen öffentlichen Vertrag denken, ohne zugleich den erstern zu verletzen.

Siebzehntes Kapitel.

Von der Einsetzung der Regierung.

Unter welchem Gesichtspunkt muß man also die Handlung betrachten, wodurch die Regierung eingesezt wird? Ich bemerke hier daß diese Handlung zwey andere in sich begreift; nemlich die Errichtung des Gesetzes, und die Ausübung desselben.

Vermöge der erstern bestimmt der Regente, daß eine Regierung unter dieser oder jener Form seyn soll, und es ist leicht zu erachten daß diese Handlung ein Gesez ist.

Vermöge der andern, ernennt das Volk die Oberhäupter welche die Regierung übernehmen sollen. Da aber diese Ernennung eine besondere Handlung ist, so ist sie kein zweytes Gesez, sondern blos eine Folge des ersten und eine Verrichtung der Regierung.

Die Schwierigkeit liegt darinn, zu begreifen, wie es eine Regierungsmäßige Handlung geben könne, noch ehe eine Regierung vorhanden ist, und wie das

Volk

Volk welches entweder Regente oder Unterthan ist, in gewissen Fällen Fürst und Magistratsperson werden kann.

Hier zeigt sich eine der besondersten Eigenschaften des politischen Körpers, vermöge deren, er dem Anschein nach widersprechende Dinge miteinander vereinigen kann. Durch dieselbe verändert sich die Regentschaft plözlich in eine Demokratie, so daß ohne merkliche Veränderung und blos durch eine neue Beziehung aller auf alle, die Bürger Magistratspersonen werden, von den allgemeinen Handlungen auf besondere übergehen, und von dem Gesez zu dessen Ausübung.

Diese veränderte Beziehung ist keine spekulativische Spizfündigkeit wovon man noch kein Beyspiel hat; sie geschieht täglich in dem englischen Parlament, wo das Unterhaus bey gewisser Gelegenheit eine grose Comitte formirt, um die Sachen desto besser abzuhandeln, und also aus dem höchsten Gerichtshof, welcher es noch vor einigen Augenblicken war, blos ein Commißionsgericht wird; auf diese Art stattet es sich als Gemeinkammer selbst Bericht ab von dem was es in der grosen Comitte beschlossen hat; und be-

berathschlagt sich nochmals unter diesem Namen über Sachen welche es schon unter einem andern beschlossen hat.

Dieses ist der Vortheil einer demokratischen Regierung daß sie blos durch eine Handlung des allgemeinen Willens kann eingesezt werden; nachdem bleibt entweder diese vorläufige Regierungsart wenn man sie angenommen hat, oder sie sezt im Namen des Regenten die Regierungsform ein, welche das Gesez vorschreibt, und also bleibt alles in seiner Ordnung. Es ist nicht möglich die Regierung auf eine andere rechtmäßigere Art einzusetzen, ohne die vorhin angeführten Grundsätze zu verlassen.

Achtzehntes Kapitel.

Mittel dem Mißbrauch der Regierung abzuhelfen.

Aus allen diesen Erklärungen folgt, zur Bestätigung dessen was in dem 16ten Kapitel gesagt worden, daß nemlich die Einsetzung der Regierung kein

kein Vertrag, sondern ein Gesez sey; daß die Verwalter der ausübenden Macht nicht die Oberhäupter des Volks, sondern dessen Beamte sind; welche das Volk entweder einsetzen oder auch absetzen kann wenn es ihm gefällt. Ihre Sache ist also, nicht von einem Vertrag zu reden, sondern zu gehorchen, und indem sie das Amt übernehmen welches der Staat ihnen aufträgt, so erfüllen sie blos ihre Pflicht als Bürger, ohne jemals das Recht zu haben, Bedingungen vorzuschreiben.

Wenn also das Volk eine erbliche Regierungsform es sey eine monarchische in einer Familie, oder eine aristokratische in einer gewissen Classe der Bürger festsezt, so macht es sich dadurch gar nicht verbindlich; es ist blos eine vorläufige Art der Verwaltung, bis es ihm gefällt eine andere zu erwählen.

Es ist freylich wahr daß diese Veränderungen immer gefährlich sind, und daß man die einmal eingeführte Regierung anders nicht ändern soll, bis sie mit dem allgemeinen Nutzen nicht mehr zu vereinigen ist; allein diese Behutsamkeit ist ein politischer Grundsaz, und keine Regel des Rechts, und der Staat ist eben so wenig verbunden die bürgerliche

Be-

Gewalt seinen Oberhäuptern zu lassen, als die Kriegs-gewalt seinen Generalen.

Es ist ferner wahr, daß man nicht behutsam genug seyn kann, um in diesem Fall eine rechtmäßige Handlung von einem aufrührischen Tumult und den Willen des Volks, von den Gesinnungen einer Parthey zu unterscheiden. Hier besonders muß man dem ungerechten Fall nicht mehr zugeben als nach dem strengsten Recht ihm zukömmt; und aus dieser Verbindlichkeit zieht der Fürst einen grosen Vortheil um seine Gewalt wider den Willen des Volks zu erhalten, ohne daß man sagen könne er habe sie unrechtmäßig an sich gebracht; dann indem er blos seine Rechte zu erhalten scheint, so ist es ihm leicht sie auszudehnen, und unter dem Vorwand der öffentlichen Ruhe, die Versammlungen zu verhindern, so zu dem allgemeinen Besten dienen sollen; er bedient sich also eines Stillschweigens welches er zu brechen verhindert, oder gewisser Unregelmäßigkeiten welche er geschehn läßt, um das Geständniß derer, so die Furcht zum schweigen bringt, zu seinem Besten auszulegen, und diejenigen zu strafen welche sich zu reden unterstehen. So wurden die Decemvirn im Anfang nur für ein Jahr erwählt, nachher

noch

noch ein Jahr länger behalten, und versuchten ihre Macht auf immer zu erhalten, dadurch daß sie die Versammlungen untersagten; und durch dieses leichte Mittel reissen alle Regierungsarten früh oder spät, wenn sie einmal die öffentliche Gewalt in Händen haben, die oberste Gewalt an sich.

Die periodischen Versammlungen von denen ich vorhin geredet, können diesem Unglük zuvorkommen oder es auch verzögern, besonders wenn keine förmliche Zusammenberufung dabey nöthig ist; denn alsdenn kann sie der Fürst nicht verhindern, ohne sich zugleich öffentlich als einen Uebertreter der Gesetze und Feind des Staats zu zeigen.

Diese Versammlungen welche die Erhaltung des gesellschaftlichen Vertrags zum Zwek haben, müssen jedesmal mit zwey Fragen eröfnet werden, welche man nicht unterdrücken kann, und welche einzeln durch die Stimmen gehn müssen.

Die erste ist: Ob es dem Regenten gefällt die gegenwärtige Regierungsform noch ferner beyzubehalten?

Die

Die zweyte. Ob es dem Volk gefällt die Verwaltung der Regierung denjenigen ferner zu lassen, welche sie bisher verwaltet haben?

Ich setze hier zum voraus, was ich glaube bewiesen zu haben, daß nemlich kein Grundgesez in dem Staat möglich ist, so nicht könnte widerrufen werden, selbst den gesellschaftlichen Vertrag nicht ausgenommen; denn wenn alle Bürger sich versammelten, um diesen Vertrag gemeinschaftlich aufzuheben, so ist nicht zu zweifeln daß er rechtmäßig aufgehoben sey. Grotius behauptet sogar daß jeder sich von dem Staat lossagen, dessen Mitglied er ist, und seine natürliche Freyheit und Vermögen wieder erhalten kann wenn er aus dem Lande zieht. *) Es wäre demnach sonderbar wenn alle Bürger zusammengenommen das nicht sollten thun können, was jedem einzeln zu thun erlaubt ist.

Ende des dritten Buchs.

*) Wohl verstanden daß man das Vaterland nicht verlassen müsse, um sich seiner Pflicht zu entziehen, und demselben unsre Dienste vorzuenthalten, wenn es sie am nöthigsten braucht. Die Flucht wäre alsdenn schändlich und strafbar, es wäre keine Zurükziehung mehr, sondern eine Entweichung zu nennen.

Viertes Buch.

Erstes Kapitel.

Daß der allgemeine Wille unzerstörbar sey.

So lang verschiedene Menschen sich zusammen als eine Gesellschaft betrachten, so haben sie nur einen Willen, welcher auf die allgemeine Erhaltung und das allgemeine Wohl abzwekt. Alsdenn sind alle Triebfedern einfach und stark, seine Grundsätze deutlich und klar; und es giebt keine verwirrte und widersprechende Absichten; das allgemeine Wohl zeigt sich allerwärts und erfordert blos gesunden Verstand um erkannt zu werden. Der Friede, die Einigkeit und die Gleichheit sind Feinde der politischen Spizfündigkeiten. Gerade und einfache Menschen sind wegen ihrer Rechtschaffenheit schwer zu hintergehen, List und erdachter Vorwand blenden sie nicht; sie sind nicht einmal fein genug um betrogen zu werden. Wenn man bey dem glüklichsten Volk der Erde, ganze Haufen Bauern unter einer Eiche die Staatsgeschäfte abhandeln sieht, und ihr kluges Betragen betrachtet,

so kann man nicht umhin, die Ränke anderer Nationen zu verachten, welche sich mit sovieler Kunst und mit so grosem Geheimniß, berühmt und elend machen.

Ein Staat der auf diese Art regiert wird, hat sehr wenig Gesetze nöthig, und je nachdem neue Gesetze nothwendig werden, so wird auch deren Nothwendigkeit allgemein erkannt. Der erste der sie vorschlägt, sagt nichts als was die andern schon gedacht haben, und man denkt weder an Ränke, noch an Beredsamkeit, um dasjenige zu einem Gesez zu machen was jeder andere schon beschlossen hat, sobald er gewiß ist daß die übrigen es gleichfalls thun würden.

Was die Politiker irre macht, ist, daß da sie blos schlecht gegründete Staaten sehen, so halten sie es für unmöglich eine solche Ordnung darinn zu errichten. Sie freuen sich alle mögliche Ränke zu erfinden, durch welche ein gewiegter Schelm oder ein schmeichelnder Schwätzer das Volk zu Paris oder London bereden könnte. Sie wissen nicht daß man zu Bern Cromweln an den Pranger gestellt, und zu Genf den Herzog von Beaufort in das Zuchthauß gesezt hätte.

Wenn

Wenn aber das gesellschaftliche Band anfängt zu erschlaffen, und der Staat zu sinken; wenn Privatabsichten hervorkommen und kleinere Gesellschaften einen Einfluß auf die grösere erhalten, so verschwindet das allgemeine Beste und findet Gegenpartheyen; die Einigkeit herrscht nicht mehr in den Stimmen, und der allgemeine Wille ist nicht mehr der Wille aller; es erheben sich Widersprüche und Streitigkeiten und der beste Rath geht ohne Zank nicht mehr durch.

Wenn endlich der Staat seinem Untergang nah, und nur, einer eitlen und eingebildeten Form nach, noch besteht, wenn das Band der Gesellschaft in allen Herzen zerrissen ist, und der schlechteste Eigennuz sich ungestraft mit dem Namen des allgemeinen Besten ziert, alsdenn verstummt der allgemeine Wille; alle werden von geheimen Bewegungsgründen getrieben und berathschlagen sich eben so wenig als Bürger, als wenn der Staat niemals gewesen wäre, und unter dem Namen Gesetze ergehen fälschlicherweise, ungerechte Befehle welche blos Privatabsichten zum Zweck haben.

Sollte man daraus folgern daß der allgemeine Wille vernichtet oder verdorben sey? Nein, er ist im-

mer beständig, rein und unveränderlich, allein er ist nun andern untergeordnet welche die Oberhand über ihn erhalten haben. Jeder indem er seinen eignen Nutzen von dem allgemeinen trennt, sieht wohl daß er ihn nicht gänzlich davon trennen kann; allein sein Antheil an dem öffentlichen Uebel scheint ihm nichts zu seyn, in Vergleich des ausschliesenden Nutzens welchen er sich zuzueignen hoft. Diesen Eigennuz ausgenommen wünschte er zu seinem eignen Besten immer das allgemeine Wohl eben so stark als jeder andere.

Selbst indem er seine Stimme für Geld verkauft, erstikt er nicht den allgemeinen Willen in sich, sondern er weicht ihm aus. Sein Fehler ist, daß er die Frage verändert, und anders antwortet als man ihn fragt; so daß statt er sagen sollte. Es ist dem Staat nüzlich, er sagt es ist für den oder jenen Menschen nüzlich daß diese oder jene Meynung angenommen werde. Das Gesez der öffentlichen Anordnungen in den Versammlungen, ist also nicht sowohl den allgemeinen Willen zu erhalten, sondern es so einzurichten, daß er immer befragt werde und immer antworte.

Ich könnte hier, über das Recht seine Stimme bey jeder Handlung der höchsten Gewalt zu geben, verschiedene Anmerkungen beyfügen, ein Recht welches den Bürgern niemals kann genommen werden; so wie auch über das Recht zu berathschlagen, vorzuschlagen, zu unterscheiden, und auseinander zu setzen, welches Recht die Regierung sorgfältig nur ihren Mitgliedern überläßt; allein diese wichtige Materie, würde einen besondern Traktat erfordern, und ich kann nicht alles in diesem sagen.

Zweytes Kapitel.

Von dem Stimmengeben.

Man sieht aus dem vorhergehenden Kapitel daß man aus der Art wie die öffentlichen Geschäfte betrieben werden, ein sichres Urtheil über den gegenwärtigen Zustand der Sitten, und der Stärke des politischen Körpers fällen kann. Je mehr die Einstimmigkeit in den Versammlungen herrscht, das heißt jemehr die Meynungen gleich sind, desto stärker herrscht der allgemeine Wille; lange Berathschlagungen, Streitigkeiten und Lärm aber, zeigen die Uebermacht

der Privatabsichten und den Verfall des Staats an.

Dieses wird weniger erkannt, wenn zwey oder mehrere Ordnungen in dem Staat statt finden, so wie zu Rom die Patricier und die Plebeier, deren Zänkereyen öfters die Comitien störten selbst in den schönsten Zeiten der Republik; allein diese Ausnahme ist mehr scheinbar als würklich; denn alsdenn hat man, vermöge des natürlichen Fehlers des politischen Körpers, gleichsam zwey Staaten in einem; was auch von beyden zugleich nicht wahr ist, ist wahr von dem einen Theil desselben. Und würklich giengen die Berathschlagungen des Volks, wenn sich der Senat nicht darein mischte, sehr ruhig ab, und mehrentheils nach der Mehrheit der Stimmen; die Bürger hatten nur einen Nutzen, und das Volk nur einen Willen.

An dem andern äussersten Ende kömmt die Einstimmigkeit wieder, wenn nemlich die Bürger unterdrükt und weder Freyheit noch Willen mehr haben. Alsdenn verwandelt die Furcht und die Schmeicheley die Stimmen in Beyfall; man berathschlagt nicht mehr, man verehrt und verabscheut. So war die

niedri-

niedrige Art zu berathschlagen welche der Senat unter den Kaysern annahm. Oefters geschah dieses mit sehr lächerlicher Vorsicht; und Tacitus erzählt, daß als unter Otto, die Senatoren den Vitellius verfluchten, sie zugleich einen sehr grosen Lerm machten, damit wenn er von ohngefähr die Oberhand behielte, er nicht mehr wissen könnte, was jeder von ihnen gesagt habe.

Aus diesen verschiedenen Betrachtungen entstehen die Grundsätze, nach welchen man die Art die Stimmen zu zählen und die Meinungen zu vergleichen bestimmen kann, je nachdem der allgemeine Wille leichter oder schwerer zu erkennen und der Staat mehr oder weniger gesunken ist.

Es giebt nur ein einiges Gesez, welches seiner Natur nach eine übereinstimmende Einwilligung erfordert. Dies ist der gesellschaftliche Vertrag; denn die bürgerliche Vergesellschaftung ist die willkührlichste Handlung; indem jeder Mensch frey und Herr über sich selbst gebohren ist, und also ohne seinen eignen Willen von keinem andern unterjocht werden kann. Sagen daß der Sohn eines Sklaven zum

Sklaven gebohren werde, hies eben soviel als zu sagen er wäre nicht zum Menschen gebohren.

Wenn also bey dem gesellschaftlichen Vertrag sich Gegner finden, so schwächt dieses den Vertrag nicht, es verhindert blos daß sie nicht mit darunter begriffen werden, sie sind alsdenn Fremde unter den Bürgern. Wenn der Staat einmal errichtet ist, so wird die Einwilligung durch die Residenz erkannt; bewohnt man aber das Gebiet so unterwirft man sich der Obersten Gewalt. *)

Ausser diesem ursprünglichen Vertrag verbindet die Stimme der grösern Anzahl immer die übrigen, dies ist eine Folge von dem Vertrag selbst. Man fragt aber wie ein Mensch frey seyn könne, und zugleich gezwungen sich nach dem Willen anderer zu rich-

*) Dieses kann nur von einem freyen Staat verstanden werden; dann übrigens kann die Familie, das Vermögen, der Mangel einer anderwärtigen Freystatt, die Noth, und die Gewalt einen Einwohner wider seinen Willen in dem Lande zurükhalten und alsdenn kann sein Aufenthalt allein nicht mehr als eine Einwilligung des Vertrags angesehn werden.

richten? Und wie sind die Opponenten frey und zugleich Gesetzen unterworfen, zu denen sie nicht eingewilligt haben?

Ich antworte hierauf, daß die Frage unrichtig abgefaßt ist. Der Bürger bewilligt alle Gesetze selbst diejenigen so wider seinen Willen abgefaßt werden, auch selbst diejenigen welche ihn bestrafen, wenn er einige zu verletzen wagt. Der beständige Wille aller Glieder des Staats ist der allgemeine Wille und durch ihn sind sie Bürger und frey. *) Wenn man in den Versammlungen des Volks ein Gesez vorschlägt, so fragt man sie eigentlich nicht, ob sie dieses Gesez billigen oder verwerfen; sondern ob es mit dem allgemeinen Willen übereinstimmt oder nicht; jeder sagt darüber seine Meinung indem er seine Stim-

*) Zu Genua sieht man an den Gefängnissen und auf den Ketten der Galeerensklaven das Wort Libertas. Die Anwendung dieser Aufschrift ist schön und richtig. Denn blos die Uebelthäter in allen Staaten hindern den Bürger frey zu seyn. In einem Land wo alle diese Leute auf den Galeeren wären, würde man der vollkommensten Freyheit genießen.

Stimme giebt, und aus der Berechnung der Stimmen erhellt der allgemeine Wille. Wenn also die mir entgegengesezte Meinung die Oberhand erhält, so beweißt dies blos, daß ich mich geirrt habe, und daß das was ich für den allgemeinen Willen hielt, es nicht sey. Hätte aber meine einzelne Meinung gesiegt, so hätte ich anders gehandelt, als ich gewollt, und alsdenn wär ich nicht mehr frey gewesen.

Dieses beweißt, daß alle wesentliche Kennzeichen des allgemeinen Willens in der Mehrheit bestehen; sind sie dieses nicht mehr, so mag man anwenden was man will; die Freyheit ist verloren.

Indem ich vorhin anzeigte wie man einzelne Willen dem allgemeinen in den öffentlichen Berathschlagungen unterzuschieben pflegt, so habe ich auch die Mittel angegeben, diesem Mißbrauch zuvorzukommen; und ich werde nachher noch mehr davon reden. Was die verhältnißmäßige Anzahl der Stimmen betrift um diesen Willen zu erklären so habe ich gleichfalls Grundsätze angegeben, nach welchen man ihn bestimmen kann. Die Verschiedenheit einer einzigen Stimme hebt die Gleichheit auf, und ein einziger Gegner stört die Einstimmigkeit; es giebt jedoch

doch unter der Gleichheit und der Einstimmigkeit verschiedene ungleiche Eintheilungen, bey jeder deren man diese Anzahl bestimmen kann, je nach dem Zustand und den Bedürfnissen des politischen Körpers.

Es giebt zwey Hauptgrundsätze, nach welchen man diese Verhältnisse bestimmen kann: der eine ist; daß je wichtiger und ernsthafter die Berathschlagungen sind, destomehr muß sich die herrschende Meinung der Einstimmigkeit nähern: der andere; daß je geschwinder eine Sache muß abgehandelt werden, desto mehr muß man die Unterscheidungen so bey der Verschiedenheit der Stimmen vorgeschrieben sind, zusammenziehen; und in Berathschlagungen welche sogleich auf der Stelle geendigt werden müssen, ist die Wahrheit einer einzigen Stimme hinreichend. Der erste dieser Grundsätze scheint den Gesetzen und lezterer den Geschäften günstiger. Wie dem auch sey, so gründen sich jedoch auf ihre Verbindung die besten Verhältnisse welche man der Mehrheit geben kann, um ihre Stimmen zu geben.

Drittes Kapitel.

Von der Wahl.

Was die Wahl der Fürsten und des Magistrats betrift, welches, wie ich schon gesagt habe, verdoppelte Handlungen sind, so giebt es zwey Wege sie zu bewürken; nemlich entweder durch die Wahl oder durch das Loos. Beyde sind in verschiedenen Republiken gebraucht worden, und man sieht noch jezund eine sehr verwickelte Mischung beyder, in der Wahl des Doge von Venedig.

Die Stimmung durch das Loos, sagt Montesquieu ist ihrer Natur nach demokratisch. Ich gebe es zu, aber warum? das Loos sagt er ist eine Art zu wählen, welche niemand beleidigt, und läßt jedem vernünftigen Bürger die Hofnung seinem Vaterland zu dienen. Dies sind keine Beweise.

Wenn man überlegt daß die Wahl der Oberhäupter eine Verrichtung der Regierung und nicht der Obersten Gewalt ist, so wird man auch einsehn, warum

warum der Weg des Looses seiner Natur nach demokratisch ist, wo die Verwaltung desto leichter wird weil deren Geschäfte nicht so verwickelt sind.

In jeder wahren Demokratie, ist das obrigkeitliche Amt von keinem Nutzen sondern vielmehr eine drückende Last, welche man rechtmäßigerweise keinem vor dem andern auflegen kann. Das Gesez allein kann demjenigen diese Bedienung auferlegen, welchen das Loos trift. Denn alsdenn ist alles gleich, die Wahl hängt nicht mehr von dem menschlichen Willen ab, und es giebt keine besondere Anwendung welche die Allgemeinheit des Gesetzes hindern könnte.

In der Aristokratie erwählt der Fürst den Fürsten, die Regierung erhält sich durch sich selbst, und hier sind die Stimmen wohl geordnet.

Das Beyspiel der Wahl des Doge zu Venedig bestätigt diesen Saz, statt ihn umzustoßen; denn diese vermischte Form schikt sich zu einer vermischten Regierung. Es ist ein groser Irrthum die Regierungsart der Venetianer für eine wahre Aristokratie zu halten; denn wenn auch das Volk keinen Antheil

an

an der Regierung hat, so ist dorten der Adel selbst das Volk. Eine Menge armer Edelleute haben niemals ein obrigkeitliches Amt erhalten, und haben von ihrem Adel nichts als den leeren Titel Excellenz, und das Recht dem grosen Rath beyzuwohnen. Dieser grose Rath ist eben so zahlreich als der allgemeine Rath zu Genf, und seine vornehmen Mitglieder haben eben so wenig Recht als unsre gemeinsten Bürger. Wenn man die grose Verschiedenheit beyder Republiken wegnimmt, so ist gewiß, daß die Bürgerschaft zu Genf, gerade das Patriciat zu Venedig vorstellt, unsere Eingebohrnen und Einwohner, stellen die Bürger und das Volk zu Venedig vor, unsre Bauern, die Unterthanen auf dem festen Land, kurz auf welcher Seite man diese Republik betrachtet, so ist, ihre Grösе abgerechnet, ihre Regierungsform nicht mehr Aristokratisch wie die unsrige. Der ganze Unterschied ist, daß da wir kein Oberhaupt lebenslänglich haben, so haben wir auch den Weg des Looses nicht nöthig.

Die Wahl durch das Loos, würde in einer wahren Demokratie wenig Schwierigkeit finden, wo alles sowohl in Ansehung der Sitten, der Künste, der Grundsätze und des Vermögens, gleich ist, die Wahl würde also beynah gleichgültig. Ich habe aber schon gesagt, daß es keine wahre Demokratie giebt. Wenn

Wenn die Wahl und das Loos miteinander vermischt sind, so muß erstere die Stellen besetzen, welche eigne Talente erfordern, als z. B. die militarischen Aemter; Das zweyte schikt sich für diejenigen zu welchen ein gesunder Verstand, Aufrichtigkeit und Gerechtigkeit hinreichend ist, so wie die gerichtlichen Aemter, weil in einem guten Staat alle Bürger diese Eigenschaften haben.

In einer monarchischen Regierung findet weder die Wahl noch das Loosen statt; denn der Monarch ist vermöge des Rechts alleiniger Fürst und Obrigkeit und kommt ihm also die Wahl seiner Bedienten allein zu. Als der Abbt von St. Pierre vorschlug, die Räthe des Königs von Frankreich zu vermehren und die Mitglieder derselben durch das Loos zu erwählen, so bemerkte er nicht, daß er den Vorschlag that, die Regierungsform zu verändern.

Es wäre nun noch übrig, von der Art zu reden bey der Versammlung des Volks, die Stimmen zu geben und zu empfangen; aber vielleicht kann die Geschichte der römischen Policei hierinn mehr Licht geben als ich hierüber verbreiten könnte. Es wird jedem aufgeklärten Leser nicht unangenehm seyn, et-

was auseinander hier die Art zu sehen, wie die öffentlichen und Privatgeschäfte in einer Rathsversammlung von 200000 Personen abgehandelt wurden.

Viertes Kapitel.

Von den römischen Comitien.

Wir kennen die ersten Zeiten Roms nicht genau, und es ist sogar wahrscheinlich, daß das mehrste was man davon sagt, Fabeln sind *) — überhaupt fehlt der unterrichtendste Theil aller Völker, die Geschichte ihrer Gründung uns gänzlich. Die Erfahrung zeigt uns täglich, aus welchen Ursachen die Veränderungen der Reiche entstehen; da aber kein Volk mehr entsteht, so bleiben uns blos Vermuthungen übrig um zu erklären, wie sie entstanden sind. Die

*) Der Name Rom welchen man von Romulus herleitet, ist griechisch und bedeutet Stärke, so wie Numa so auch griechisch Gesez bedeutet. Welche Wahrscheinlichkeit daß diese zwey ersten Könige voraus Namen trugen, welche sich auf das was sie in der Folge gethan haben so gut bezogen?

Die Gebräuche so man angenommen findet, bezeugen wenigstens daß sie einmal einen Ursprung gehabt haben. Die Traditionen welche bis zu diesem Ursprung zurükgehn, und welche das gröste Ansehn vor sich haben und durch starke Gründe bestätigt werden müssen für die sichersten gehalten werden. Dies sind die Grundsätze die ich bey der Untersuchung wie das freyste und mächtigste Volk seine oberste Gewalt verwaltete, befolgt habe.

Nach der Gründung Roms, wurde die neue Republik oder die Armee des Erbauers, welche aus Albinern, Sabinern und Fremden bestund in drey Classen getheilt, welche daher auch den Namen **Tribunen** erhielten. Jede dieser Tribunen war in zehn **Curien**, und jede Curie in **Decurien** eingetheilt, an deren Spitze man Oberhäupter sezte, welche **Curionen** und **Decurionen** genannt wurden.

Ausserdem zog man aus jeder Tribune, ein Corps von hundert Rittern heraus welches man eine Centurie nannte; woraus man sieht daß alle diese Eintheilungen, so sich für ein Dorf wenig schicken, anfangs blos militarisch waren. Es scheint jedoch als wenn eine Ahndung von Gröse die kleine Stadt Rom be-

wogen hätte, sich zum voraus so einzurichten, als wenn sie einst die Hauptstadt der Welt werden sollte.

Aus dieser ersten Eintheilung entstund jedoch bald eine grose Schwierigkeit. Die Tribunen der Albiner *), und die der Sabiner **) blieb immer im nämlichen Stand, während daß die der Fremden ***) durch den beständigen Zulauf sich vermehrte, und nicht lange nachher die andern beyden übertraf. Das Mittel welches Servius erfand, um diesem gefährlichen Misbrauch abzuhelfen, war die Eintheilung abzuändern und an die Stelle derer Geschlechter w lche er abschafte, andere zu setzen welche aus den Gegenden der Stadt gezogen wurden, die von jeder Tribune bewohnt wurden. Statt drey Tribunen errichtete er viere, von deren jede einen Hügel Roms bewohnte und dessen Namen trug. So half er der gegenwärtigen Ungleichheit ab, und beugte ihr für die Zukunft vor; und damit diese Eintheilung nicht blos in dem Ort sondern auch unter den Leuten statt fände, so verbot er den Bewohnern des einen Viertels, in ein anderes zu gehen, wodurch die Vermischung der Geschlechter verhindert wurde.

Er

*) Ramnenses. **) Tatienses. ***) Lucores.

Er verdoppelte auch die drey alten Centurien der Reuterey und setzte noch zwölf andere hinzu, jedoch immer unter dem alten Namen; durch dieses kluge und einfache Mittel unterschied er das Corps der Ritter gänzlich von dem Volk, ohne daß letzteres darüber gemurrt hätte.

Zu den vier Stadttribunen, setzte Servius noch funfzehn andere unter dem Namen Landtribunen zu, weil sie aus den Bewohnern des Landes errichtet waren, und in eben soviel Cantonen eingetheilt waren. In der Folge errichtete man noch einmal soviel und das römische Volk war endlich in fünf und dreyßig Tribunen eingetheilt, bey welcher Zahl sie bis zu Ende der Republik stehen blieben.

Aus dieser Unterscheidung der Stadt und Landtribunen, entstund eine Würkung, welche werth ist angemerkt zu werden, weil man kein weiteres Beyspiel davon mehr findet, und weil Rom ihr die Erhaltung seiner Sitten, und die Vergrösserung seines Reichs zu danken hat. Man sollte glauben, daß die Stadttribunen sich bald der Macht und der Ehrenstellen bemächtigten und die Landtribunen gering schätzten; gerade das Gegentheil geschah. Man weis

welchen Geschmack die ersten Römer an dem Landleben hatten; diesen Geschmack hatten sie von ihrem weisen Errichter erhalten, welcher die Freyheit mit den ländlichen und Kriegsdiensten vereinigte, und Künste, Handwerker, List, Zufall und Sklaverey gleichsam in die Stadt verwies.

Da also alle Vornehmen Roms auf dem Lande lebten und die Erde bauten, so gewöhnte man sich, nur darinn die Stützen der Republik zu suchen, und da dies der Stand der würdigsten Patricier war, so ward er von jedermann geachtet; das einfache und arbeitsame Leben der Landleute wurde dem müßigen und feigen Leben der Bürger Roms vorgezogen, und derjenige so in der Stadt nur ein unglüklicher Proletarius gewesen wäre war als Landmann ein geachteter Bürger. Nicht ohne Ursache, sagt Varro, haben unsere grosen Voreltern, die Pflanzschule jener starken und tapfern Männer, auf das Land verlegt, welche sie im Krieg beschüzten, und im Frieden ernährten. Plinius sagt ausdrüklich, daß die Landtribunen, wegen den Männern aus denen sie bestunden geschäzt wurden; statt daß man die untauglichen welche man erniedrigen wollte, in die Stadt versezte. Der Sabiner Appius Claudius, wurde, als er sich zu Rom nieder-

niederließ mit Ehren überhäuft und in eine Landtribune eingeschrieben, welche nachher seinen Namen führte. Endlich kamen die Freygelassenen alle unter die Stadttribunen, und keiner jemals unter die Landtribunen, und man hat während der ganzen Republik kein Beyspiel, daß ein Freygelaßner ein obrigkeitliches Amt erhalten hätte, ob er gleich Bürger geworden war.

Dies war ein vortreflicher Grundsaz, allein er wurde so weit getrieben, daß er endlich eine Veränderung und einen Mißbrauch in der politischen Ordnung hervorbrachte.

Erstlich; nachdem die Censoren sich lange vorher das Recht angemaßt hatten, nach Willkühr die Bürger der einen Tribune in die andere zu versetzen, so erlaubten sie den mehrsten, sich in derjenigen einschreiben zu lassen, welche ihnen gefiel; diese Erlaubniß war nicht gut, und benahm der Censur viel von ihrer Macht. Da ferner die Grosen und Mächtigen sich alle in die Landtribunen einschreiben ließen, und die Freygelassenen nachdem sie Bürger geworden, mit dem Pöbel in den Stadttribunen blieben, so hatten die Tribunen sämtlich weder einen bestimmten Ort

noch Gränze; alle waren so unter einander vermischt, daß man die Mitglieder einer jeden nur durch die Register unterscheiden konnte, so daß der Begriff des Wortes Tribune, von dem Wesentlichen zum Persönlichen übergieng, oder vielmehr eine Chimäre ward.

Es geschah ferner, daß da die Stadttribunen die nächsten waren, so waren sie bey den Comitien öfters die stärksten, und verkauften den Staat an diejenigen welche sich erniedrigten die Stimmen des schlechten Pöbels zu erkaufen, aus denen sie bestunden.

In Ansehung der Curien, hatte der Stifter zehne in jeder Tribune errichtet, und das ganze römische Volk, so in den Mauren der Stadt war, bestund aus dreyßig Curien, deren jede ihre Tempel, Götter, Beamten, Priester und Feste hatte, die Compitalia genannt wurden, so wie die Paganalia, welche die Landtribunen in der Folge feyerten.

Da aber bey der neuen Eintheilung des Servius, diese Zahl dreyßig sich nicht gut in die vier Tribunen theilen ließ, so wollte er nichts ändern, und die Curien so von den Tribunen nicht abhiengen, machten

für

ür sich eine eigne Abtheilung der Bewohner Roms aus. Hingegen funden die Curien weder in den Landtribunen, noch unter dem Volk, aus welchem sie bestunden statt; denn da die Tribunen eine blos bürgerliche Einrichtung geworden waren; und eine andere Ordnung für die Werbung der Truppen eingeführt wurde, so wurden die militairischen Eintheilungen des Romulus überflüßig gefunden. Also obgleich jeder Bürger in einer Tribune eingeschrieben war, so war er es doch selten in einer Curie.

Servius machte noch eine dritte Eintheilung, welche gar keine Beziehung mit den beyden erstern hatte, und durch ihre Folgen endlich die wichtigste unter allen wurde. Er theilte nemlich das römische Volk in sechs Klassen, welche weder durch den Ort noch durch die Menschen, sondern durch das Vermögen, unterschieden wurden, so daß die erste Klasse aus den Reichen, die leztere aus den Armen, und die mittlere aus denjenigen bestund, welche ein mäßiges Vermögen hatten. Diese sechs Klassen waren wieder in 193 andere Ordnungen abgetheilt, so Centurien genannt wurden, und diese waren so vertheilt, daß die erste Klasse allein mehr als die Hälfte davon enthielt und die leztere nur eine einzige. Daher kam es

daß die Klasse so die wenigsten Menschen hatte, die stärkste an Centurien war, und die ganze leztere, wurde blos als eine Unterabtheilung angesehen, ob sie gleich mehr als die Hälfte der Einwohner Roms enthielt.

Damit endlich das Volk die Folgen dieser leztern Einrichtung weniger einsehn könnte, so gab ihr Servius ein militarisches Ansehen; er sezte in die zweyte Klasse zwey Centurien Bewaffnete, und in die vierte zwey Centurien so die Kriegsinstrumente unter sich hatten; in jeder Klasse, ausser in der leztern, unterschied er die Jungen von den Alten, oder diejenigen welche die Waffen tragen mußten, von denen, so vermög ihres Alters durch die Geseze davon frey waren; eine Eintheilung, welche öfterer als diejenige des Vermögens, eine neue Schäzung oder Zählung nothwendig machte; endlich bestimmte er die Zusammenkunft auf dem Marsfeld, und befahl daß alle welche das Alter zu dienen hatten, mit ihren Waffen dahin kommen mußten.

Die Ursache warum er in der lezten Klasse die Eintheilung der Jungen und Alten nicht vornahm, war diese, weil man dem gemeinen Pöbel, aus dem

sie

sie bestund, die Ehre nicht erwies, die Waffen für das Vaterland tragen zu dürfen; man mußte einen eignen Heerd haben, um das Recht zu erlangen ihn zu vertheidigen; und von allen diesen unzählbaren Bettlern woraus die Armeen der heutigen Könige bestehen, wäre vielleicht nicht einer unter einer römischen Kohorte gelitten worden, solang ihre Soldaten noch Verfechter der Freyheit waren.

Man unterschied jedoch noch in der lezten Klasse die Proletarii von denen so man Capite Censi nennte. Erstere so etwas weniges hatten gaben dem Staat wenigstens Bürger, und im Nothfall selbst Soldaten. Leztere aber, welche ganz und gar nichts hatten, und die man nur nach den Köpfen zählte, wurden gänzlich für nichts gerechnet, und Marius war der erste der sie anwarb.

Ohne zu untersuchen ob diese dritte Eintheilung an sich selbst gut oder schlecht war, so glaube ich behaupten zu können, daß blos die einfachen Sitten der ersten Römer, ihre Uneigennützigkeit, ihre Liebe zum Landbau, ihre Verachtung des Handels und des Gewinnstes, diese Eintheilung möglich machen konnte. Wo ist das neuere Volk bey welchem der Geitz, die Unru=

Unruhen, Betrügereyen und die immerwährenden Abwechselungen des Glüks, nur zwanzig Jahr lang eine solche Ordnung erhalten könnte ohne zugleich den ganzen Staat zu zerstören? Und noch muß man wohl bemerken, daß die Sitten und die Censur, welche stärker als diese Einrichtung waren, zu Rom deren Fehler verbesserten, und daß ein Reicher öfters in die Klasse der Armen gesezt wurde, weil er seinen Reichthum zu sehr gezeigt hatte.

Aus allem diesem kann man ersehen, warum beständig nur von fünf Klassen geredet wird, obgleich eigentlich sechse vorhanden waren. Die sechste wurde aber, weil sie den Armen weder Soldaten noch auch Stimmen in dem Marsfeld *) lieferte, und beynahe der Republik ganz unnütz war, für nichts geachtet.

Dies

*) Ich sage in dem Marsfeld, weil sich dort die Comitien, Centurienweis versammelten; unter den beyden andern Formen aber, versammelte sich das Volk in dem Forum oder anderswo, und alsdenn hatten die Kapite Censi eben so vielen Einfluß, als die ersten Bürger.

Dies waren die verschiedenen Eintheilungen des römischen Volks. Wir wollen nun die Würkung betrachten, welche sie in den Versammlungen hervor brachten. Diese Versammlungen, wenn sie rechtmäßig versammelt waren hießen Comitien; sie wurden gewöhnlich auf dem Platz in Rom oder auf dem Marsfeld gehalten, und unterschieden sich in Comitien nach Curien, Comitien nach Centurien, und Comitien nach Tribunen, je nach derjenigen dieser drey Formen, nach welcher sie geordnet waren: die Comitien nach Curien, waren von Romulus gestiftet, die nach Centurien, von Servius, und die nach Tribunen von dem Volk. Kein Gesez wurde angenommen keine Magistratsperson erwählt als in den Comitien, und da jeder Bürger entweder in einer Curie, Centurie oder in einer Tribune eingeschrieben war, so folgt daraus daß jeder Bürger seine Stimme geben konnte, und daß das römische Volk dem Namen und der That nach Regente war.

Damit die Comitien rechtmäßig wären, und das was darinn abgefaßt wurde Gesetzeskraft haben konnte, wurden drey Bedingungen erfordert; die erste, daß der Magistrat der sie zusammenrief mit der dazu nöthigen Macht versehn wäre; zweytens mußte

die

die Versammlung an einem von dem Gesetz erlaubten Tag geschehen; und drittens mußten die Auguren günstig seyn.

Die Ursache der ersten Verordnung braucht nicht erklärt zu werden. Die Zweyte ist eine Policeysache; so waren die Comitien an Feyer, oder Markttagen nicht erlaubt, wo die Landleute in Geschäften nach Rom kamen, und nicht Zeit hatten den Tag auf dem öffentlichen Platz zuzubringen. Durch die dritte Verordnung hielt der Senat ein stolzes und unruhiges Volk im Zaum, und mäßigte zu rechter Zeit die Hitze der Aufrührischen Tribunen; jedoch funden letztere mehr als ein Mittel sich dieser Einschränkung zu entziehen.

Die Gesetze und die Wahl der Magistratspersonen waren nicht die einzigen Punkte so in den Comitien abgehandelt wurden; denn da das Volk einmal die wichtigsten Verrichtungen der Regierung an sich gerissen hatte, so hieng gleichsam das Schicksal Europens von seinen Versammlungen ab. Diese Veränderung der Gegenstände gab Anlaß zu den verschiedenen Formen, welche diese Versammlungen annahmen, je nach der Materie über welche sollte gesprochen werden. Um

Um diese verschiedenen Formen richtig zu beurtheilen darf man sie nur vergleichen. Romulus wollte bey Errichtung der Curien den Senat durch das Volk, und das Volk durch den Senat im Zaum halten indem er sie alle gemeinschaftlich regierte. Er gab also durch diese Form dem Volk den Vortheil der Anzahl, um dadurch der Macht und dem Reichthum zu widerstehen den er den Patriciern gelassen hatte. Jedoch, vermöge eines monarchischen Grundsatzes, ließ er den Patriciern mehr Gewalt durch den Einfluß den ihre Klienten in die Mehrheit der Stimmen hatten. Diese bewundrungswürdige Stiftung der Patronen und Klienten war ein Meisterstück von Politik und Menschlichkeit, ohne welche das Patriciat, welches dem Geist der Republik so sehr zuwider ist, nie hätte bestehen können. Rom allein hatte die Ehre der Welt dieses schöne Beyspiel zu geben aus welchem niemals ein Misbrauch entstanden, und welches jedoch nie befolgt worden ist.

Diese nemliche Form der Curien blieb unter den Königen bis zu dem Servius, und da die Regierung des lezten Tarquinius nicht für rechtmäßig erkannt wurde, so unterschied man überhaupt die königlichen Gesetze durch die Benennung Leges curiae.

Un-

Unter der Republik konnten die Curien, welche beständig auf die vier Stadttribunen eingeschränkt waren, und blos den Pöbel von Rom enthielten weder dem Senat anständig seyn, welcher an der Spitze der Patricier war, noch den Tribunen, welche obgleich Plebejer dennoch an der Spitze der bemittelten Bürger waren. Sie kamen also aus der Achtung und die Geringschätzung gieng so weit, daß ihre dreyßig versammelten Liktoren das thaten, was die Comitien nach Curien thun sollten.

Die Eintheilung nach Centurien, war der Aristokratie so günstig, daß man anfangs nicht gleich einsieht, warum der Senat in den Comitien dieses Namens nicht immer die Oberhand behielt, in welchen die Consuln die Censoren und andere Magistratspersonen erwählt wurden. Und würklich, da von den hundert drey und neunzig Centurien welche die sechs Klassen des römischen Volks ausmachten, die erste Klasse allein Acht und neunzig enthielt, und die Stimmen nach Centurien gezählt wurden, so erhielt diese einzige Klasse in Ansehung der Stimmen die Oberhand über alle andere. Wenn auch alle diese Centurien einig waren, so hörte man auf Stimmen zu sammeln, und das was der kleinste Haufe beschlossen hatte, wurde

für

für den Ausspruch der Menge angenommen, und man kann wohl sagen daß in den Comitien nach Centurien, die Geschäfte mehr nach der Menge der Thaler als der Menge der Stimmen abgemacht wurden.

Allein diese ausnehmende Macht, wurde durch zwey Mittel gemäßigt. Erstlich waren gewöhnlich die Tribunen, und übrigens ein groser Theil der Plebeier in der Klasse der Reichen, und hielten also in dieser ersten Klasse dem Ansehn der Patricier das Gleichgewicht.

Das zweyte Mittel bestund darinn, daß man, statt die Centurien nach der Ordnung stimmen zu lassen, wodurch man denn immer bey der ersten hätte anfangen müssen, so erwählte man eine durch das Loos, und diese allein schritt zur Wahl. *); nachher wurden alle Centurien, nach ihrem Rang, einen andern Tag berufen, wiederholten die nemliche Wahl, und bestätigten sie gewöhnlich. Man nahm also dem Rang

*) Diese durch das Loos erwählte Centurie wurde praerogativa genannt, weil sie die erste war, die ihre Stimmen geben durfte, und daher ist das Wort entstanden.

Rang die Macht des Beyspiels, und gab sie dem Loos, nach den Grundsätzen der Demokratie.

Aus diesem Gebrauch entstund noch ein anderer Vortheil; daß nemlich die Bürger auf dem Lande zwischen beyden Wahlen Zeit gewonnen, um sich nach den Verdiensten des Kandidaten so vorläufig ernannt, zu erkundigen damit sie ihre Stimmen mit Kenntniß der Sache geben konnten. Allein unter dem Vorwand der Geschwindigkeit schafte man endlich diesen Gebrauch ab, und beyde Wahlen geschahen an einem Tag.

Die Comitien nach Tribunen waren eigentlich der Rath des römischen Volks; sie wurden durch die Tribunen zusammenberufen, die Tribunen wurden dadurch erwählt und faßten ihre Gesetze dort ab. Der Senat hatte dabey nicht allein gar keinen Rang, er hatte nicht einmal das Recht ihnen beyzuwohnen, und gezwungen Gesetzen zu gehorchen zu denen er seine Stimme nicht geben konnte, waren die Senatoren in diesem Betracht weniger frey als die geringsten Bürger. Diese Ungerechtigkeit war ganz übel verstanden, und allein hinreichend alle Entschlüsse einer Versammlung zu vernichten, deren Mitglieder

nicht

nicht alle zugelassen wurden. Wenn alle Patricier diesen Comitien beygewohnt hätten, vermöge des Rechts daß sie als Bürger dazu hatten, so hätten sie, da sie blos Privatpersonen wurden, wenig Einfluß auf eine Wahl haben können, wo die Stimmen nach den Köpfen gesammelt wurden; und wo der geringste Proletarius eben so viel Recht hatte, als der Fürst des Senats.

Man sieht also, daß ausser der Ordnung welche aus diesen verschiedenen Eintheilungen, in Ansehung der Stimmensammlung eines so grosen Volks entstund, diese Eintheilungen an sich selbst nicht auf gleichgültigen Formen beruhten; sondern jede hatte ihre gewisse Würkung in Beziehung auf die Absichten, in welcher sie erwählt wurde.

Ohne hierüber weitläufiger zu werden, so erhellt, aus den vorhergehenden Erklärungen, daß die Comitien nach Tribunen dem Volksregiment, und die nach Centurien der Aristokratie am günstigsten waren. Was die Comitien nach Curien betrift wo blos der Pöbel von Rom die Menge ausmachte, da sie blos zur Begünstigung der Tyranney und anderer böser Anschläge gut waren, so mußten sie bald in Ver-

fall gerathen, und die Aufrührer selbst verließen ein Mittel, welches ihr Vorhaben nur allzudeutlich verrieth. Es ist gewiß daß die ganze Majestät des römischen Volks sich nur in den Comitien nach Centurien offenbarte, welche allein vollzählig waren; denn bey den Comitien nach Curien fehlten die Landtribunen, und in den Comitien nach Tribunen der Senat und die Patricier.

Was die Art die Stimmen zu sammlen betrift, so war sie bey dem römischen Volk eben so einfach wie ihre Sitten, obgleich weniger einfach als zu Sparta. Jeder gab seine Stimme ganz laut und der Schreiber schrieb sie nacheinander auf; die Mehrheit der Stimmen in jeder Tribune bestimmte die Wahl der Tribune, und so die Mehrheit der Stimmen der Tribunen, die Wahl des Volks, eben so gieng es mit den Curien und Centurien. Dieser Gebrauch war gut so lang die Bürger rechtschaffen waren, und sich jeder schämte seine Stimme zu einer ungerechten oder schändlichen Sache zu geben; als aber das Volk verdorben und die Stimmen erkauft wurden, so war es erlaubt die Stimmen heimlich zu geben um die Käufer durch das Mistrauen im Zaum zu halten, und den Schelmen keine Mittel zu geben, Verräther zu werden.

Ich weis wohl daß Cicero diese Aenderung verwirft, und ihr zum Theil den Verfall der Republik zuschreibt, ob ich aber gleich das Ansehn des Cicero hierinn gerne anerkenne, so bin ich doch nicht seiner Meynung; und glaube im Gegentheil, daß der Verfall des Staats befördert wurde, weil man nicht ähnliche Veränderungen dieser Art vornahm.

So wie die Lebensordnung der Gesunden nicht für die Kranken taugt, eben so wenig kann ein verdorbenes Volk durch eben die Gesetze regiert werden, welche einem guten Volk anständig sind. Nichts bestätigt diesen Grundsaz mehr, als die Fortdauer der Republik Venedig, deren Gleichniß noch vorhanden ist, blos weil ihre Gesetze nur für schlechte Menschen gemacht sind.

Man gab also den Bürgern kleine Tafeln, durch welche jeder stimmen konnte, ohne daß man seine Meynung erfuhr; man setzte auch neue Formalitäten zur Einsammlung dieser Tafeln fest, als die Stimmenzählung, die Zahlenvergleichung u. s. w. Dies verhinderte jedoch nicht, daß die Aufrichtigkeit der Verwalter dieser Verrichtungen, *) öfters sehr verdächtig

 wurde.

*) Custodes, Diribitores, Rogatores suffragiorum.

wurde. Um endlich die Betrügereyen und den Stimmenhandel zu verhindern, gab man Edikte deren Menge ihre Unnüzbarkeit bezeugt.

Gegen die letzten Zeiten war man oft gezwungen zu ausserordentlichen Mitteln zu schreiten, um die Schwäche der Gesetze zu unterstützen. Bald gab man Wunderzeichen vor; allein dieses Mittel, welches blos den Pöbel schreckte, blendete jedoch diejenigen nicht welche es regierten; bald berief man plötzlich die Versammlungen ohne daß die Candidaten Zeit hatten ihre Anschläge auszuführen; bald verlor man eine ganze Sitzung blos durch reden, wenn man sah, daß das Volk gewonnen war, einer schlechten Parthey beyzutreten; allein endlich überwand der Ehrgeiz alles; und was das sonderbarste war, ist daß dieses unermeßliche Volk unter so vielen Misbräuchen, unter dem Schutz seiner alten Gesetze, noch immer die Magistratspersonen erwählte, Gesetze gab, Streitigkeiten schlichtete, und die öffentlichen und Privatgeschäfte beynah eben so leicht verrichtete, als der Senat selbst hätte thun können.

Fünftes Kapitel.

Von dem Tribunat.

Wenn man kein genaues Verhältniß zwischen den Grundtheilen eines Staats festsetzen kann, oder daß unvermeidliche Ursachen dessen Verhältnisse beständig verändern, so setzt man eine eigene Magistratur ein, welche nicht zu den andern gehört, und die jede Sache in ihre wahre Lage zurüksetzt, und eine Verbindung oder Vermittlung bewürkt entweder zwischen dem Fürsten und dem Volk, oder zwischen dem Fürsten und dem Regenten, oder wenn es nöthig ist auf beyden Seiten zugleich.

Dieses Wesen welches ich das Tribunat nennen will, ist der Erhalter der Gesetze und der gesezgebenden Macht. Es kann öfters den Fürsten gegen die Regierung beschützen, so wie zu Rom die Tribunen des Volks thaten; öfters beschützt es die Regierung gegen das Volk so wie heut zu Tag der Rath der zehne zu Venedig thut, und öfters dient es dazu, das Gleichgewicht von beyden Seiten zu erhalten, so wie die Ephoren zu Sparta thaten.

Das Tribunat ist kein Grundgesez des Bürgerstaats, und soll weder gesezgebende noch ausübende Macht haben, allein selbst dadurch wird seine Macht desto gröser; denn ob es gleich nichts thun kann, so kann es jedoch alles hindern. Es ist, als Vertheidiger des Gesetzes viel heiliger und ehrwürdiger als der Regente, welcher sie giebt und der Fürst welcher sie ausübt. Dieses sah man deutlich zu Rom, als jene stolzen Patricier, welche immer das ganze Volk verachteten, gezwungeu waren, sich vor einem blosen Beamten des Volks zu beugen, der weder Ansehn noch Gerichtsbarkeit hatte.

Wenn das Tribunat weislich gemäßigt ist, so ist es die festeste Stütze einer guten Verfassung; allein man gebe ihm etwas zuviel Gewalt, so wird es alles umstürzen; schwach ist es niemals, und insofern es nur etwas ist, so ist es niemals weniger als es seyn muß.

Das Tribunat artet in Tyranney aus, wenn es die ausübende Gewalt an sich reißt, dessen Mäßiger es blos seyn soll, und wenn es über die Gesetze befehlen will, welche es eigentlich beschützen soll. Die erstaunende Macht der Ephoren, welche nicht zu fürch-

ten

ten war, so lang Sparta seine Sitten behielt, beförderte die angefangene Verderbniß. Das Blut des Agis so durch diese Tyrannen vergossen wurde, wurde von dessen Nachfolger gerächt; die Laster und die Bestrafung der Ephoren beförderten beyde den Fall der Republik und nach dem Cleomenes war Sparta nichts mehr. Rom fiel durch eben diesen Weg, und die ausnehmende Macht der Tribunen welche sie nach und nach an sich rissen, diente endlich mit Hülfe der Gesetze so für die Freyheit gemacht waren, den Kaysern zum Schutz um die Republik zu zerstören. Was den Rath der zehne zu Venedig betrift so ist dieses ein Blutrath, welcher den Patriciern und dem Volk gleich fürchterlich ist, und welcher statt die Gesetze öffentlich zu beschützen, nach deren Erniedrigung noch blos dazu dient, in der Finsterniß Streiche zu führen die man zu sehen sich nicht untersteht.

Das Tribunat wird so wie die Regierung, durch die Vermehrung seiner Mitglieder geschwächt. Als die römischen Tribunen zuerst zwey nachher fünf waren, und endlich diese letztere Zahl verdoppeln wollten, so ließ es der Senat zu, in der gewissen Hoffnung einen durch den andern im Zaum halten zu können; welches auch geschah.

Das beste Mittel die Ausartung eines so furchtbaren Körpers zu verhindern, dessen sich noch keine Regierung bedient hat wäre dieses, daß man dieses Amt nicht bleibend machte, sondern gewisse Zwischenzeiten festsetzte während welchen es unterbleiben sollte. Diese Zwischenzeiten die jedoch nicht so lang seyn dürfen, um dem Misbrauch wieder Zeit zu lassen sich zu befestigen, können durch die Gesetze bestimmt werden, so daß man sie im Nothfall durch eine ausserordentliche Comißion leicht verkürzen könnte.

Dieses Mittel scheint mir ohne Schwierigkeiten, weil, wie schon gesagt, das Tribunat keinen Theil der Grundgesetze ausmacht, und also aufgehoben werden kann, ohne daß sie darunter leiden; und es scheint mir desto würksamer, weil eine neue obrigkeitliche Person niemals mit der Macht ihres Vorgängers anfängt, sondern immer mit derjenigen so ihr das Gesetz giebt.

Sechstes Kapitel.

Von der Diktatur.

Die Unveränderlichkeit der Gesetze, welche verhindert sich nach den Ereignissen zu richten, kann

in

in gewissen Fällen schädlich werden, und den Sturz des Staats so in Gährung ist befördern. Die Ordnung und die Langsamkeit der Gewalt verlangt eine Zeit welche die Umstände öfters nicht erlauben; und es können tausend Fälle sich ereignen, welche der Gesezgeber nicht vorher gesehn hat; und eben dieses ist eine sehr nöthige Vorsicht, zu fühlen daß man nicht alles vorher sehn könne.

Man muß also die politische Ordnung nicht so sehr befestigen, daß man alsdenn ihre Gewalt nicht hemmen könne. Sparta selbst hat seine Gesetze ruhen lassen.

Allein, nur die gröste Gefahr kann eine Veränderung der öffentlichen Ordnung hervorbringen, und man muß niemals die geheiligte Gewalt der Gesetze aufhalten, als wenn es das Wohl des Vaterlandes erfordert. In diesen seltenen und offenbaren Fällen schüzt man die öffentliche Sicherheit durch eine besondere Handlung, welche dieselbe dem Würdigsten zu vertheidigen überträgt. Dieser Auftrag kann auf zweyerley Art geschehen, je nach der Art der Gefahr.

Wenn man um sie abzuwenden, blos die Würk-

samkeit der Regierung zu vermehren braucht, so schränkt man sie auf ein oder zwey Mitglieder ein; und hier wird also die Gewalt der Gesetze nicht verändert, sondern blos die Gewalt der Verwaltung. Wenn aber die Gefahr so ist, daß die Ausübung der Gesetze eine Hinderniß macht sich dagegen zu beschüzen, so ernennt man ein höchstes Oberhaupt welcher alle Gesetze schweigen macht, und für einen Augenblik das höchste Ansehn aufhebt; in solchem Fall ist der allgemeine Wille nicht zweifelhaft, und es ist natürlich daß der erste Wille des Volks ist, daß der Staat nicht zu Grunde gehe. Auf diese Art kann die Aufhebung der gesezgebenden Macht, dieselbige doch nicht ganz abschaffen; sondern das Oberhaupt welches sie schweigen heißt kann sie nicht sprechen lassen; er herrscht über sie ohne sie vorstellen zu können; und er kann alles thun, ausgenommen Gesetze geben.

Das erste Mittel, wurde von dem römischen Senat gebraucht, als er durch eine geheiligte Formel, den Consuln auftrug, das Wohl der Republik zu erhalten; das Zweyte entstund wenn einer der beyden Consuln einen Diktator *) ernannte; ein Gebrauch wovon die Stadt Alba den Römern das Beyspiel gegeben hätte.

Im

*) Diese Ernennung geschah des Nachts und heimlich, gleich als wenn man sich geschämt hätte einen Menschen über die Gesetze zu setzen.

Im Anfang der Republik nahm man sehr öfters seine Zuflucht zur Diktatur, weil der Staat noch keinen so festen Grund hatte um sich durch die Kraft seiner eigenen Verfassung erhalten zu können. Da die Sitten viele Vorsicht damals unnöthig machten, welche zu einer andern Zeit sehr nöthig gewesen wäre, so befürchtete man nicht daß ein Diktator seine Gewalt misbrauchen, noch daß er sie über die Zeit zu verlängern suchen würde. Es schien im Gegentheil, daß eine so grose Macht dem zur Last fiel, dem sie anfgetragen war so schnell eilte man sich ihrer zu entledigen, gleich als wenn es eine zu mühsame und zu gefährliche Sache wäre, an der Stelle der Gesetze zu stehen.

Auch wurde in den ersten Zeiten der unnöthige Gebrauch dieser höchsten Würde, nicht aus Furcht des Mißbrauchs, sondern aus Furcht der Erniedrigung getadelt. Denn da man sie bey Wahlen, Zueignungsschriften und andern blos ceremoniellen Dingen verschwendete, so war zu befürchten, daß sie im Nothfall weniger furchtbar würde, und daß man sich gewöhnte dasjenige für einen leeren Titel anzusehen, welches man blos zu eitlen Gebräuchen anwandte.

Gegen das Ende der Republik wurden die Römer

mer behutsamer und hüteten sich ohne Grund eben so stark für der Diktatur als sie vormals war verschwendet worden. Man kann leicht einsehn, daß ihre Furcht ungegründet war und daß die Schwäche der Hauptstadt sie gegen den Magistrat beschüzte den sie unter sich hatten, und daß ein Diktator in gewissen Fällen die öffentliche Freyheit vertheidigen kann, ohne jedoch sie selbst jemals unterdrücken zu können; daß endlich Roms Fesseln nicht in Rom selbst, sondern in den Armeen geschmiedet wurden. Der geringe Widerstand so Marius dem Sylla und Pompejus dem Cäsar thaten, zeigte hinlänglich was man von dem innern Ansehn gegen die äussere Gewalt erwarten konnte.

Dieser Irrthum verleitete sie zu grosen Fehlern; so wie z. B. der war, daß man in der Sache des Katilina keinen Diktator ernannte; denn da es blos das innere der Stadt und höchstens einige Provinzen Italiens betraf, so konnte der Diktator mit seiner unbegränzten Macht sehr leicht eine Verschwörung zerstören; welche blos durch das Zusammentreffen glüklicher Zufälle erstikt wurde, welche die menschliche Klugheit nie erwarten konnte.

Statt dessen begnügte sich der Senat seine ganze

Gewalt den Consuln zu übertragen; daher es denn kam, daß Cicero um nachdrüklich wirken zu können, sich gezwungen sah diese Gewalt in dem Hauptpunkt zu überschreiten; und wenn auch die erste Aufwallung der Freude sein Betragen billigte, so verlangte man doch mit Recht, in der Folge von ihm Rechenschaft, von dem wider die Geseze vergossenen Bürgerblut; ein Vorwurf, den man keinem Diktator machen durfte. Allein die Beredsamkeit des Consuls überwand alles, und er selbst, obgleich ein Römer zog seine eigne Ehre seinem Vaterlande vor, und suchte nicht sowohl das rechtmäßigste und sicherste Mittel den Staat zu retten, als vielmehr alle die Ehre dieser Sache allein davon zu tragen. *) Auch wurde er mit Recht als Befreyer von Rom geehrt, und als Uebertreter der Geseze bestraft; und so prächtig auch seine Zurükberufung war, so war sie doch eigentlich eine Gnade.

Uebrigens, auf welche Art auch diese wichtige Bedienung übertragen werde, so ist sehr nöthig deren Dauer auf eine sehr kurze Zeit festzusetzen, welche nie-

*) Dieses konnte er sich nicht versprechen, wenn er einen Diktator vorschlug, indem er sich nicht selbst dazu zu ernennen wagte, und nicht gewiß war, ob sein Kollege ihn ernennen würde.

niemals verlängert werden könne, denn in der Gährung in der sie errichtet wird, ist der Staat entweder bald zerstört oder bald gerettet, und sobald der Augenblik der äussersten Noth vorbey ist, so wird die Diktatur entweder tyrannisch oder unwirksam. Zu Rom dauerte die Diktatur nur sechs Monate, und der gröste Theil legte sie vor dieser Zeit nieder. Wäre der Termin länger gewesen, so wären sie vielleicht in die Versuchung gerathen, ihn noch mehr zu verlängern, so wie die Decemvirn ihr Amt auf ein Jahr verlängerten. Der Diktator hatte weiter keine Zeit als blos der Noth abzuhelfen, welche ihn hatte erwählen machen, und es blieb ihm keine übrig an andere Entwürfe zu denken.

Siebentes Kapitel.

Von der Censur.

So wie die Erklärung des allgemeinen Willens durch die Gesetze geschieht, so geschieht die Erklärung der öffentlichen Meinung durch die Censur; die öffentliche Meinung ist die Art des Gesetzes, dessen Verwalter der Censor ist, und welcher es nach dem Beyspiel des Fürsten, blos auf die besondern Fälle anwendet.

Weit entfernt also daß die Censur Beherrscher der Meinung des Volks sey, ist sie vielmehr deren Verkündiger, und sobald sie sich von derselben entfernt, so sind ihre Aussprüche ungültig und ohne Wirkung.

Es ist unnöthig die Sitten einer Nation von dem Gegenstand ihrer Achtung zu unterscheiden, denn alles dieses fließt aus einem Grundsaz und vermischt sich nothwendiger Weise. Bey allen Völkern der Welt bestimmt nicht die Natur, sondern die Meynung ihr Vergnügen. Man gebe den Meynungen der Menschen eine bessere Richtung und ihre Sitten werden sich von selbst verbessern. Man liebt immer das Schöne, oder das was man für schön hält, allein man irrt sich in dem Urtheil; und dieses Urtheil muß also verbessert werden. Wer von den Sitten urtheilt, urtheilt von der Ehre, und wer von der Ehre urtheilt nimmt sein Gesetz von der Meynung.

Die Meyunngen eines Volks entspringen aus seiner Verfassung, und obgleich das Gesetz die Sitten nicht anordnet, so entstehen sie doch durch die Gesezgebung, ist diese geschwächt, so arten die Sitten aus und alsdenn kann das Urtheil der Censoren das nicht mehr thun, was die Gesetze nicht gethan haben.

Es

Es folgt hieraus daß die Censur zur Erhaltung der Sitten nüzlich ist, aber niemals kann sie dieselben wieder herstellen. Man setze während der Stärke der Gesetze, Censoren ein, sobald sie aber diese Stärke verloren haben, so artet alles aus; nichts rechtmäßiges hat einige Gewalt, wo die Gesetze keine haben.

Die Censur erhält die Sitten, indem sie die Meynungen vor der Verderbniß bewahrt, und ihre Richtigkeit durch kluge Anwendungen erhält, öfters auch indem sie dieselben festsetzt, wenn sie noch wankend sind. Der Gebrauch der Sekundanten bey dem Zweykampf welcher in Frankreich bis zur Raserey gieng, wurde blos durch die Worte des königlichen Befehls abgeschaft: Was diejenigen betrift welche so feig sind, Sekundanten anzunehmen. Da dieses Urtheil der Meynung des Volks vorgriff, so wurde dasselbe sogleich auf einmal bestimmt. Als aber eben diese Befehle urtheilten daß es eine Feigheit wäre sich in einem Zweykampf zu schlagen, welches zwar sehr wahr ist, aber der gemeinen Meynung zuwider, so lachte das Publikum über diesen Ausspruch, über den sein Urtheil schon einmal festgesetzt war.

Ich habe schon anderswo gesagt *) daß da die öffent-

*) Ich erwähne in diesem Kapitel dessen nur obenhin, was ich in dem Brief an Herrn d' Alembert weiter ausgeführt habe.

fentliche Meynung keinem Zwang unterworfen, so darf auch kein Anschein desselben in dem Richterstuhl seyn, der sie vorstellt.. Man kann die Klugheit nicht genug bewundern, mit welcher diese Triebfeder so den Neuern gänzlich unbekannt ist, von den Römern und noch besser von den Lacedämoniern in Bewegung gesezt wurde.

Ein Mensch von schlechten Sitten gab in der Versammlung des Raths zu Sparta, einen guten Rath, die Ephoren ließen hierauf ohne darauf zu achten, diesen nämlichen Rath durch einen tugendhaften Bürger vortragen. Welche Ehre für den einen und welches Merkzeichen für den andern; ohne einen von beyden zu loben oder zu tadeln! Einige Trunkenbolde hatten den Richterstuhl der Ephoren zu Samos befleckt, und den andern Tag wurde durch ein öffentliches Edikt den Samiern erlaubt liederlich zu seyn. Eine starke Züchtigung wäre weniger streng gewesen, als eine solche Ungestraftheit. Wenn Sparta einmal über das was Recht oder Unrecht ist, gesprochen hatte so verlies sich ganz Griechenland auf dieses Urtheil.

Achtes Kapitel.

Von der bürgerlichen Religion.

Die Menschen hatten anfangs keine andere Könige als ihre Götter und keine andere Regierungsform als die Theokratische. Sie schlossen mit Kaligula und schlossen richtig. Es gehört eine grose Aenderung der Empfindungen und der Begriff dazu, um sich zu entschliessen, seines gleichen für seinen Oberherrn zu erkennen, und sich zu schmeicheln, daß man sich gut dabey befinden wird.

Daraus daß man Gott an die Spitze jeder politischen Gesellschaft stellte, folgte nachher daß es soviele Götter gab als Völker. Zwey fremde und feindliche Völker konnten nicht lange einen Gott erkennen; so wie zwey Armeen in der Schlacht gegeneinander nicht einem Oberherrn gehorchen können. Aus den Nationalstreitigkeiten entstund also die Vielgötterey, und aus dieser die theologische und bürgerliche Intoleranz, welche im Grunde einerley ist, wie ich nachher zeigen werde.

Die Grille welche die Griechen hatten, ihre Götter unter

unter den Barbaren wieder zu finden, kam von der Meynung her, daß sie sich für die natürlichen Oberherrn dieser Völker hielten. In unsern Tagen aber ist dies eine sehr lächerliche Gelehrsamkeit, welche auf die Identität der Götter, der verschiedenen Nationen hinausläuft; gleich als wenn Moloch, Saturnus, und Chronos, ein Gott wären oder der Baal der Phönizier, der Zevs der Griechen und der Jupiter der Lateiner, ein und eben derselbe Gott seyn könnten; und gleich als wenn chimärische Wesen welche verschiedne Namen tragen, etwas gemeinschaftliches haben müßten;

Wenn man fragt, warum in dem Heidenthum, wo jeder Staat einen andern Dienst und andere Götter hatte, keine Religionskriege entstunden? so antworte ich, eben darum, weil jeder Staat seinen eignen Götterdienst sowohl als seine eigne Regierungsform hatte und seine Götter nicht von seinen Gesetzen trennte. Der politische Krieg war auch ein theologischer Krieg; und die Herrschaft der Götter war gleichsam durch die Gränzen der Nation bestimmt. Der Gott des einen Volks hatte kein Recht über andere Völker und die heydnische Götter waren nicht eifersüchtig, sie theilten unter sich die Herrschaft der Welt; selbst Moses und das Hebräi-

sche Volk bequemten sich zuweilen nach diesen Begriff, wenn sie von dem Gott Israels redeten. Sie betrachteten zwar die Götter der Chananäer als nichtige Wesen, welche Völker der Ausrottung preis gegeben waren und deren Stelle sie besetzen sollten; allein man betrachte wie sie von den Göttern der benachbarten Völker sprechen, welche ihnen anzugreifen verboten waren? **Kömmt der Besitz desjenigen, was eurem Gott Chamos gehört,** sagt Jephtha zu den Ammonitern, **euch nicht rechtmäßig zu? durch eben dieses Recht, besitzen wir die Länder welche unser Gott der Eroberer erworben hat.** *) Dies ist wie mich dünkt eine ziemlich deutlich anerkannte Gleichheit zwischen den Rechten des Chamos und des Gottes der Israeliten.

Als

*) Nonne ea quæ possidet Chamos Deus tuus, tibi jure debentur? dies ist der Text der Vulgate. Der Pater Carrieres übersezt dieses. Glaubt ihr nicht ein Recht zu haben dasjenige zu besitzen, was eurem Gott Chamos gehört? Ich kenne die Stärke des hebräischen Textes nicht; ich sehe aber daß nach der Vulgate Jephtha die Rechte des Gottes Chamos deutlich anerkennt; und daß der französische Uebersetzer, diese Anerkennung durch die Worte, nach eurer Meynung schwächt welche nicht in dem lateinischen stehen.

Als aber die Juden den Königen von Babylon und nachher den von Syrien unterworfen waren, und sich weigerten einen andern Gott, als den ihrigen anzuerkennen, so wurde diese Weigerung als eine Empörung gegen den Ueberwinder angesehen, und zog ihnen die Verfolgungen zu, welche man in ihrer Geschichte beschrieben findet; und von denen man vor dem Christenthum kein anderes Beyspiel findet. *)

Da also jede Religion mit den Gesetzen des Staats verbunden war, welcher sie vorschrieb, so gab es keine andere Art ein Volk zu bekehren, als es zu unterdrükken, noch andere Mißionarien als die Eroberer, und da die Verbindlichkeit den Gottesdienst zu verändern das Gesez des Ueberwinders war, so mußte man erst überwinden ehe man reden durfte. Statt daß die Menschen für die Götter stritten, findet man vielmehr daß so wie in dem Homer, die Götter für die Menschen stritten; jeder flehte den seinigen um den Sieg an; und belohnte ihn mit neuen Altären. Ehe die Römer ei-

*) Es kömmt hier viel darauf an, den Krieg der Phocenser, welchen man einen heiligen Krieg nannte, nicht für einen Religionskrieg zu halten. Sein Zwek war einige Gotteslästerer zu bestrafen, und nicht Irrgläubige zu unterdrücken.

einen Plaz einnahmen, so forderten sie erst die Götter auf ihn zu verlassen, und wenn sie den Tarentinern ihre erzürnten Götter ließen, so betrachteten sie diese Götter als den ihrigen unterworfen und gezwungen ihre Macht anzuerkennen; sie ließen den Ueberwundenen ihre Götter so wie sie ihnen ihre Gesetze ließen. Eine Krone für den capitolinischen Jupiter war öfters der einzige Tribut welchen sie verlangten.

Nachdem endlich die Römer mit der Vergrösserung ihres Reichs, auch ihren Götterdienst und ihre Götter vermehrt hatten, und öfters selbst diejenigen der Ueberwundenen annahmen, indem sie beyden das Bürgerrecht ertheilten; so hatten endlich die Völker dieses unermeßlichen Reichs nach und nach eine Menge Dienste und Götter erhalten, welche beynah überall die nemlichen waren; und so wurde das Heidenthum endlich in der Welt als eine einzige und eben dieselbe Religion erkannt.

Mitten unter diesen Umständen kam Jesus, und gründete auf der Erde sein geistliches Reich; wodurch das theologische von dem politischen System getrennt wurde; der Staat wurde also getheilt, und es entstunden die innerlichen Unruhen welche niemals aufgehört

haben.

haben, die christlichen Völker zu beunruhigen. Da nun der Begrif eines Königreichs in der andern Welt, niemalen in eines Heyden Sinn gekommen war, so betrachteten sie die Christen als wahre Rebellen, welche unter einer heuchlerischen Demuth blos den Augenblik abwarteten sich unabhängig und Meister zu machen, um listiger Weise die oberste Gewalt an sich zu reissen, welche sie in ihrer heuchlerischen Demuth zu verehren schienen. Dies war die Ursache der ersten Verfolgungen.

Das was die Heyden befürchteten, ist eingetroffen, alles veränderte sich, die demüthigen Christen änderten bald ihre Sprache, und es dauerte nicht lange, so sah man dieses vorgegebene Königreich der andern Welt, unter einem sichtbaren Oberhaupt in die gewaltsamste und despotischste Art in dieser Welt ausarten.

Da es doch beständig Fürsten und bürgerliche Gesetze gab, so erfolgte aus dieser doppelten Macht ein ewiger Streit wegen der Gerichtsbarkeit, welcher alle gute Policey in den christlichen Staaten unmöglich machte und man hat niemals recht erfahren können, ob man dem Oberherrn oder dem Priester gehorchen müßte.

Verschiedene Völker selbst in Europa oder in dessen Nachbarschaft versuchten jedoch das alte System zu er-

 halten

halten und wieder aufzurichten, allein ohne Erfolg; der Geist des Christenthums hatte alles ergriffen. Der heilige Dienst blieb beständig unabhängig von dem Regenten und ohne nöthige Verbindung mit dem Staatskörper. Mahomet hatte grose Einsichten. Er vereinigte sein politisches System sehr gut, und solang als seine Regierungsform unter seinen Nachfolgern den Kaliphen erhalten wurde, so war sie beständig einig und gut an sich selbst. Als aber die Araber anfiengen gelehrt, blühend, höflich, weichlich und feig zu werden, und von den Barbaren überwunden wurden; alsdenn fieng der Streit zwischen den beyden Mächten von neuem an; und ob man ihn gleich unter den Mahometanern nicht so sehr bemerkt, als unter den Christen, so ist er doch bey ihnen vorhanden, besonders unter der Sekte des Aly, und es giebt gewisse Staaten, so wie Persien, wo er sich immer wieder erneuert.

Unter uns haben sich die Könige von England zum Oberhaupt der Kirche erklärt, ein gleiches haben die Czaren gethan; allein durch diesen Titel haben sie sich weniger zum Herrn derselben, als vielmehr zu deren Verwalter gemacht; und nicht sowohl das Recht sie zu ändern erlangt, als die Macht sie zu erhalten; sie sind darinn nicht Gesezgeber sondern blos Fürsten. Ue-

berall

berall wo der geistliche Stand eine eigne Abtheilung ausmacht, *) ist er Herr und Gesezgeber in seinem Vaterland. Es giebt also in England und in Rußland zwey Regenten und zwey Mächte, so wie überall.

Unter allen christlichen Schriftstellern ist der Philosoph Hobbes der einzige, welcher das Uebel und dessen Mittel recht eingesehn hat, und der den Vorschlag wagte die beyden Köpfe des Adlers zu vereinigen und alles auf die politische Einheit zurükzuführen, ohne welche kein Staat und keine Regierungsform jemals gut bestehen kann. Er hätte aber einsehen sollen daß der

*) Man muß wohl merken, daß nicht sowohl förmliche Zusammenkünfte, so wie die in Frankreich; die Geistlichkeit in einen Körper verbinden, als vielmehr die Gemeinschaft der Kirche. Diese Gemeinschaft und die Excomunication sind der gesellschaftliche Vertrag der Geistlichkeit, durch welchen sie immer die Herren der Könige und der Völker bleiben werden. Alle Priester welche miteinander Gemeinschaft haben sind Mitbürger, wenn sie gleich von den beyden Enden der Erde wären. Diese Erfindung ist ein Meisterstük von Politik. Man findet unter den heydnischen Priestern nichts ähnliches; auch haben sie niemals ein eignes Corps der Geistlichkeit ausgemacht.

herrschende Geist des Christenthums mit seinem System unvereinbar ist und daß der Eigennuz des Priesters immer den Nutzen des Staats überwiegen würde. Nicht sowohl das Falsche und Abscheuliche seiner Politik, sondern vielmehr das Richtige und Wahre was er darinn sagt, hat sie so sehr verhaßt gemacht. *)

Ich glaube daß wenn man in dieser Rüksicht die historischen Fakta aufklärt, so würde man die entgegengesezten Meinungen des Bayle und Warburtons sehr leicht widerlegen können; von denen ersterer behauptet daß keine Religion dem politischen Körper nüzlich der andere aber im Gegentheil vorgiebt, daß das Christenthum dessen festeste Stüze sey. Man könnte dem ersten beweisen, daß niemals ein Staat ist gegründet worden dessen Grundlage nicht die Religion war; und dem andern, daß das christliche Gesez im Grunde der starken Verfassung des Staats mehr schade als nutze. Um mich deutlicher zu erklären, so will ich den allgemeinen

nen

*) Man sehe unter andern in einem Brief des Grotius an seinen Bruder vom 11. April 1643, was dieser gelehrte Mann in dem Buch de Cive billigt und tadelt. Er hat zwar viele Nachsicht gegen ihn, und scheint dem Verfasser das Böse wegen dem darinn enthaltenen Guten zu verzeihen; allein nicht jeder ist so gnädig.

nen Begrif der Religion in sofern er zu meiner Hauptsache gehört, hier etwas genauer bestimmen.

Die Religion in Verhältniß mit der Gesellschaft betrachtet, welche entweder allgemein oder besonders seyn kann, kann in zwey Theile abgetheilt werden; in die Religion des Menschen, und in die des Bürgers. Erstere welche ohne Tempel, ohne Altäre, ohne Gebräuche, und blos auf den innern Dienst des höchsten Wesens eingeschränkt ist, ist die wahre und einfache Religion des Evangeliums, der wahre Theismus, und das was man das göttliche natürliche Recht nennen kann. Die andere welche blos in einem Land eingeführt, giebt dem Volk seine Götter und Schuzpatronen, sie hat ihre Lehrsätze und Gebräuche, und ihr äusserlicher Dienst ist durch die Gesetze vorgeschrieben, ausser der einzigen Nation welche ihr zugethan ist, sind alle übrigen gegen ihr fremd, untreu und barbarisch; sie dehnt die Pflichten und die Rechte des Menschen nicht weiter aus als ihre Altäre reichen. So waren alle Religionen der ersten Völker beschaffen welchen man den Namen des bürgerlichen oder positiven Rechts geben kann.

Es giebt noch eine dritte Art von Religionen welche noch sonderbarer ist, und den Menschen zwey Gesezgebungen,

bungen, zwey Oberhäupter und zwey Vaterländer giebt, sie zwey widersprechenden Pflichten unterwirft und sie verhindert zugleich fromm Menschen und Bürger zu seyn. So ist die Lamische, die Japanische und die christlich-römische Religion. Diese kann man eigentlich die Priesterreligion nennen; es entspringt daraus eine Art vermischten und ungeselligen Rechtes, welches keinen Namen hat.

Wenn man diese drey Religionen politisch betrachtet, so haben sie alle ihre Mängel; die dritte besonders ist so offenbar falsch, daß es Zeitverlust wäre es zu beweisen. Alles was die gesellschaftliche Einigkeit stört taugt nichts; und alle Einrichtungen welche den Menschen mit sich selbst in Widerspruch bringen, taugen ebenfalls nichts.

Die zweyte ist insofern gut, als sie den Gottesdienst mit der Liebe der Gesetze vereinigt, und weil sie das Vaterland zum Gegenstand der Verehrung der Bürger macht, und sie belehrt, daß dem Staat dienen eben das ist, als dessen Schuzgott dienen. Es ist eine Art von Theokratie, in welcher kein anderer Oberpriester seyn soll als der Fürst und keine andern Priester als die Magistratspersonen. Alsdenn ist der Tod für das Vaterland ein

Mär-

Märtyrer Tod; die Uebertretung der Gesetze eine Gottlosigkeit, und einen Uebelthäter der öffentlichen Verwünschung übergeben, heißt so viel als ihn dem Zorn der Götter überlassen: Sacer esto.

Sie ist aber wieder schlecht, in sofern sie sich auf Irrthum und Lügen gründet, die Menschen hintergeht, sie leichtgläubig und abergläubisch macht, und den wahren Dienst der Gottheit unter einem eitlen Ceremoniel erstikt. Sie ist ferner schlimm, wenn sie ausschliesend und tyrannisch wird, und das Volk unduldsam und blutgierig macht, so daß es nur nach Blut und Mord dürstet, und glaubt eine heilige Handlung zu begehn indem es diejenigen tödet, die seine Götter nicht annehmen. Diese verwickelt ein solches Volk in einen natürlichen Krieg mit allen andern, welches seiner eigenen Sicherheit sehr nachtheilig ist.

Es bleibet also noch die Religion des Menschen oder das Christenthum übrig, nicht zwar das heutige, sondern dasjenige des Evangeliums, welches ganz davon verschieden ist. Vermöge dieser heiligen, erhabenen und wahren Religion, sind alle Menschen Kinder eines Gottes, erkennen sich als Brüder und die Gesellschaft welche sie vereinigt wird selbst durch den Tod nicht aufgehoben.

Da aber diese Religion in keiner besondern Verbindung mit dem politischen Staat steht, so läßt sie den Gesetzen blos die Kraft die sie durch sich selbst haben, ohne ihnen eine andere zuzusetzen, und dadurch bleibt ein groses Band der besondern Gesellschaft ohne Würkung. Weit entfernt die Herzen der Bürger mit dem Staat zu verknüpfen, so zieht sie dieselben vielmehr davon ab, so wie von allen irrdischen Dingen, und ich kenne nichts, so dem Geist der Gesellschaft mehr zuwider wäre. Man sagt uns immer vor daß ein Volk wahrer Christen, die vollkommenste Gesellschaft seyn würde, welche man sich vorstellen könnte. Ich sehe bey dieser Behauptung eine sehr grose Schwierigkeit; es ist die, daß eine solche Gesellschaft wahrer Christen keine Gesellschaft von Menschen mehr seyn würde.

Ich behaupte auch daß eine solche angenommene Gesellschaft mit aller ihrer Vollkommenheit, weder die stärkste noch die dauerhafteste seyn würde; denn aus zu groser Vollkommenheit würde ihr die Verbindung ermangeln; und ihr zerstörender Keim läge in ihrer Vollkommenheit selbst.

Jeder würde seine Pflicht erfüllen, das Volk wäre den Gesetzen unterworfen, die Oberhäupter wären gerecht

recht und mäßig, die Magistratspersonen unpartheyisch und rechtschaffen; die Soldaten würden den Tod verachten, und es gäbe weder Eitelkeit noch Pracht: alles dieses ist sehr gut; wir wollen aber weiter gehen.

Das Christenthum ist eine ganz geistliche Religion welche sich blos mit den Gegenständen des Himmels beschäftigt; das Vaterland des Christen ist nicht auf dieser Welt. Er thut seine Pflicht, es ist wahr, allein er thut sie mit der grösten Gleichgültigkeit über den guten oder schlechten Fortgang seines Unternehmens. Vorausgesezt daß er sich selbst nichts vorzuwerfen habe, kümmert es ihn wenig ob hie unten alles gut oder schlimm gehe. Wenn der Staat in seinem besten Flor ist, so wagt er kaum an der öffentlichen Glükseligkeit Theil zu nehmen, aus Furcht über die Ehre seines Vaterlandes stolz zu werden; zerfällt der Staat, so segnet er die Hand Gottes, welche schwer auf seinem Volk liegt.

Damit die Gesellschaft ruhig leben und die Ordnung könnte erhalten werden, dazu würde erfordert daß alle Bürger ohne Ausnahme gleich gute Christen wären; wenn aber unglüklicher Weise ein einziger Ehrgeiziger, ein einziger Heuchler z. B. ein Katilina, ein Cromwel, darunter wäre, so würde dieser unter seinen frommen

Landsleuten ganz freye Hand haben; denn die christliche Liebe erlaubt nicht leicht übel von dem Nächsten zu denken. Sobald er also listigerweise die Kunst gefunden haben würde sich ein Ansehn unter ihnen zu geben, und sich einestheils der öffentlichen Macht zu bemächtigen, so wird er bald in seiner Würde bestätigt seyn; Gott will daß man ihn verehre; bald wird er auch Gewalt erlangen; Gott will daß man ihm gehorche, und wenn der Besitzer dieser Macht sie mißbraucht, so ist es die Ruthe Gottes so seine Kinder straft. Man würde sich ein Gewissen daraus machen, den Betrüger zu verjagen, denn man würde alsdenn die öffentliche Ruhe stören, Gewalt brauchen, Blut vergiessen müssen; alles dieses stimmt nicht mit der Sanftmuth des Christen zusammen; und übrigens was liegt daran ob man frey oder Sklave in diesem Jammerthal sey? das Wesentliche ist, den Himmel zu erlangen, und die Selbstverläugnung ist noch ein Mittel mehr dazu.

Wird man in einen fremden Krieg verwickelt, so ziehen die Bürger ohne Zwang zu Feld, keiner wird fliehen, sie werden ihre Pflicht thun, aber ohne Begierde nach dem Sieg, sie wissen eher zu sterben als zu siegen. Es ist gleichviel ob sie Ueberwinder sind oder überwunden werden, die Vorsehung weis am besten was gut für

sie

ſie iſt. Man ſtelle ſich nur vor, welchen Nutzen ein ſtolzer und muthiger Feind aus ihrem ſtoiſchen Weſen ziehen wird? Man ſtelle ihnen jene grosmüthige Völker entgegen, welche von Ehre und Vaterlandsliebe entflammt ſind, man ſtelle ſag ich dieſe chriſtliche Republik gegen Spartaner und Römer; die frommen Chriſten werden geſchlagen zerſtreut und ausgerottet werden, ehe ſie ſich erkennen können, oder ſie werden ihre Rettung blos der Verachtung zu danken haben, welche der Feind gegen ſie haben wird. Es war meiner Meinung nach, ein ſehr ſchöner Eid, welchen die Soldaten des Fabius ſchwuren; daß ſie nemlich nicht ſowohl ſterben oder überwinden, ſondern vielmehr als Ueberwinder zurükkommen wollten; und ſie hielten dieſen Eid. Niemals hätten Chriſten einen ſolchen gethan, ſie hätten geglaubt Gott dadurch zu verſuchen.

Allein ich irre mich, indem ich chriſtliche Republik ſage; denn das eine Wort ſchließt das andere aus. Das Chriſtenthum predigt blos Unterwerfung und Gehorſam; ſeine Lehre iſt der Tyranney zu günſtig, als daß ſie nicht immer benuzt werden ſollte; Wahre Chriſten ſind zu Sklaven gemacht, ſie wiſſen es, und dies rührt ſie wenig, denn dieſes Leben hat zu wenig Werth in ihren Augen.

Die chriſtlichen Truppen ſind vortreflich, ſagt man; ich leugne es und bitte mir welche zu zeigen; denn ich für

mein Theil kenne keine christlichen Truppen. Vielleicht wird man mir die Kreuzfahrer anführen ohne aber über ihre Tapferkeit zu streiten, so will ich nur bemerken, daß diese weit entfernt Christen zu seyn, nur Priestersoldaten und Bürger der Kirche waren; sie schlugen sich für ihr geistliches Land, welches sie zeitlich gemacht hatten, man weis nicht wie und wodurch? Im eigentlichen Verstand gehört dieses unter das Heydenthum, denn da das Evangelium keine Nationalreligion errichtet, so ist bey den wahren Christen jeder heilige Krieg unmöglich.

Alle christlichen Schriftsteller bezeugen daß die christlichen Soldaten unter den heydnischen Kaysern sehr tapfer waren, und ich glaube es, es war ein Wetteifer gegen die heydnischen Truppen. Sobald aber die Kayser Christen waren, so hörte dieser Eifer auf, und als das Kreuz endlich den Adler verdrängt hatte, so war alle römische Tapferkeit verschwunden.

Wir wollen aber die politischen Betrachtungen beyseit setzen, und auf das Recht zurückkommen, und die Grundsätze über diesen wichtigen Punkt festsetzen. Das Recht welches der gesellschaftliche Vertrag dem Regenten über die Unterthanen giebt, kann wie ich schon gesagt habe die Gränzen des allgemeinen Nutzens nicht überschreiten. *) Die

*) In der Republik, sagt der Herr M. von A . . ist jeder vollkommen frey, in allem was andern nicht schadet. Dieses ist die unveränderliche Gränze, und man könnte sie nicht genauer angeben. Ich konnte mir das

Die Unterthanen sind also dem Regenten von ihren Meynungen keine andere Rechenschaft schuldig, als insofern sie das Allgemeine betreffen. Nun aber ist es für den Staat sehr wichtig, daß jeder Bürger eine Religion habe, welche ihm seine Pflicht lieben lehrte, die Lehrsätze dieser Religion aber gehn den Staat und seine Glieder nur insofern an, als sie sich auf die Moral und auf die Pflichten beziehen, welche derjenige der sie bekennt, gehalten ist gegen andere zu beobachten. Uebrigens kann jeder seine eigne Meynungen hegen, ohne daß es dem Regenten zukömmt darnach zu fragen; dann da er in jener Welt keine Macht mehr hat, so mag das Schiksal seiner Unterthanen in jener Welt beschaffen seyn wie es will, dies ist nicht seine Sache, wenn sie nur gute Bürger in dieser sind.

Es giebt also eine Art blos bürgerlichen Glaubensbekenntnisses, dessen Artikel dem Regenten zu bestimmen zukommt, nicht zwar als Glaubenslehren, sondern als gesellschaftliche Meynungen, ohne welche es unmöglich ist ein guter Bürger und treuer Unterthan zu seyn. *) Ohne

das Vergnügen nicht versagen, dieses Manuscript manchmal anzuführen ob es gleich nicht bekannt ist, um das Andenken eines verehrungswürdigen und vornehmen Mannes zu ehren, welcher bis an den Hof das Herz eines wahren Patrioten, und richtige und gesunde Einsichten in die Regierungsform seines Vaterlandes behalten hat.

*) Als Cäsar den Catilina vertheidigte, so bemühte er sich die Sterblichkeit der Seele zu beweisen; Cato und

ne jemand zu zwingen sie zu glauben; kann er jedoch jeden der sie nicht glaubt, aus dem Staat verbannen, nicht als einen Gottlosen, sondern als einen Ungeselligen, als einen der unfähig ist das Gesez und die Gerechtigkeit aufrichtig zu lieben, und im Nothfall sein Leben seiner Pflicht aufzuopfern. Wenn aber jemand, nachdem er diese Lehrsätze öffentlich anerkannt, sich so beträgt als wenn er sie nicht glaubte, so strafe man ihn mit dem Tod; er hat das gröste Laster begangen und die Gesetze belogen.

Die Lehrsätze der bürgerlichen Religion, müssen einfach, kurz und bestimmt seyn, ohne Erklärungen noch Auslegungen. Das Daseyn eines allmächtigen guten, wohlthätigen, vorsehenden und versorgenden Gottes, das künftige Leben, das Glük der Gerechten und die Strafe der Bösen, die Heiligkeit des gesellschaftlichen Vertrags und der Gesetze; dies sind positive Lehrsätze. Die negativen schränke ich auf einen einzigen ein; die Intoleranz; sie gehört mit unter die Dienste so wir ausgeschlossen haben.

Diejenigen so die bürgerliche und theologische Intoleranz voneinander unterscheiden, betrügen sich, wie mich dünkt, denn diese beyden sind unzertrennlich. Es ist unmöglich

möglich

und Cicero aber hielten sich nicht mit philosophiren auf, und begnügten sich zu beweisen daß Cäsar als ein schlechter Bürger spräche und eine dem Staat schädliche Lehre vorbringen wollte; und hierüber konnte der römische Senat sprechen, nicht aber über eine theologische Streitfrage.

möglich mit Leuten ruhig zu leben, welche man verdammt glaubt; sie lieben würde Gott hassen heissen der sie straft; man muß sie entweder durchaus bekehren oder quälen. Ueberall wo die theologische Intoleranz statt findet, ist es unmöglich daß sie nicht einen Einfluß in das bürgerliche hätte, und hat sie diesen einmal, so ist der Regente nicht mehr Regente, selbst nicht mehr im zeitlichen; von dem Augenblik an sind die Priester Meister, und die Könige blos ihre Bedienten.

Jezund da es keine ausschliesende Nationalreligion mehr giebt und auch keine mehr bestehen kann, so muß man alle diejenigen dulden, welche andere dulden, so lang als ihre Lehrsätze nicht den Pflichten des Bürgers zuwider laufen. Jeder aber der sagt ausser der Kirche ist keine Seeligkeit zu hoffen, muß aus dem Staat verjagt werden, insofern der Staat nicht selbst die Kirche und der Regente der Oberpriester ist. Ein solcher Saz ist blos in einer Theokratie gut, in jeder andern aber schädlich. Die Ursache welche man vorgiebt, warum Heinrich der Vierte die römische Religion annahm, sollte jeden Rechtschafnen bewegen sie zu verlassen, und besonders einen aufgeklärten Fürsten.

Neun-

Neuntes Kapitel.

Beschluß.

Nachdem ich die wahren Grundsätze des politischen Rechts festgesezt und mich bemüht habe den Staat auf seine Grundlage zu gründen, so bliebe nun noch übrig, ihn durch äusserliche Verbindungen zu unterstützen, diese würden das Völkerrecht, die Handlung, das Kriegsrecht, die Eroberungen, das politische Recht, die Bündnisse, Unterhandlungen, Traktaten u. s. w. in sich begreifen; allein alles dieses ist für meine geringen Einsichten ein zu weitläuftiger Gegenstand; ich hätte mich ohnehin mehr einschränken sollen.

Ende des dritten Bandes.

LB Coburg

3. 6. 76
2. 9. 76

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rousseau, Jean-Jacques,

Johann Jakob Rousseau's, Bürgers zu Genf, Philosophische Werke aus dem Französischen übersezt

Bd.: 3

1782

Coburg, Landesbibliothek -- B II 6/41
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11916081-9